



GANADOR

Ein Investmentfonds mit Sondervermögenscharakter als Umbrella-Fonds (*Fonds commun de placement à compartiments multiples*) gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen

Verkaufsprospekt einschließlich Verwaltungsreglement

Stand: 01. August 2019

INHALT

Verwaltungsgesellschaft	4
Der Fonds	7
Die Verwaltung des Fonds	7
Die Verwahrstelle	8
Die Zentralverwaltung / Register- und Transferstelle	12
Die Rechtsstellung der Anteilhaber	12
Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen	12
Portfolioverwalter	13
Anteile	15
Die Ausgabe von Anteilen	15
Die Anteilwertberechnung	15
Rücknahme und Umtausch von Anteilen	16
Allgemeine Informationen zur Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	16
Ausschüttungen und sonstige Zahlungen	16
Geschäftsjahr, Berichterstattung und Fondswährung	17
Veröffentlichungen und Ansprechpartner	17
Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika	18
Verhinderung von Geldwäsche	18
Kosten	19
Besteuerung des Fondsvermögens und der Erträge	21
Risikohinweise	23
Allgemeine Risiken	24
Risikomanagement	31
Verwaltungsreglement	33
GANADOR – CC Multi-Asset Spezial	58
GANADOR – Corporate Alpha	67
GANADOR – Ataraxia	73

GANADOR – Nova	80
GANADOR – Spirit Invest	86
GANADOR – Global Strategie	93
GANADOR – Spirit VISOM	100
Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	107

VERKAUFSPROSPEKT

Der Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht des Fonds und, wenn der Stichtag dieses Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, zusätzlich mit einem aktuelleren Halbjahresbericht. Beide Berichte sind Bestandteil des Verkaufsprospektes.

Der Verkaufsprospekt mit dem Verwaltungsreglement in ihrer jeweils aktuellen Fassung, die wesentlichen Anlegerinformationen (*Key Investor Information Document*) sowie Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Axxion S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“) sowie bei allen Zahlstellen erhältlich.

Sobald für den Fonds die Erstellung eines Basisinformationsblatts gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 verpflichtend wird, wird anstelle der wesentlichen Anlegerinformationen kostenfrei ein Basisinformationsblatt zur Verfügung gestellt.

Niemand ist ermächtigt, sich auf Angaben zu berufen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt oder in sonstigen Unterlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und auf die sich der Verkaufsprospekt bezieht, enthalten sind.

Verwaltungsgesellschaft

Axxion S.A.
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

Eigenkapital per 31. Dezember 2018: EUR 2.313.622,-

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender
Martin Stürner
Mitglied des Vorstands
PEH Wertpapier AG, Frankfurt am Main

Thomas Amend
Geschäftsführender Gesellschafter
fo.con S.A., Grevenmacher

Constanze Hintze
Geschäftsführerin
Svea Kuschel + Kolleginnen Finanzdienstleistungen für Frauen GmbH, München

Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft

Thomas Amend
Geschäftsführender Gesellschafter
fo.con S.A., Grevenmacher

Pierre Girardet
Mitglied der Geschäftsführung
Axxion S.A., Grevenmacher

Wirtschaftsprüfer	PricewaterhouseCoopers société coopérative 2, rue Gerhard Mercator L-1014 Luxembourg
Verwahrstelle	Banque de Luxembourg S.A. 14, Boulevard Royal L-2449 Luxembourg
Zentralverwaltung / Register- und Transferstelle	navAXX S.A. 17, rue de Flaxweiler L-6776 Grevenmacher
Portfolioverwalter	Für den Teilfonds GANADOR – CC Multi-Asset Spezial Segment 1: Fürstlich Castell'sche Bank, Credit-Casse AG Prinzregentenufer 7 D-90489 Nürnberg Segment 2: FAM Frankfurt Asset Management AG Taunusanlage 1 D-60329 Frankfurt am Main Für den Teilfonds GANADOR – Global Strategie MFI Asset Management GmbH Brienner Str. 53 a D-80333 München Für den Teilfonds GANADOR – Ataraxia Grüner Fisher Investments Sportstraße 2a D-67688 Rodenbach Für den Teilfonds GANADOR – Nova Rothschild & Co Vermögensverwaltung GmbH Börsenstraße 2-4 D-60313 Frankfurt am Main Für die Teilfonds GANADOR – Spirit Invest und GANADOR – Spirit VISOM Spirit Asset Management S.A. 31-33, avenue Pasteur L-2311 Luxembourg

Anlageberater

Für den Teilfonds GANADOR – Corporate Alpha

PEH Wertpapier AG
Bettinastraße 57-59
D-60325 Frankfurt am Main

Zahlstelle

Großherzogtum Luxemburg

Banque de Luxembourg S.A.
14, Boulevard Royal
L-2449 Luxemburg

Informationsstelle

Bundesrepublik Deutschland

Fondsinform GmbH
Rudi-Schillings-Str. 9
D-54296 Trier

Der Fonds

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds „GANADOR“ ist ein nach Luxemburger Recht als Umbrella Fonds mit der Möglichkeit der Auflegung verschiedener Teilfonds in der Form eines fonds commun de placement à compartiments multiples errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten. Er wurde nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) aufgelegt und erfüllt die Anforderungen der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2009/65/EG vom 13. Juli 2009.

Die Verwaltung des Fonds

Der Fonds wird von der Axxion S.A. verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 17. Mai 2001 als Aktiengesellschaft unter luxemburgischem Recht für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie hat ihren Sitz in Grevenmacher. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft ist im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations vom 15. Juni 2001 veröffentlicht und ist beim Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg hinterlegt, wo die Verwaltungsgesellschaft unter Registernummer B-82112 eingetragen ist. Eine Änderung der Satzung trat letztmalig mit Wirkung zum 06. November 2014 in Kraft. Die Hinterlegung der geänderten Satzung beim Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg wurde am 04. Dezember 2014 im „Mémorial“ veröffentlicht.

Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht in der Auflegung und/oder Verwaltung von luxemburgischen und/oder ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen sowie luxemburgischen und/oder ausländischen alternativen Investmentfonds.

Neben den in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds verwaltet die Verwaltungsgesellschaft noch weitere Fonds. Eine Liste dieser Fonds ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat entsprechend den gesetzlichen Vorschriften eine Vergütungspolitik und -praxis implementiert und wendet diese an.

Sie ist mit dem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren vereinbar, ist diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die nicht mit den Risikoprofilen und dem Verwaltungsreglement/Satzungen der von ihr verwalteten Fonds vereinbar sind. Ferner unterstützt diese die Verwaltungsgesellschaft dabei, pflichtgemäß und im besten Interesse des Fonds zu handeln. Die Vergütungspolitik und -praxis der Verwaltungsgesellschaft ist vereinbar mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement und steht im Einklang mit den Zielen, den Werten, der Geschäftsstrategie, den Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und deren Anleger.

Die Vergütungspolitik und -praxis kommt zur Anwendung bei allen Mitarbeitern, einschließlich Geschäftsleitung und Risikoträger und umfasst sowohl feste als auch variable Bestandteile.

Für die Geschäftsführung und Mitarbeiter, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil von Axxion S.A. und der von ihr verwalteten Investmentvermögen haben („Risk Taker“) gelten besondere Regelungen. Als Risk Taker wurden Mitarbeiter identifiziert, die einen entscheidenden Einfluss auf Risiko und Geschäftspolitik der Axxion S.A. ausüben können. Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, die der Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die langfristige Leistung des

OGAW und seiner Anlagerisiken abgestellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist.

Einmal jährlich wird die Einhaltung der Vergütungsgrundsätze einschließlich deren Umsetzung geprüft.

Feste und variable Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zu einander. Die Höhe der variablen Vergütung der Mitarbeiter wird unter Berücksichtigung des Gesamtgehaltsgefüges der Verwaltungsgesellschaft bestimmt durch die individuelle Berufserfahrung, die individuelle Verantwortung innerhalb der Verwaltungsgesellschaft sowie eine Leistungsbewertung, die vom jeweiligen Vorgesetzten erstellt wird.

Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft mit einer Erläuterung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, die Identität der für die Zuteilung der variablen und festen Bestandteile der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (http://www.axxion.de/fileadmin/user_upload/Anlegerinformationen/201705_Verguetungsgrundsaeetze_Axxion_S.A..pdf) eingesehen werden. Eine Papierversion wird auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Verwahrstelle

Gemäß eines Verwahrstellenvertrages zwischen der Verwaltungsgesellschaft, welche auf eigene Rechnung und für Rechnung des Fonds handelt und der BANQUE DE LUXEMBOURG, wurde die BANQUE DE LUXEMBOURG als Verwahrstelle des Fonds („Verwahrstelle“) ernannt für (i) die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds, (ii) die Überwachung der flüssigen Mittel, (iii) die Kontrollfunktionen und (iv) jegliche andere von Zeit zu Zeit vereinbarten und im Verwahrstellenvertrag festgelegten Dienstleistungen.

Die Verwahrstelle ist ein in Luxemburg ansässiges Kreditinstitut, dessen Satzungssitz sich am 14, boulevard Royal, in L-2449 Luxembourg befindet und welches im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 5310 eingetragen ist. Sie ist zur Ausführung von Banktätigkeiten gemäß den Vorschriften des abgeänderten Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor zugelassen inklusive, unter anderem, der Verwahrung, Fondsadministration und der damit verbundenen Dienstleistungen.

Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung des Vermögens des Fonds betraut. Finanzinstrumente, die im Sinne von Artikel 22.5 (a) der abgeänderten Richtlinie 2009/65/EG in Verwahrung genommen werden können („verwahrten Vermögenswerte“), können entweder direkt von der Verwahrstelle gehalten werden oder, soweit die anwendbaren Gesetze und Vorschriften dies zulassen, von anderen Kreditinstituten oder Finanzintermediären, die als ihr Korrespondent, Unterverwahrer, Nominee, Bevollmächtigter oder Beauftragter handeln. Die Verwahrstelle stellt ebenfalls sicher, dass die Barmittelströme (cash flows) des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden.

Die Verwahrstelle muss außerdem

- (i) sicherstellen, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und dem Verwaltungsreglement erfolgen;
- (ii) sicherstellen, dass die Berechnung des Wertes der Anteile des Fonds gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und dem Verwaltungsreglement erfolgt;
- (iii) den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das Gesetz vom 17. Dezember 2010 oder das Verwaltungsreglement;
- (iv) sicherstellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- (v) sicherstellen, dass die Erträge des Fonds gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

Übertragung von Aufgaben

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Verwahrstellenvertrags überträgt die Verwahrstelle die Verwahrung der verwahrten Vermögenswerte des Fonds an einen oder mehrere von der Verwahrstelle ernannte(n) Drittverwahrer.

Die Verwahrstelle wird bei der Auswahl, Bestellung und Überwachung der beauftragten Drittverwahrer mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgehen, um sicherzustellen, dass jeder beauftragte Drittverwahrer die Anforderungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle wird nicht durch die Tatsache berührt, dass sie alle oder einen Teil der Vermögenswerte des Fonds in ihrer Verwahrung an beauftragte Drittverwahrer übertragen hat.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments muss die Verwahrstelle dem Fonds unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückgeben oder einen entsprechenden Betrag erstatten, außer wenn der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Gemäß des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 werden die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft, welche auf eigene Rechnung und für Rechnung des Fonds handelt, sicherstellen, dass, wenn das Gesetz eines Drittlandes verlangt, dass bestimmte Finanzinstrumente des Fonds von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und in diesem Drittland keine ortsansässige Einrichtung einer wirksamen aufsichtsrechtlichen Regulierung (einschließlich Mindestkapitalanforderungen) und einer Aufsicht unterliegt und (i) die Verwaltungsgesellschaft die Verwahrstelle anweist, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente auf eine solche ortsansässige Einrichtung zu übertragen, (ii) die Anleger des Fonds, vor Tätigkeit ihrer Anlage, ordnungsgemäß über die Notwendigkeit einer solchen Übertragung aufgrund rechtlicher Zwänge im Recht des Drittlandes, über die Umstände, die die Übertragung rechtfertigen, und über die Risiken, die mit einer solchen Übertragung verbunden sind, unterrichtet werden. Es obliegt der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft die unter (ii) genannte Bedingung zu erfüllen, wobei die Verwahrstelle das Recht hat, betroffene Finanzinstrumente nicht in Verwahrung zu nehmen bis zum ordentlichen Erhalt sowohl

der unter (i) angegebenen Anweisung als auch der schriftlichen Bestätigung von Seiten der Verwaltungsgesellschaft dass die unter (ii) genannte Bedingung ordnungsgemäß erfüllt ist.

Interessenkonflikte

Verwahrstelle handelt bei der Ausführung ihrer Aufgaben und Pflichten als Verwahrstelle des Fonds ehrlich, fair, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und der Anleger des Fonds.

Als Bank mit diversifizierten Dienstleistungen kann die Verwahrstelle des Fonds direkt oder indirekt, durch mit der Verwahrstelle verbundene oder unverbundene Parteien, zusätzlich zu den Verwahrstellendienstleistungen eine breite Palette an Bankdienstleistungen erbringen.

Die Erbringung zusätzlicher Bankdienstleistungen und/oder die Verknüpfungen zwischen der Verwahrstelle und den Hauptdienstleistungsanbietern des Fonds kann zu potenziellen Interessenkonflikten bezüglich der Aufgaben und Pflichten gegenüber des Fonds führen. Solche potenziellen Interessenkonflikte können insbesondere in folgenden Situationen entstehen (der Begriff „CM-CIC Gruppe“ bezeichnet die Bankengruppe, zu der die Verwahrstelle gehört).

- Die Verwahrstelle überträgt die Verwahrung von Finanzinstrumenten des Fonds an eine Reihe von Drittverwahrern.
- Die Verwahrstelle kann über die Verwahrstellendienstleistungen hinaus zusätzliche Bankdienstleistungen erbringen und/oder bei Geschäften mit außerbörslich gehandelten Derivaten als Kontrahent des Fonds auftreten.

Die folgenden Umstände sollen das Risiko eines Auftretens und die Auswirkungen von Interessenkonflikten verringern, die möglicherweise in den oben genannten Situationen entstehen können.

Das Auswahlverfahren und der Überwachungsprozess von Drittverwahrern werden gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 gehandhabt und sind in funktionaler und hierarchischer Hinsicht von möglichen anderen Geschäftsbeziehungen getrennt, die über die Unterverwahrung der Finanzinstrumente des Fonds hinausgehen und die die Anwendung des Auswahlverfahrens und des Überwachungsprozesses der Verwahrstelle beeinflussen könnten. Das Risiko eines Auftretens und die Auswirkungen von Interessenkonflikten werden weiter dadurch verringert, dass, außer hinsichtlich einer bestimmten Klasse von Finanzinstrumenten, keiner der Drittverwahrer, die die Banque de Luxembourg mit der Verwahrung der Finanzinstrumente des Fonds beauftragt hat, Teil der CM-CIC Gruppe ist. Es besteht eine Ausnahme für Anteile, die von dem Fonds in französischen Investmentfonds gehalten werden, wobei aus operativen Überlegungen der Handel von der französischen Banque Fédérative du Crédit Mutuel („BFCM“) als spezialisiertem Intermediär abgewickelt wird und an den auch die Verwahrung übertragen wird. Die BFCM ist ein Mitglied der CM-CIC Gruppe. Bei der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben setzt die BFCM ihre eigenen Mitarbeiter gemäß ihren eigenen Verfahren und Verhaltensregeln und unter Berücksichtigung ihres eigenen Kontrollrahmens ein.

Zusätzliche von der Verwahrstelle für den Fonds erbrachte Bankdienstleistungen werden unter Einhaltung der betreffenden rechtlichen und regulatorischen Bestimmungen und Verhaltensregeln (einschließlich Strategien zur bestmöglichen Ausführung) erbracht, und die Erbringung dieser zusätzlichen Bankdienstleistungen und die Erfüllung der Verwahrungsaufgaben sind funktional und hierarchisch voneinander getrennt.

Tritt trotz der vorgenannten Umstände ein Interessenkonflikt auf Ebene der Verwahrstelle auf, wird die Verwahrstelle jederzeit ihre im Verwahrstellenvertrag mit dem Fonds festgelegten Aufgaben und Pflichten beachten und entsprechend handeln. Kann trotz aller getroffenen Maßnahmen ein Interessenkonflikt, der das Risiko erheblicher und nachteiliger Auswirkungen auf den Fonds und die Anleger des Fonds birgt, von der Verwahrstelle unter Beachtung ihrer im Verwahrstellenvertrag mit dem Fonds festgelegten Aufgaben und Pflichten nicht gelöst werden, informiert die Verwahrstelle den Fonds, der geeignete Maßnahmen einleitet.

Da sich die Finanzlandschaft und der Organisationsaufbau des Fonds mit der Zeit verändern können, können sich auch die Art und der Umfang möglicher Interessenkonflikte sowie die Umstände verändern, unter denen Interessenkonflikte auf Ebene der Verwahrstelle möglicherweise entstehen.

Unterliegt der Organisationsaufbau des Fonds oder der Umfang der von der Verwahrstelle für den Fonds erbrachten Dienstleistungen einer erheblichen Veränderung, wird diese Veränderung dem internen Zulassungsausschuss der Verwahrstelle zur Beurteilung und Zustimmung vorgelegt. Der interne Zulassungsausschuss der Verwahrstelle wird unter anderem die Auswirkungen einer solchen Veränderung auf die Art und den Umfang möglicher Interessenkonflikte mit den Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle gegenüber dem Fonds beurteilen und geeignete Abhilfemaßnahmen festlegen.

Anleger des Fonds können sich am eingetragenen Sitz der Verwahrstelle an die Verwahrstelle wenden, um Informationen bezüglich einer möglichen Aktualisierung der vorstehend aufgelisteten Grundsätze zu erhalten.

Verschiedenes

Die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft können den Verwahrstellenvertrag jederzeit mindestens drei (3) Monate im Voraus schriftlich kündigen (oder früher im Fall von gewissen Verstößen gegen den Verwahrstellenvertrag, einschließlich der Insolvenz einer Partei des Verwahrstellenvertrags). Ab dem Kündigungsdatum wird die Verwahrstelle nicht länger als die Verwahrstelle des Fonds gemäß des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handeln und wird deshalb keine der im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Aufgaben und Pflichten mehr haben, noch in Bezug auf Dienstleistungen, die sie nach dem Kündigungsdatum ausführen muss, dem vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgeschriebenen Haftungsregime unterliegen.

Aktuelle Informationen über die Liste der beauftragten Dritten werden den Anlegern auf <https://www.banquedeluxembourg.com/de/bank/corporate/rechtliche-hinweise> zur Verfügung gestellt.

Als Verwahrstelle wird BANQUE DE LUXEMBOURG alle im Gesetz vom 17. Dezember 2010 und in den anwendbaren regulatorischen Bestimmungen vorgesehenen Pflichten und Aufgaben erfüllen.

Die Verwahrstelle verfügt über keine Entscheidungsbefugnisse und hat keine Beratungspflichten betreffend der Organisation und Anlagen des Fonds. Die Verwahrstelle ist ein Dienstleister des Fonds und ist nicht verantwortlich für die Erstellung und den Inhalt des Verkaufsprospekts und übernimmt dementsprechend keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen im Verkaufsprospekt und die Gültigkeit der Struktur und der Anlagen des Fonds.

Die Anleger werden eingeladen den Verwahrstellenvertrag zu konsultieren um ein besseres Verständnis der Einschränkungen der Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Verwahrstelle zu bekommen.

Die Zentralverwaltung / Register- und Transferstelle

Die Funktion der Zentralverwaltung inklusive der Fondsbuchhaltung sowie der Register- und Transferstelle wurde an die navXXX S.A., eine Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts, delegiert.

Die Rechtsstellung der Anteilinhaber

Das Vermögen der einzelnen Teilfonds wird für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger („Anteilinhaber“) nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten angelegt. Das zur Verfügung gestellte Kapital und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das Vermögen der einzelnen Teilfonds, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Anteilinhaber sind an dem Vermögen der einzelnen Teilfonds in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Ihre Rechte werden durch Anteilzertifikate repräsentiert, die auf den Inhaber oder auf den Namen lauten. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen eines Teilfonds verpflichten nur diesen Teilfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGA(W) nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des OGA(W) eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGA(W) investiert hat, welche die Investition in ihrem eigenen Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGA(W) geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Ziel der Anlagepolitik ist die nachhaltige Wertsteigerung der von den Kunden eingebrachten Anlagemittel.

Zu diesem Zweck beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern eine Auswahl an Teilfonds anzubieten, die ihr Vermögen unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des Teils I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und Anlagebeschränkungen anlegen. Die Teilfonds können sich hinsichtlich ihrer Anlagepolitik, ihrer Laufzeit, ihrer Bewertungshäufigkeit, ihrer Teilfondswährung oder anderer Kriterien unterscheiden.

Das Verwaltungsreglement trifft einheitliche Regelungen für alle Teilfonds. In den jeweiligen Anhängen zum Verkaufsprospekt werden Regelungen zu den einzelnen Teilfonds getroffen, die die Charakteristika der spezifischen Anlagepolitik und der Kosten des jeweiligen Teilfonds betreffen.

Es werden derzeit Anteile der folgenden Teilfonds angeboten:

GANADOR – CC Multi-Asset Spezial

(im Folgenden „CC Multi-Asset Spezial“ genannt)

GANADOR – Corporate Alpha

(im Folgenden „Corporate Alpha“ genannt)

GANADOR – Ataraxia

(im Folgenden „Ataraxia“ genannt)

GANADOR – Nova

(im Folgenden „Nova“ genannt)

GANADOR – Spirit Invest

(im Folgenden „Spirit Invest“ genannt)

GANADOR – Global Strategie

(im Folgenden „Global Strategie“ genannt)

GANADOR – Spirit VISOM

(im Folgenden „Spirit VISOM“ genannt)

Werden weitere Teilfonds hinzugefügt, wird der Verkaufsprospekt entsprechend ergänzt.

Die einzelnen Teilfonds können segmentiert werden.

Portfolioverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Teilfonds GANADOR – CC Multi-Asset Spezial in zwei Segmente aufgeteilt. Die beiden Segmente werden von unterschiedlichen Portfolioverwaltern mit unterschiedlichen Anlagestilen und Anlageschwerpunkten gemanagt, wobei ein Segment von der Fürstlich Castell'sche Bank, Credit-Casse AG und das andere von der FAM Frankfurt Asset Management AG gemanagt wird. Ziel ist es, durch die Kombination der Anlagestile und Anlageschwerpunkte die Anlagepolitik umzusetzen und eine weitere Diversifikation zu erreichen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Fürstlich Castell'sche Bank, Credit-Casse AG als Portfolioverwalter beauftragt, die Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung für das Segment 1 des Teilfonds CC Multi-Asset Spezial unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft vorzunehmen und ferner andere damit verbundene Dienstleistungen zu erbringen. Jeder Portfolioverwalter ist befugt, für die Verwaltungsgesellschaft zu handeln und Makler sowie Händler zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen.

Die Fürstlich Castell'sche Bank, Credit-Casse AG hat ihre Zentrale in Würzburg. Die Gründung der Bank geht auf das Jahr 1774 zurück. Sie ist damit das älteste Kreditinstitut Bayerns. Die Bank (Fürstlich Castell'sche Bank, Credit-Casse AG) ist seit ihrer Gründung ausschließlich im Eigentum der Fürstenhäuser Castell-Rüdenhausen und Castell-Castell. Die unabhängige Privatbank betreut schwerpunktmäßig den gewerblichen Mittelstand und die vermögende Privatkundschaft; seit 1986 besteht eine starke Hinwendung zum Vermögensanlagegeschäft, das verantwortlich von der Zentrale Vermögensanlagen, Nürnberg, gesteuert wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die FAM Frankfurt Asset Management AG als Portfolioverwalter für das Segment 2 des Teilfonds CC Multi-Asset Spezial ernannt.

Die FAM Frankfurt Asset Management AG ist ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) beaufsichtigtes Finanzdienstleistungsinstitut

mit Sitz in Frankfurt am Main. Der Portfolioverwalter hat eine Erlaubnis der BaFin zur Erbringung der Finanzportfolioverwaltung, der Anlageberatung, der Anlagevermittlung sowie der Abschlussvermittlung.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Grüner Fisher Investments, Rodenbach (der „Portfolioverwalter“) beauftragt, die Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung des Teilfonds Ataraxia unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft vorzunehmen und ferner andere damit verbundene Dienstleistungen zu erbringen. Jeder Portfolioverwalter ist befugt, für die Verwaltungsgesellschaft zu handeln und Makler sowie Händler zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Rothschild & Co Vermögensverwaltung GmbH, Frankfurt (der „Portfolioverwalter“) beauftragt, die Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung des Teilfonds Nova unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft vorzunehmen und ferner andere damit verbundene Dienstleistungen zu erbringen. Jeder Portfolioverwalter ist befugt, für die Verwaltungsgesellschaft zu handeln und Makler sowie Händler zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen.

Die Rothschild & Co Vermögensverwaltung GmbH, Frankfurt am Main, wurde 2002 gegründet und bietet Dienstleistungen im Bereich Finanzportfolioverwaltung für Privatkunden und Institutionelle an.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Spirit Asset Management S.A. (der „Portfolioverwalter“) beauftragt, die Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung der Teilfonds Spirit Invest sowie Spirit VISOM unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft vorzunehmen und ferner andere damit verbundene Dienstleistungen zu erbringen. Jeder Portfolioverwalter ist befugt, für die Verwaltungsgesellschaft zu handeln und Makler sowie Händler zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die MFI Asset Management GmbH aus München (der „Portfolioverwalter“) beauftragt, die Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung des Teilfonds Global Strategie unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft vorzunehmen. Jeder Portfolioverwalter ist befugt, für die Verwaltungsgesellschaft zu handeln und Makler sowie Händler zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen.

Die Portfolioverwalter verfügen über eine Zulassung zur Vermögensverwaltung und unterstehen einer entsprechenden Aufsicht. Aufgabe der Portfolioverwalter ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds gemäß der im Anhang des jeweiligen Teilfonds und diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Grundsätze. Die Portfolioverwalter sind befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen den Portfolioverwaltern. Die Portfolioverwalter dürfen auf eigene Kosten ihre Aufgaben ganz oder teilweise an Dritte übertragen und/oder Berater hinzuziehen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt angepasst. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen.

Die Portfolioverwalter sind zur Entgegennahme von Geldern nicht befugt.

Anteile

Anteile („Fondsanteile“ oder „Anteile“) sind Anteile an den jeweiligen Teilfonds. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber an einem Teilfonds sind von den Rechten und Pflichten der Anteilinhaber an den anderen Teilfonds getrennt. Alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen eines Teilfonds verpflichten nur diesen Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Auflegung von Anteilklassen beschließen. Die Zeichnungen aller Anteilklassen eines Teilfonds werden zusammen im Einklang mit der Anlagepolitik angelegt. Der Nettoinventarwert einer Anteilklasse wird getrennt berechnet. Die unterschiedlichen Merkmale einer Anteilklasse werden im jeweiligen Anhang beschrieben.

Die Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe von Fondsanteilen erfolgt zum Ausgabepreis. Sofern in einem Land, in dem Anteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Anteile auszugeben. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen im Rahmen der Bestimmungen des nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglements vorübergehend oder endgültig einzustellen; bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich erstattet.

Die Anteile können bei der Register- und Transferstelle bzw. ggf. über die jeweilige depotführende Stelle des Investors oder den Vertriebsstellen erworben werden. Die Vertriebsstellen sind zur Entgegennahme von Geldern nicht befugt.

Sofern Anteile eines Teilfonds zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind, wird dies in dem Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile der Teilfonds auch an anderen Märkten gehandelt werden (Beispiel: Einbeziehung in den Freiverkehr einer Börse).

Weitere Einzelheiten zur Ausgabe von Anteilen sind im Verwaltungsreglement, insbesondere in dessen Artikel 5 sowie im Anhang des jeweiligen Teilfonds festgelegt.

Die Anteilwertberechnung

Zur Errechnung des Anteilwertes wird der Wert der Vermögenswerte eines jeden Teilfonds abzüglich der Verbindlichkeiten dieses Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) an jedem Bewertungstag im Sinne der Vorschriften des Verwaltungsreglements einschließlich des jeweiligen Anhangs zu jedem Teilfonds ermittelt und durch die Anzahl der umlaufenden Anteile geteilt.

Die Ermittlung des Ausgabepreises erfolgt beispielhaft nach folgendem Schema:

Netto-Teilfondsvermögen	EUR	10.000.000,-
: Anzahl der am Stichtag umlaufenden Anteile		100.000
Anteilwert	EUR	100,-
+ Ausgabeaufschlag (z.B. 5%)	EUR	5,-
Ausgabepreis	EUR	105,-

Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Anteilwertes sind im Verwaltungsreglement, insbesondere in dessen Artikel 7, sowie im Anhang des jeweiligen Teilfonds festgelegt.

Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit über die Register- und Transferstelle, ggf. die jeweilige depotführende Stelle des Investors oder eine der Vertriebsstellen die Rücknahme oder, sofern dies im betreffenden Anhang nicht abweichend geregelt ist, den Umtausch ihrer Anteile zum Anteilwert, ggfs. abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“) zu verlangen.

Bei massiven Rücknahmeorders von mehr als 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens bleibt der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, die Anteile erst zum dann gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber, entsprechende Vermögenswerte veräußert hat.

Weitere Einzelheiten zu Rücknahme und Umtausch von Anteilen sind im Verwaltungsreglement, insbesondere in dessen Artikel 9, sowie im Anhang des jeweiligen Teilfonds festgelegt.

Allgemeine Informationen zur Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft erlaubt keine „Market Timing“- oder „Late Trading“- Praktiken. Unter „Market Timing“ wird z.B. das illegale Ausnutzen von Preisdifferenzen in unterschiedlichen Zeitzeonen verstanden. Unter „Late Trading“ ist die Annahme eines Auftrages nach Ablauf der entsprechenden Annahmefristen am jeweiligen Bewertungstag sowie die Ausführung eines solchen Auftrags zu dem an diesem Tag geltenden Preis auf Basis des Nettoinventarwertes zu verstehen. Sollte ein Verdacht hinsichtlich dieser Praktiken bestehen, wird die Verwaltungsgesellschaft die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Anleger vor nachteiligen Auswirkungen zu schützen. Demzufolge erfolgen Ausgaben, Rücknahmen und Umtäusche von Anteilen eines jeden Teilfonds grundsätzlich nur zu unbekannten Nettoinventarwerten.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle befolgen die luxemburgische und europäische Gesetzgebung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche und die Finanzierung des Terrorismus (insbesondere das luxemburgische Gesetz vom 19. Februar 1973 in seiner aktuellen Fassung), das Gesetz vom 05. April 1993 in seiner aktuellen Fassung, das Gesetz vom 12. November 2004 sowie alle Rundschreiben der luxemburgischen Aufsichtsbehörden.

Ausschüttungen und sonstige Zahlungen

Die Verwendung der Erträge wird für jeden Teilfonds im Rahmen der Bestimmungen des jeweiligen Anhangs zu jedem Teilfonds festgelegt. Zur Ausschüttung nach Maßgabe der Verwaltungsgesellschaft können im Rahmen der Bestimmung des Artikels 11 des Verwaltungsreglements neben den ordentlichen Nettoerträgen die realisierten Kapitalgewinne, die Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und/oder die sonstigen Erträge nicht wiederkehrender Art sowie sonstige Aktiva, jederzeit ganz oder teil-ausgeschüttet werden, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze nach Artikel 1 Absatz 2 des Verwaltungsreglements fällt. Sofern im jeweiligen Anhang eine Ausschüttung der Erträge vorgesehen ist, kann abweichend hiervon auf gesonderten Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auch eine Thesaurierung der Erträge vorgenommen werden. Sofern im jeweiligen Anhang eine Thesaurierung der Erträge vorgesehen ist, kann abweichend hiervon auf gesonderten Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auch eine Ausschüttung der Erträge vorgenommen werden.

Eventuelle Ausschüttungen auf Fondsanteile erfolgen über die Zahlstellen bzw. die

Verwahrstelle. Gleiches gilt auch für etwaige sonstige Zahlungen an die Anteilhaber.

Geschäftsjahr, Berichterstattung und Fondswährung

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt grundsätzlich jeweils am 01. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres. Das erste Geschäftsjahr endete am 31. Dezember 2007.

Der erste geprüfte Jahresbericht wurde zum 31. Dezember 2007 und der erste ungeprüfte Halbjahresbericht wurde zum 30. Juni 2008 erstellt.

Die Währung des Fonds lautet auf Euro. Die Teilfondswährung ist jeweils im Anhang des Verkaufsprospektes des Fonds angegeben.

Veröffentlichungen und Ansprechpartner

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise der einzelnen Teilfonds sowie alle sonstigen, für die Anteilhaber bestimmten Informationen können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie bei den Zahl-, Informations- und Vertriebsstellen erfragt werden.

Dort sind auch der Verkaufsprospekt mit Verwaltungsreglement und Anhängen in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos erhältlich; die Satzung der Verwaltungsgesellschaft kann an deren Sitz eingesehen werden. Die wesentlichen Anlegerinformationen (*Key Investor Information Document*) können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.axxion.lu) heruntergeladen werden. Ferner wird auf Anfrage eine Papierversion seitens der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstellen oder der Informationsstellen zur Verfügung gestellt.

Die Datenschutzerklärung, welche die Anleger über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie die zustehenden Rechte im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die zum 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist, informiert, ist auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter <https://www.axxion.lu/de/datenschutz.html> abrufbar.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmen, dass Ausgabe- und Rücknahmepreis nur auf der Internetseite (www.axxion.lu) veröffentlicht werden.

Aktuell werden Ausgabe- und Rücknahmepreise auf der Internetseite www.axxion.lu veröffentlicht. Hier können auch der aktuelle Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (*Key Investor Information Document*), sowie die Jahresberichte und Halbjahresberichte des Fonds zur Verfügung gestellt werden.

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger werden ebenfalls auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.axxion.lu veröffentlicht. Darüber hinaus werden in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen für das Großherzogtum Luxemburg Mitteilungen auch auf der elektronischen Plattform „Recueil électronique des sociétés et associations“ (www.rcsl.lu) offengelegt und im „Tageblatt“ sowie falls erforderlich in einer weiteren Tageszeitung mit hinreichender Auflage, publiziert.

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen werden in den jeweils erforderlichen Medien eines jeden Vertriebslandes veröffentlicht.

Die Performance der letzten zehn Jahre der jeweiligen Teilfonds kann – soweit verfügbar – den wesentlichen Anlegerinformationen (*Key Investor Information Document*) entnommen werden.

Anlegerbeschwerden können an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle sowie an alle Zahl-, Informations- oder Vertriebsstellen gerichtet werden. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über Verfahren zur angemessenen und raschen Bearbeitung von Anlegerbeschwerden.

Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika

Die Anteile der Teilfonds GANADOR – Corporate Alpha, GANADOR – Ataraxia, GANADOR – Nova, GANADOR – Spirit Invest, GANADOR – Global Strategie und GANADOR – Spirit VISOM werden nicht nach dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung („U.S. Securities Act of 1933“) oder nach den Börsengesetzen einzelner Bundesstaaten oder Gebietskörperschaften der Vereinigten Staaten von Amerika („USA“) oder ihrer Hoheitsgebiete oder anderer sich entweder in Besitz oder unter Rechtsprechung der USA befindlichen Territorien einschließlich des Commonwealth Puerto Rico (die „Vereinigten Staaten“) zugelassen beziehungsweise registriert.

Der Fonds ist und wird nicht nach dem US-amerikanischen Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung (Investment Company Act of 1940) oder nach den Gesetzen einzelner Bundesstaaten zugelassen beziehungsweise registriert.

Die Anteile des Fonds dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch direkt oder indirekt, an eine oder zu Gunsten einer US-Person im Sinne der Definition in Regulation S des Wertpapiergesetzes („US-Person“) übertragen, angeboten oder verkauft werden.

Antragsteller müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle Kenntnis davon erlangen, dass es sich bei einem Anteilinhaber um eine US-Person handelt oder die Anteile zugunsten einer US-Person gehalten werden, so steht den vorgenannten Gesellschaften das Recht zu, die unverzügliche Rückgabe dieser Anteile zum jeweils gültigen und letztverfügbaren Anteilwert zu verlangen.

Verhinderung von Geldwäsche

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner aktuell geltenden Fassung, der großherzoglichen Verordnung von 1. Februar 2010, der Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 und den einschlägigen Rundschreiben und Verordnungen der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde CSSF werden Gewerbetreibende gemäß Artikel 2 des Gesetzes von 2004 und allen im Finanzsektor tätigen Personen und Unternehmen Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung auferlegt, um die Verwendung von Organismen für gemeinsame Anlagen zu Geldwäschezwecken zu verhindern. Hierzu gehört auch die Verpflichtung zur Identifikation und Legitimation von Investoren und Investitionsgeldern.

In Einklang mit diesen Bestimmungen erfolgt die Umsetzung dieser Identifizie-

rungsverfahren und, sofern erforderlich, die Durchführung einer detaillierten Verifizierung durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle des Fonds.

Investoren müssen den Zeichnungsdokumenten, die gesetzlich bestimmten Legitimationsdokumente des Investors beifügen. Die Verwaltungsgesellschaft und die Register- und Transferstelle behalten sich das Recht vor, zusätzliche Informationen anzufordern, die für die Verifizierung der Identität eines Antragstellers erforderlich sind. Sollte ein Antragsteller die verlangten Dokumente verspätet oder nicht vorlegen, wird der Zeichnungsantrag abgelehnt. Bei Rücknahmen kann eine unvollständige Dokumentationslage dazu führen, dass sich die Auszahlung des Rücknahmepreises verzögert. Die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle ist für die verspätete Abwicklung oder den Ausfall einer Transaktion nicht verantwortlich, wenn der Antragsteller die Dokumente nicht oder unvollständig vorgelegt hat.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, aus beliebigem Grund einen Antrag vollständig oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall werden die im Rahmen eines Antrags gezahlten Gelder oder diesbezügliche Salden unverzüglich dem Antragsteller auf das von ihm angegebene Konto zurücküberwiesen, sofern die Identität des Antragstellers gemäß den luxemburger Bestimmungen zur Geldwäsche ordnungsgemäß festgestellt werden konnte. In diesem Fall haften weder der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, noch die Register- und Transferstelle für etwaige Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Anleger können von der Verwaltungsgesellschaft oder der Register- und Transferstelle von Zeit zu Zeit, im Rahmen der Verpflichtung zur kontinuierlichen Überwachung der Anleger, aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Legitimationsdokumente und Informationen vorzulegen. Sollten diese Dokumente nicht unverzüglich beigebracht werden, ist die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle berechtigt und verpflichtet, die Fondsanteile der betreffenden Anleger zu sperren.

Die Erfassung von Informationen, die in Zusammenhang mit der Investition in den Fonds übergeben werden, erfolgt ausschließlich zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche. Alle in diesem Zusammenhang einbehaltenen Dokumente werden nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fünf Jahre aufbewahrt.

Kosten

Für die Verwaltung des Fonds und seiner Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe im jeweiligen Anhang zu jedem Teilfonds festgelegt und aufgeführt ist. Werden von der Verwaltungsgesellschaft Tätigkeiten ausgelagert oder Anlageberater hinzugezogen, kann dies zu Lasten der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft erfolgen. Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung, deren Höhe im jeweiligen Anhang zu jedem Teilfonds festgelegt ist. Darüber hinaus kann die Höhe weiterer Vergütungen (bspw. für Portfolioverwalter, Anlageberater, Vertriebsstellen, Zentralverwaltung, Register- und Transferstelle) im jeweiligen Anhang festgelegt werden. Die erwähnten Vergütungen werden entsprechend den Bestimmungen des jeweiligen Anhangs zu jedem Teilfonds ermittelt und ausgezahlt.

Neben der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Teilfonds wird dem Teilfondsvermögen eine Verwaltungsvergütung für die in ihm enthaltenen Zielfonds berechnet. Erwirbt der jeweilige Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von

der derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den jeweiligen Teilfonds keine Gebühren berechnen. Soweit der jeweilige Teilfonds jedoch in Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und / oder verwaltet werden, sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den Kosten, die auf das Fondsvermögen der jeweiligen Teilfonds gemäß den Bestimmungen dieses Verkaufsprospektes (einschließlich der Anhänge) und des nachfolgenden Verwaltungsreglements sowie der teilfondsspezifischen Anhänge erhoben werden, Kosten für das Management und die Verwaltung, die Verwahrstellenvergütung, die Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren der Zielfonds, in welchen der einzelne Teilfonds anlegt, auf das Fondsvermögen dieser Zielfonds anfallen werden und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten entstehen kann.

Zudem können aus Zielfondsinvestments ganz oder teilweise Bestandsprovisionen an die Verwahrstelle, den Portfolioverwalter bzw. die Vertriebsstellen fließen. Zusätzlich kann aus Zielfondsinvestments ein Anteil der jährlichen Verwaltungsvergütung dieser Fonds ganz oder teilweise als Rückvergütung an die Verwahrstelle, den Portfolioverwalter, die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Vertriebsstellen fließen. Daneben kann der Portfolioverwalter oder die Gesellschaft den Vertriebspartnern weitere Zuwendungen in Form von unterstützenden Sachleistungen (z. B. Mitarbeiterschulungen) und ggf. Erfolgsboni, die ebenfalls mit den Vermittlungsleistungen der Vertriebspartner im Zusammenhang stehen, gewähren, welche nicht dem Fondsvermögen gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Zuwendungen stehen den Interessen der Anleger nicht entgegen, sondern sind darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistungen seitens der Vertriebspartner aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern. Nähere Informationen zu den Zuwendungen können die Anleger von den Vertriebspartnern erfahren.

Daneben können der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle, der Zentralverwaltung und der Register- und Transferstelle neben den Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten aus dem Fondsvermögen der jeweiligen Teilfonds weitere Aufwendungen ersetzt werden, die im jeweiligen Anhang zu jedem Teilfonds aufgeführt werden. Die genannten Kosten werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Unter Beachtung des Grundsatzes der bestmöglichen Ausführung (Best-Execution) kann die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dienstleister Provisionen zahlen oder erhalten, geringwertige geldwerte Vorteile oder nicht-monetäre Vorteile (Soft-Commissions) gewähren oder annehmen, sofern sie die Qualität der betreffenden Dienstleistung verbessern. Soft-Commissions können u.a. Vereinbarungen über Brokerresearch, Markt- und Finanzanalysen, Rabatte o.Ä. sein, welche ebenso wie nicht ausgekehrte monetäre Zuwendungen im Jahresbericht offengelegt werden. Etwaige Broker-Provisionen auf Portfoliotransaktionen des Fonds, werden ausschließlich an Broker-Dealer, welche juristische Personen und keine natürlichen Personen sind, gezahlt.

Die Gründungskosten des Fonds wurden innerhalb der ersten fünf Jahre ab Gründung vollständig abgeschrieben. Werden nach Gründung des Fonds zusätzliche Teilfonds eröffnet, können entstandene Gründungskosten, die noch nicht vollständig abgeschrieben wurden, diesen anteilig in Rechnung gestellt werden; ebenso tragen die Teilfonds ihre jeweiligen spezifischen Lancierungskosten. Auch diese

Besteuerung des Fondsvermögens und der Erträge

können über eine Periode von längstens 5 Jahren nach Lancierungsdatum abgeschrieben werden.

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer („taxe d'abonnement“) von 0,05% p.a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Teilfondsvermögen zahlbar ist.

In Bezug auf Teilfonds oder Anteilsklassen, die institutionellen Anleger vorbehalten sind beträgt die taxe d'abonnement 0,01% p.a.

Von der „taxe d'abonnement“ befreit sind gemäß Artikel 175 a) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 der Wert an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehaltenen Anteile, soweit diese bereits der in Artikel 174 oder in Artikel 68 des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds geregelten „taxe d'abonnement“ unterworfen waren.

Die Einkünfte der Teilfonds können in Ländern, in denen Vermögenswerte der jeweiligen Teilfonds angelegt sind, einer Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Verwahrstelle noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Zum 01. Juli 2005 ist die Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinssteuerrichtlinie) in Kraft getreten. Ziel dieser Richtlinie ist es, die effektive Besteuerung grenzüberschreitender Zinserträge von natürlichen Personen im Gebiet der EU sicherzustellen, hierzu soll generell ein Austausch von Informationen über Zinserträge erfolgen, die an natürliche Personen gezahlt werden, die in einem anderen EU-Staat steuerlich ansässig sind. Als Zinserträge gelten auch Einkünfte aus Investmentfonds, sofern diese in den Anwendungsbereich der EU-Zinssteuerrichtlinie fallen.

Luxemburg beteiligt sich seit dem 01. Januar 2015 am Informationsaustausch über Zinserträge im Sinne der EU-Zinssteuerrichtlinie. Das entsprechende Gesetz, das Gesetz vom 25. November 2014, trat am 25. November 2014 in Kraft.

Die vorliegenden Auskünfte basieren auf der derzeitigen Gesetzgebung und Verwaltungspraxis und können möglichen Änderungen unterliegen.

Dem Anleger wird empfohlen, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen (auch bezüglich der Anwendung der EU-Zinsrichtlinie) nach dem Recht des Landes seiner Staatsangehörigkeit, seines Wohnsitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthaltes zu informieren, die für Zeichnungen, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung der Anteile von Bedeutung sein könnten und, falls angebracht, beraten zu lassen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann weitere unverbindliche Informationen bezüglich der Besteuerung des Fonds und seiner Anleger in einzelnen Ländern auf Ihrer Internetseite unter dem folgenden Link veröffentlichen:

https://www.axxion.de/fileadmin/user_upload/Anlegerinformationen/Steuerliche_Hinweise.pdf

Common Reporting Standard (CRS)

Beim Common Reporting Standard (CRS) handelt es sich um einen von der OECD entwickelten, weltweiten Berichtsstandard, welcher zukünftig einen umfassenden

und multilateralen automatischen Informationsaustausch gewährleisten soll. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die „CRS-Richtlinie“) verabschiedet, die CRS-Richtlinie wurde in Luxemburg durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 bezüglich des automatischen Austauschs von Finanzkontoinformationen im Bereich der Besteuerung umgesetzt („CRS-Gesetz“).

Das CRS-Gesetz verpflichtet die Luxemburger Finanzinstitute, Inhaber von finanziellen Vermögenswerten zu identifizieren und festzustellen, ob diese ihren steuerlichen Wohnsitz in Ländern haben, mit denen Luxemburg ein Abkommen zum Steuerinformationsaustausch geschlossen hat. Luxemburger Finanzinstitute melden daraufhin die Bankkontoinformationen wie Erträge, Gewinne und Kontensaldo der Vermögensinhaber an die Luxemburger Steuerbehörden, die diese Informationen anschließend einmal jährlich automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden übermitteln.

Der erste automatische Informationsaustausch im Rahmen dieses CRS innerhalb der Grenzen der europäischen Mitgliedstaaten erfolgt bis zum 30. September 2017 für die Daten des Jahres 2016. Bei Ländern die am CRS teilnehmen, die jedoch keine EU-Länder sind, wird der automatische Informationsaustausch unter CRS je nach Land frühestens 2017 erfolgen.

Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) wurden im Jahr 2010 in den Vereinigten Staaten von Amerika als Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act verabschiedet und dienen der Bekämpfung von Steuerflucht durch US-Bürger.

FATCA verpflichtet Finanzinstitutionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika („FFIs“) zur jährlichen Übermittlung von Informationen hinsichtlich Finanzkonten, die direkt oder indirekt von bestimmten US-Personen geführt werden, an die US-Steuerbehörden (Internal Revenue Service - IRS). Sofern FFIs es versäumen ihren FATCA relevanten Informationspflichten nachzukommen, wird eine Quellensteuer in Höhe von 30 % auf bestimmte US-Einkünfte dieser FFIs erhoben.

Am 28. März 2014 hat das Großherzogtum Luxemburg ein zwischenstaatliches Abkommen („IGA“) - gemäß Model 1 - mit den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichnet um die Einhaltung von FATCA und die damit verbundene Berichterstattung zu erleichtern. Im Rahmen der Bedingungen der IGA wird die Verwaltungsgesellschaft dazu verpflichtet sein, den luxemburgischen Steuerbehörden jährlich bestimmte Informationen wie Erträge, Gewinne und Kontensaldo über US-Anleger (einschließlich indirekter Anlagen, die durch bestimmte passive Investmentgesellschaften gehalten werden) sowie über nicht US-amerikanische Finanzinstitute, die die FATCA-Bestimmungen nicht erfüllen, zu übermitteln. Diese Angaben werden von den luxemburgischen Steuerbehörden an den IRS weitergeleitet.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Bedingungen des IGA und des luxemburgischen Gesetzes vom 24. Juli 2015 zur Umsetzung des IGA in luxemburgisches Recht zu erfüllen.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft oder der Fonds aufgrund unvollständiger, unrichtiger oder nicht wahrheitsgemäßer Angaben zum FATCA-Status eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das

Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadensersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Anteilinhaber sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern hinsichtlich der FATCA-Anforderungen, die für ihre persönlichen Umstände gelten, beraten lassen.

Risikohinweise

Die folgenden Ausführungen sollen den Anleger über die Risiken in Verbindung mit einer Anlage in Investmentanteilen informieren.

Die Fondsanteile sind Anteilscheine, deren Preise durch die Kursschwankungen der in den Teilfonds befindlichen Vermögenswerte bestimmt werden. Deshalb kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Wertpapieranlagen besitzen nicht nur die Möglichkeit zur Wertsteigerung des eingesetzten Kapitals, sondern sind auch vielfach mit erheblichen Risiken behaftet.

Bei den nachfolgend genannten Risiken handelt es sich um die allgemeinen Risiken einer Anlage in Investmentfonds. Je nach Schwerpunkt der Anlagen innerhalb der einzelnen Teilfonds können die jeweiligen Risiken stärker oder schwächer vorhanden sein. Die Risiken der Fondsanteile, die von einem Anleger erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in dem Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesem verfolgten Anlagestrategie.

Durch die Konzentration auf bestimmte Branchen kann die Anlage eines Teilfondsvermögens in Abhängigkeit von politischen und wirtschaftlichen Faktoren eines Landes sowie von der weltökonomischen Situation bzw. Nachfrage an Ressourcen stärkeren Kursschwankungen unterliegen als die Wertentwicklung allgemeiner Börsentrends, welches zu einem erhöhten Investmentrisiko führen kann.

Bei der Umsetzung der teilfondsspezifischen Anlagestrategien sowie in Abhängigkeit der jeweiligen Marktsituation kann es zur einer erhöhten Portfolioumschlagshäufigkeit kommen. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden den jeweiligen Teilfonds belastet und können die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigen.

Im Anschluss an die allgemeingültigen Risiken werden diejenigen Risiken beschrieben, welche nach Einschätzung des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft erhebliche Auswirkungen auf das Gesamtrisiko des jeweiligen Teilfonds haben können.

Aufgeführt wurden nur solche Risiken, die der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft als wesentlich einschätzt und die ihm zum aktuellen Zeitpunkt bekannt sind.

Potentielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage in einen Investmentfonds mit sich bringen kann und sich von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Es wird den Anlegern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung des Fonds und seiner Teilfonds zu informieren.

Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Jeder potentielle Anleger sollte daher für sich überprüfen, ob seine persönlichen Verhältnisse den Erwerb von Anteilen erlauben.

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Rahmen der Anlagegrenzen gemäß Artikel 4, Nummer 16, Absatz f. des Verwaltungsreglements ermächtigt, bis zu 100% des Netto-Vermögens des jeweiligen Teilfonds in Wertpapieren eines Emittenten anzulegen.

Allgemeine Risiken

Risiken von Investmentfondsanteilen

Der Wert von Fondsanteilen wird insbesondere durch die Kurs- und Wertschwankungen der in den Fonds befindlichen Vermögenswerte sowie den Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträgen sowie den Kosten bestimmt und kann deshalb steigen oder auch fallen.

Der Anteilerwerber erzielt beim Verkauf seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Ausgabeaufschlag unter Berücksichtigung der Rücknahmeprovision übersteigt.

Der Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen. Veräußert der Anleger Anteile des Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Wertpapiere gegenüber dem Zeitpunkt seines Erwerbs von Anteilen gefallen sind, so hat dies zur Folge, dass er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurückerhält. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Risiken von Zielfonds

Zielfonds sind gesetzlich zulässige Investmentvehikel, die von dem Fonds erworben werden können. Der Wert der Anteile von Zielfonds wird insbesondere durch die Kurs- und Wertschwankungen der in den Zielfonds befindlichen Vermögenswerte sowie den Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträgen sowie den Kosten bestimmt und kann deshalb steigen oder auch fallen. Der Wert der Zielfondsanteile kann durch Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen einschließlich der Erhebung von Quellensteuern sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingungen oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert oder domiziliert ist, beeinflusst werden.

Die Anlage des Fondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sein können als andere Vermögensanlagen. Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, ist der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, wenn der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet.

Durch die Investition in Zielfonds kann es bei dem jeweiligen Teilfondsvermögen indirekt zu einer Doppelbelastung von Kosten (bspw. Verwaltungsvergütung, Erfolgshonorar/Performance Fee, Verwahrstellengebühren, Portfolioverwaltungsgebühr u.a.) kommen, unabhängig davon, ob der Teilfonds sowie die Zielfonds von ein und derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden.

Allgemeines Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Risiken bei Aktien und Wertpapieren mit aktienähnlichem Charakter

Das Risikoprofil von Aktien und Wertpapieren mit aktienähnlichem Charakter als Anlageform ist, dass ihre Preisbildung in starkem Maße auch von Einflussfaktoren abhängt, die sich einer rationalen Kalkulation entziehen. Neben dem unternehmerischen Risiko und dem Kursänderungsrisiko spielt die „Psychologie der Marktteilnehmer“ eine bedeutende Rolle.

Unternehmerisches Risiko

Das unternehmerische Risiko enthält für den Fonds bzw. den Anleger die Gefahr, dass sich das Investment anders entwickelt als ursprünglich erwartet. Auch kann der Anleger nicht mit Sicherheit davon ausgehen, dass er das eingesetzte Kapital zurückerhält. Im Extremfall, d.h. bei Insolvenz des Unternehmens, kann ein Aktien- bzw. ein aktienähnliches Investment einen vollständigen Verlust des Anlagebetrags bedeuten.

Kursänderungsrisiko

Aktienkurse und Kurse aktienähnlicher Wertpapiere weisen unvorhersehbare Schwankungen auf. Kurz-, mittel- und langfristige Aufwärtsbewegungen und Abwärtsbewegungen können einander ablösen, ohne dass ein fester Zusammenhang für die Dauer der einzelnen Phasen herleitbar ist.

Langfristig sind die Kursbewegungen durch die Ertragslage der Unternehmen bestimmt, die ihrerseits durch die Entwicklung der Gesamtwirtschaft und der politischen Rahmenbedingungen beeinflusst werden können. Mittelfristig überlagern sich Einflüsse aus dem Bereich der Wirtschafts-, Währungs- und Geldpolitik. Kurzfristig können aktuelle, zeitlich begrenzte Ereignisse wie bspw. Auseinandersetzungen zwischen den Tarifparteien oder auch internationale Krisen Einfluss auf die Stimmung an den Märkten und damit auf die Kursentwicklung der Aktien nehmen.

Psychologie der Marktteilnehmer

Steigende oder fallende Kurse am Aktienmarkt bzw. einer einzelnen Aktie sind von der Einschätzung der Marktteilnehmer und damit von deren Anlageverhalten abhängig. Neben objektiven Faktoren und rationalen Überlegungen wird die Entscheidung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren auch durch irrationale Meinungen und massenpsychologisches Verhalten beeinflusst. So reflektiert der Aktienkurs auch Hoffnungen und Befürchtungen, Vermutungen und Stimmungen von Käufern und Verkäufern. Die Börse ist insofern ein Markt von Erwartungen, auf dem die Grenze zwischen einer sachlich begründeten und einer eher emotionalen Verhaltensweise nicht eindeutig zu ziehen ist.

Risikohinweis zu besonderen Unternehmenssituationen

Während der Besitzdauer von Aktien im Portfolio eines Teilfonds kann es zu besonderen Unternehmenssituationen kommen, die Auswirkungen auf das jeweilige Teilfondsvermögen haben können. Beispiele hierfür sind Unternehmen, die Fusionsverhandlungen führen, für die Übernahmeangebote abgegeben wurden und infolgedessen Minderheitsaktionäre abgefunden werden. Bei einzelnen dieser Fälle kann es zunächst zu Andienungsverlusten kommen. Zu einem späteren Zeitpunkt können z.B. durch Gerichtsurteile (sog. Spruchstellenverfahren) oder freiwillige Vergleiche für solche Aktien Nachbesserungszahlungen erfolgen, die dann zu einem Anstieg des Anteilpreises führen können; eine vorherige Bewertung dieser etwaigen Ansprüche erfolgt nicht. Anteilinhaber, die ihre Anteile vor dieser Zahlung zurückgegeben haben, profitieren folglich nicht mehr von deren eventuell positiven Effekt.

Zinsänderungsrisiko

Unter dem Zinsänderungsrisiko versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines verzinslichen Finanzinstruments besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus der Änderung der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen c.p. i.d.R. die Kurse der verzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei verzinslichen Wertpapieren eine gegenläufige Kursentwicklung ein.

In beiden Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des verzinslichen Finanzinstruments in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach den Laufzeiten (bzw. der Periode bis zum nächsten Zinsanpassungstermin) der verzinslichen Finanzinstrumente unterschiedlich aus. So haben verzinsliche Finanzinstrumente mit kürzeren Laufzeiten (bzw. kürzen Zinsanpassungsperioden) geringere Zinsänderungsrisiken als verzinsliche Finanzinstrumente mit längeren Laufzeiten (bzw. längeren Zinsanpassungsperioden).

Währungs- und Transferrisiko

Legt der Teilfonds Vermögenswerte in anderen Währungen als der Teilfondswährung an, so erhält er die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in den Währungen, in denen er investiert ist. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Teilfondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungskursrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigen kann, als der Teilfonds in andere Währungen als der Teilfondswährung investiert.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass Anlagen in Fremdwährung einem sog. Länderrisiko oder Transferrisiko unterliegen. Hiervon spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder –bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht, oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Fonds ggf. Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist. Dies gilt in besonderem Maße bei Fremdwährungsanlagen in Märkten oder in Vermögensgegenständen von Ausstellern mit Sitz in Ländern, die noch nicht internationalen Standards entsprechen.

Währungskurssicherungsgeschäfte, die i.d.R. nur Teile des Teilfonds absichern und über kürzere Zeiträume erfolgen, dienen zwar dazu, Währungskursrisiken zu vermindern. Sie können aber nicht ausschließen, dass Währungskursänderungen trotz möglicher Kurssicherungsgeschäfte die Entwicklung des Teilfonds negativ beeinflussen. Die bei Währungskurssicherungsgeschäften entstehenden Kosten und evtl. Verluste vermindern das Ergebnis des Teilfonds. Bei Fremdwährungsanlagen

in Märkten oder in Vermögensgegenständen von Ausstellern mit Sitz in Ländern, die noch nicht internationalen Standards entsprechen, besteht zudem die Gefahr, dass Währungskurssicherungsgeschäfte nicht möglich oder undurchführbar sind.

Adressenausfall- / Emittentenrisiko

Das Adressenausfallrisiko (oder Kontrahenten-/Ausstellerrisiko) beinhaltet allgemein das Risiko, dass die eigene Forderung ganz oder teilweise ausfällt. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Teilfonds mit anderen Vertragspartnern geschlossen werden. Insbesondere gilt dies auch für die Aussteller (Emittenten) der im Teilfonds enthaltenen Vermögensgegenstände. Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Vermögensgegenstandes aus. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Vermögensgegenstände kann bspw. nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten.

Daneben besteht auch die Möglichkeit, dass ein Emittent nicht vollständig, sondern teilweise mit seinen Verpflichtungen ausfällt. Es kann daher auch bei sorgfältigster Auswahl der Vermögensgegenstände nicht ausgeschlossen werden, dass bspw. der Emittent eines verzinslichen Finanzinstruments die fälligen Zinsen nicht bezahlt oder seiner Rückzahlungsverpflichtung bei Endfälligkeit des verzinslichen Finanzinstruments nur teilweise nachkommt.

Bei Aktien und aktienähnlichen Finanzinstrumenten kann sich die besondere Entwicklung des jeweiligen Ausstellers bspw. dahingehend auswirken, dass dieser keine Dividenden ausschüttet und/oder die Kursentwicklung negativ beeinflusst wird bis hin zum Totalverlust.

Bei ausländischen Emittenten besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dass der Staat, in dem der Emittent seinen Sitz hat, durch politische Entscheidungen die Zins- bzw. Dividendenzahlungen oder die Rückzahlung verzinslicher Finanzinstrumente ganz oder teilweise unmöglich macht (siehe auch Währungsrisiko).

Das Adressenausfall-/Emittentenrisiko besteht ferner bei Geschäften, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten und Wertpapierleihgeschäften zu reduzieren kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten in Übereinstimmung und unter Einhaltung der Anforderungen der ESMA Guideline 2014/937 akzeptieren. Die Sicherheiten können in Form von Wertpapieren, Cash oder als europäische Staatsanleihen erstklassiger Emittenten angenommen werden. Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden nicht erneut angelegt. Die erhaltenen sonstigen Sicherheiten werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet. Für die erhaltenen Sicherheiten wendet die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der Sicherheiten sowie des Emittenten stufenweise Bewertungsabschläge (sog. Haircut-Strategie) an.

Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko beschreibt die Gefahr, dass der Anleger infolge einer Geldentwertung einen Vermögensschaden erleidet. Im Extremfall liegt die Inflationsrate über dem Wertzuwachs eines Investmentfonds. Dann schrumpft die Kaufkraft des eingesetzten Kapitals und der Anleger muss Werteinbußen hinnehmen. Hier unterscheiden sich Investmentfonds nicht von anderen Anlageformen.

Liquiditätsrisiko

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Bei Finanzinstrumenten, die im Zuge einer Neuemission begeben werden und noch nicht an einer Börse notiert sind sowie bei Wertpapieren, die grundsätzlich nicht an Börsen notiert sind, besteht ein hohes Liquiditätsrisiko, da das in diesen Anlagen gebundene Anlagevermögen nicht bzw. stark eingeschränkt fungibel ist und nur schwer und zu einem nicht vorhersehbaren Preis und Zeitpunkt veräußert werden kann. Die Investitionsgrenze für grundsätzlich nicht notierte Wertpapiere unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen, die im aktuellen Verwaltungsreglement in Artikel 4 Nr. 3 aufgeführt sind (max. 10% des Netto-Teilfondsvermögens). Die Anleger können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die bewertungsmäßige Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Zu einer Rücknahmeaussetzung kann die Gesellschaft insbesondere auch dann gezwungen sein, wenn ein oder mehrere Zielfonds, deren Anteile für den Fonds erworben wurden, ihrerseits die Anteilrücknahme aussetzen.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds, insbesondere im Ausland und in aufstrebenden Märkten, kann ein Verlustrisiko verbunden sein. Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle von Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten der Verwahrerstelle oder einer Unterverwahrerstelle teilweise oder vollständig dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Eine Übersicht der Unterverwahrerstellen, welche die Verwahrstelle grundsätzlich mit der Verwahrung der Vermögensgegenstände beauftragen kann ist auf der Internetseite der Verwahrstelle (<http://www.banquedeluxembourg.com/de/bank/corporate/rechtliche-hinweise>) abrufbar. Eine Papierversion wird auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt. Diese Übersicht hat die Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle erhalten und auf Plausibilität überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Sofern der Teilfonds Derivatgeschäfte, Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte tätigt, erhält die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten. Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Verwaltungsgesellschaft gegenüber der Gegenpartei in voller Höhe abzudecken.

Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds in

der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. In diesem Fall müsste der Fonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

Rechtliche, politische und steuerliche Risiken

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, in denen Luxemburger Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Luxemburg ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen in Luxemburg zum Nachteil des Fonds bzw. des Anlegers abweichen.

Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Verwaltungsgesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Luxemburg ändern.

Ferner kann es z.B. zu Änderungen in den Steuergesetzen und -vorschriften der verschiedenen Länder kommen. Diese können rückwirkend geändert werden. Zusätzlich kann sich die Auslegung und Anwendbarkeit der Steuergesetze und -vorschriften durch die Steuerbehörden ändern.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen geschädigt werden.

Abwicklungsrisiko

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht entsprechend auch beim Handel mit anderen Vermögensgegenständen für den Fonds.

Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Risiken in Verbindung mit Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten

Die Verwendung von sonstigen Techniken und Instrumenten sind mit bestimmten Anlagerisiken verbunden.

Der Einsatz solcher Techniken und Instrumente kann jedoch einen erheblichen Einfluss auf den Nettoinventarwert eines Teilfonds haben. Dieser Einfluss kann sowohl positiver als auch negativer Natur sein.

Besondere Risiken beim Kauf und Verkauf von Optionen

Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Basiswert während eines bestimmten Zeitraums bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen (Kauf- oder „Call“-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder „Put“-Option). Der Preis einer Call- oder Put-Option ist die Options-„Prämie“.

Kauf und Verkauf von Optionen sind mit besonderen Risiken verbunden.

Die entrichtete Prämie einer erworbenen Call- oder Put-Option kann vollständig verlorengehen, sofern der Kurs des der Option zugrundeliegenden Basiswertes sich nicht erwartungsgemäß entwickelt und es deshalb nicht im Interesse des Teilfonds liegt, die Option auszuüben.

Wenn eine Call-Option verkauft wird, besteht das Risiko, dass der Teilfonds nicht mehr an einer möglicherweise erheblichen Wertsteigerung des Basiswertes teilnimmt beziehungsweise sich bei Ausübung der Option durch den Vertragspartner zu ungünstigen Marktpreisen eindecken muss. Beim Verkauf von Call-Optionen ist der theoretische Verlust unbegrenzt.

Beim Verkauf von Put-Optionen besteht das Risiko, dass der Teilfonds zur Abnahme des Basiswertes zum Ausübungspreis verpflichtet ist, obwohl der Marktwert dieser Wertpapiere bei Ausübung der Option deutlich niedriger ist.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Teilfondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb des Basiswertes der Fall ist.

Besondere Risiken beim Kauf und Verkauf von Terminkontrakten

Terminkontrakte sind gegenseitige Verträge, welche die Vertragsparteien verpflichten, einen bestimmten Basiswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis abzunehmen beziehungsweise zu liefern. Dies ist mit erheblichen Chancen, aber auch erheblichen Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße („Einschuss“) sofort geleistet werden muss. Kursausschläge in die eine oder andere Richtung können, bezogen auf den Einschuss, zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen (Hebelwirkung).

Beim Verkauf von Terminkontrakten ist der theoretische Verlust unbegrenzt.

Besondere Risiken beim Abschluss von Tauschgeschäften (Swaps)

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Swapgeschäfte abschließen.

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat. Bei den Swapgeschäften kann es sich bspw. - aber nicht ausschließlich - um Zins-, Währungs- und Asset-Swaps handeln.

Neben den Risiken aus dem Grundgeschäft wie z.B. Zinsänderungsrisiken, Aktienkursrisiken, Währungsrisiken, Adressenausfallrisiken ist bei Swaps insbesondere das Kontrahentenausfallrisiko von Bedeutung. Insofern dürfen Swaps nur mit erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Kredit- oder Finanzinstituten abgeschlossen werden.

Besondere Risiken beim Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen und der aktuell gültigen Gesetze sowie Rundschreiben kann ein Teilfonds Techniken und Instrumente für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements, einschließlich zu Absicherungs- und Spekulationszwecken einsetzen. Diese Geschäfte sind jedoch mit bestimmten Risiken verbunden; hierzu zählen neben den oben erwähnten Risiken u. a. Bewertungs- und operative Risiken sowie Markt- und Kontrahentenrisiken.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass beispielsweise im Rahmen einer Wertpapierleihe verliehene Wertpapiere nicht bzw. nicht fristgerecht zurückübertragen werden. Gleichzeitig kann sich die Werthaltigkeit der hinterlegten Sicherheiten vermindern bzw. die hinterlegten Sicherheiten können bei einem Ausfall des entsprechenden Emittenten wertlos werden. Ein Wertverfall der hinterlegten Sicherheiten kann auf verschiedenen Faktoren beruhen. Zu nennen sind insbesondere bspw. ungenaue Bepreisungsmodelle für die Sicherheiten, unerwartete Marktbewegungen im zu Grunde liegenden Markt, illiquide Märkte oder auch eine Verschlechterung des Emittentenratings der hinterlegten Sicherheiten.

Potenzielle Interessenkonflikte

Interessenkonflikte zwischen den beteiligten Parteien können nicht abschließend ausgeschlossen werden. Die Interessen des Fonds können mit den Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft, des Portfolioverwalters oder Anlageberaters, der mandatierten Vertriebsstellen und den mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, der Zahl- und Informationsstellen, sowie sämtlicher Tochtergesellschaften, verbundener Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten der zuvor genannten Stellen oder Personen („verbundene Unternehmen“) kollidieren.

Der Fonds hat angemessene Maßnahmen getroffen, um solche Interessenkonflikte zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Interessenkonflikten wird der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft sich darum bemühen, diese zu Gunsten des Fonds zu lösen.

Insbesondere ist sichergestellt, dass Investitionen des Fonds bzw. seiner Teilfonds in durch die Verwaltungsgesellschaft, den Portfolioverwalter bzw. Anlageberater sowie durch deren verbundene Unternehmen initiierten, verwalteten, emittierten oder beratenen Produkte zu marktüblichen Konditionen erfolgt.

Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an das Risikomanagement der jeweiligen Teilfonds durch Anwendung der in den Anhängen der jeweiligen Teilfonds aufgeführten Methode.

Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung gemäß CSSF Rundschreiben 14/592

Zulässige Arten von Sicherheiten:

Als Sicherheiten im Zusammenhang mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung akzeptiert die Verwaltungsgesellschaft derzeit folgende Sicherheiten:

- Barmittel in US-Dollar, Euro oder Schweizer Franken oder einer Referenzwährung eines Subfonds;
- Staatsanleihen von OECD-Mitgliedstaaten, deren langfristige Bonität

mindestens mit A+/A1 eingestuft werden muss;

- Anleihen, die durch Bundesländer, staatliche Einrichtungen, supranationale Institutionen, staatliche Sonderbanken oder staatliche Export-Import-Banken, Kommunalbehörden oder Kantone von OECD-Mitgliedstaaten ausgegeben werden, deren langfristige Bonität mindestens mit A+/A1 eingestuft werden muss;

Umfang der Besicherung:

Individuelle vertragliche Absprachen zwischen der Gegenpartei und der Verwaltungsgesellschaft bilden die Grundlage für die Besicherung.

Inhaltlich regeln diese Vereinbarungen unter anderem Art und Güte der Sicherheiten, Haircuts, Freibeträge und Mindesttransferbeträge. Auf täglicher Basis werden die Werte der OTC-Derivate und ggf. bereits gestellter Sicherheiten ermittelt. Tägliche Nachschüsse können genutzt werden.

Sollte aufgrund der individuellen vertraglichen Bedingungen eine Erhöhung oder Reduzierung der Sicherheiten erforderlich sein, so werden diese bei der Gegenpartei an- bzw. zurückgefordert. Im Zusammenhang mit der Risikostreuung der erhaltenen Sicherheiten gilt, dass das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 10% des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens nicht übersteigen darf. In diesem Zusammenhang ist auf die abweichende Regelung des Artikels 4 Nummer 16 f des Verwaltungsreglements hinsichtlich des Emittentenrisikos beim Erhalt von Sicherheiten bestimmter Emittenten hinzuweisen.

Ferner stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass das Ausfallrisiko bei Geschäften mit OTC-Derivaten 10% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreitet, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 4 Nummer 5 des Verwaltungsreglements ist, oder höchstens 5% des Netto-Teilfondsvermögens in allen übrigen Fällen.

Haircut-Strategie (Bewertungsabschläge für Sicherheiten):

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt zur Anwendung bestimmter Bewertungsabschläge eine Haircut-Strategie auf die als Sicherheiten angenommenen Vermögensgegenstände. Sie umfasst alle Vermögensgegenstände, die als Sicherheiten zulässig sind.

Cash Collateral in Teilfondswährung: 0% Bewertungsabschlag
Cash Collateral in Fremdwährungen: mind. 10% Bewertungsabschlag
Anleihen mit Restlaufzeit bis 1 Jahr: mind. 1,0% Bewertungsabschlag
Anleihen mit Restlaufzeit über 1 Jahr: mind. 2,0% Bewertungsabschlag

Details zu den entsprechenden Bewertungsabschlägen können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erfragt werden.

Der maximale Bewertungsabschlag beträgt für alle Assetklassen 50%.

Handhabung von Barsicherheiten:

Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden nicht erneut angelegt. Die erhaltenen sonstigen Sicherheiten werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet.

Verwaltungsreglement

Das Verwaltungsreglement legt allgemeine Grundsätze für den gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der Form eines „fonds commun de placement à compartiments multiples“ aufgelegten **GANADOR** (der „Fonds“) fest und bildet die für den Fonds geltenden Vertragsbedingungen.

Das Verwaltungsreglement trat erstmals am 11. Juni 2007 in Kraft und wurde erstmals am 06. Juli 2007 mittels Hinterlegungsvermerk im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations veröffentlicht. Die vorliegende, geänderte Fassung tritt am 27. Februar 2019 in Kraft, und wird am 27. Februar 2019 auf der elektronischen Plattform Recueil électronique des sociétés et associations (www.rcsl.lu), unter der Registernummer (**K260**), offengelegt.

Artikel 1 Der Fonds

1. Der Fonds ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen („fonds commun de placement“) aus Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), das unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt.
2. Das Fondsvermögen abzüglich der dem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten („Netto-Fondsvermögen“) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds mindestens den Gegenwert von EUR 1.250.000,- erreichen. Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im jeweiligen Teilfondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle verwahrt.
3. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Alle Verpflichtungen und Verbindlichkeiten eines Teilfonds verpflichten nur diesen Teilfonds. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen („Anteilinhaber“), der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, welches von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle erstellt wurde. Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilinhaber das Verwaltungsreglement, den Verkaufsprospekt, inkl. dem Anhang des jeweiligen Teilfonds sowie alle genehmigten Änderungen derselben an.

Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft

1. Verwaltungsgesellschaft ist die Axxion S.A.
2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds und seine Teilfonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds zusammenhängen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds und des jeweiligen Teilfonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder sowie sonstige natürliche oder juristische Personen mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik betrauen.

4. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle Portfolioverwalter und Anlageberater hinzuziehen, insbesondere sich durch einen Anlageausschuss dessen Zusammensetzung von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird beraten lassen. Die Kosten hierfür werden aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft gezahlt, welche die Verwaltungsgesellschaft dem Fonds oder direkt dem Teilfonds entnehmen kann, sofern dies im Verkaufsprospekt vorgesehen ist. Portfolioverwalter müssen für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen sein und einer Aufsichtsbehörde unterliegen.
5. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt, der aktuelle Informationen zu dem Fonds und seinen Teilfonds enthält, insbesondere im Hinblick auf die Vergütungen und die Verwaltung des Fonds und seiner Teilfonds sowie die wesentlichen Anlegerinformationen (*Key Investor Information Document*).

Artikel 3 Die Verwahrstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Banque de Luxembourg S.A. mit Sitz im Großherzogtum Luxemburg als Verwahrstelle bestellt. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Verwahrstellenvertrag, diesem Verwaltungsreglement sowie dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen).

Artikel 4 Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik

Die Anlageziele und die Anlagepolitik eines Teilfonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien festgelegt. Die Anlagebeschränkungen sind auf jeden Teilfonds separat anwendbar.

Für die Berechnung der Mindestgrenze für das Netto-Fondsvermögen gemäß Artikel 1 Nummer 2 des Verwaltungsreglements ist auf das Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Vermögen der Teilfonds ergibt.

1. Notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Ein Teilfondsvermögen wird grundsätzlich in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten angelegt, die an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden geregelten Markt („geregelter Markt“) innerhalb der Kontinente von Europa, Nord- und Südamerika, Australien (mit Ozeanien), Afrika oder Asien notiert bzw. gehandelt werden.

2. Neuemissionen von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten

Ein Teilfondsvermögen kann Neuemissionen enthalten, sofern diese

- a) in den Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel an einem anderen geregelten Markt zu beantragen, und
- b) spätestens ein Jahr nach Emission an einer Börse notiert oder zum Handel an einem anderen geregelten Markt zugelassen werden.

Sofern die Zulassung an einem der unter Nummer 1 dieses Artikels genannten Märkte nicht binnen Jahresfrist erfolgt, sind Neuemissionen als nicht notierte Wert-

papiere gemäß Nummer 3 dieses Artikels anzusehen und in die dort erwähnte Anlagegrenze einzubeziehen.

3. Nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens kann in nicht notierte Wertpapiere und nicht notierte Geldmarktinstrumente investiert werden.

4. Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

Jedes Netto-Teilfondsvermögens kann in Anteilen von nach der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Juli 2009 Nr. 2009/65/EG zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der genannten Richtlinie mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat angelegt werden, sofern

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
- das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilseigner eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
- der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinem Verwaltungsreglement oder seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf.

5. Sichteinlagen

Es können Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten gehalten werden, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder – falls der satzungsmäßige Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

6. Geldmarktinstrumente

Es können Geldmarktinstrumente erworben werden, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, aber liquide sind und deren Wert jederzeit bestimmt werden kann, sofern die Emission oder Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über die Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt, diese Instrumente werden:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder Europäischen Investitionsbank, von einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Mitgliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, denen wenigstens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter Nummer 1 dieses Artikels bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, zweiten und dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Millionen, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG aufstellt, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch die Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

7. Optionen

- a. Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Basiswert während eines bestimmten Zeitraums bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen (Kauf- oder „Call“-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder „Put“-Option). Der Preis einer Call- oder Put-Option ist die Options-„Prämie“.

Kauf und Verkauf von Optionen sind mit besonderen Risiken verbunden:

Die entrichtete Prämie einer erworbenen Call- oder Put-Option kann vollständig verlorengehen, sofern der Kurs des der Option zugrundeliegenden Basiswerts sich nicht erwartungsgemäß entwickelt und es deshalb nicht im Interesse des Teilfonds liegt, die Option auszuüben.

Wenn eine Call-Option verkauft wird, besteht das Risiko, dass der Teilfonds nicht mehr an einer möglicherweise erheblichen Wertsteigerung des Basiswerts teilnimmt beziehungsweise sich bei Ausübung der Option durch den Vertragspartner zu ungünstigen Marktpreisen eindecken muss. Beim Verkauf von Call-Optionen ist der theoretische Verlust unbegrenzt.

Beim Verkauf von Put-Optionen besteht das Risiko, dass der Teilfonds zur Abnahme des Basiswerts zum Ausübungspreis verpflichtet ist, obwohl der Marktwert dieser Wertpapiere bei Ausübung der Option deutlich niedriger ist.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Teilfondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb des Basiswerts der Fall ist.

Basiswerte von Optionen können die unter Punkt 1 bis 6 aufgeführten Basiswerte sowie Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sein.

- b. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Beachtung der in diesem Absatz erwähnten Anlagebeschränkungen für einen Teilfonds Call-Optionen und Put-Optionen kaufen und verkaufen, sofern diese Optionen an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden.

Darüber hinaus können für einen Teilfonds Optionen der beschriebenen Art gekauft und verkauft werden, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden („over-the-counter“ oder „OTC“-Optionen), sofern die Vertragspartner des Teilfonds erstklassige, auf solche Geschäfte spezialisierte Kredit- oder Finanzinstitute sind.

Optionen können zu Absicherungszwecken, zu Spekulationszwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung für das Teilfondsvermögen erworben oder veräußert (geschrieben) werden.

Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten, Optionsgeschäften und sonstigen abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivaten), die nicht der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen zu keiner Zeit übersteigen. Hierbei bleiben Verpflichtungen aus Verkäufen von Call-Optionen außer Betracht, die durch angemessene Werte im jeweiligen Teilfondsvermögen unterlegt sind, sowie Verpflichtungen aus Verkäufen von Put-Optionen, die durch flüssige Mittel gedeckt sind.

8. Finanzterminkontrakte

- a. Finanzterminkontrakte sind gegenseitige Verträge, welche die Vertragsparteien verpflichten, einen bestimmten Basiswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis abzunehmen beziehungsweise zu liefern. Dies ist mit erheblichen Chancen, aber auch erheblichen Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße („Einschuss“) sofort geleistet werden muss. Kursausschläge in die eine oder andere Richtung können, bezogen auf den Einschuss, zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen.

Basiswerte von Finanzterminkontrakten können die unter Punkt 1 bis 6 aufgeführten Basiswerte sowie Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sein.

- b. Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Teilfonds Finanzterminkontrakte kaufen und verkaufen, soweit diese Finanzterminkontrakte an hierfür vorgesehenen Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden.
- c. Finanzterminkontrakte können zu Absicherungszwecken, zu Spekulationszwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung für das Teilfondsvermögen erworben oder veräußert werden.

Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten, Optionsgeschäften und sonstigen abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivaten), die nicht der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen zu keiner Zeit übersteigen. Hierbei bleiben Verpflichtungen aus Verkäufen von

Call-Optionen außer Betracht, die durch angemessene Werte im jeweiligen Teilfondsvermögen unterlegt sind, sowie Verpflichtungen aus Verkäufen von Put-Optionen, die durch flüssige Mittel gedeckt sind.

9. Sonstige Abgeleitete Finanzinstrumente - Derivate

Es können abgeleitete Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der in Nummer 1 bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“) erworben oder veräußert werden, sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne der Nummern 1. bis 6. oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die ein Teilfonds gemäß dieses Verwaltungsreglements investieren darf,
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des betroffenen Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten, Optionsgeschäften und sonstigen abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivaten), die nicht der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen zu keiner Zeit übersteigen. Hierbei bleiben Verpflichtungen aus Verkäufen von Call-Optionen außer Betracht, die durch angemessene Werte im jeweiligen Teilfondsvermögen unterlegt sind, sowie Verpflichtungen aus Verkäufen von Put-Optionen, die durch flüssige Mittel gedeckt sind.

10. Wertpapierpensionsgeschäfte

Die Teilfonds werden keine Wertpapierpensionsgeschäfte im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 durchführen.

11. Wertpapierleihe

Die Verwaltungsgesellschaft wird keine Wertpapierleihgeschäfte im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 für Rechnung des jeweiligen Teilfondsvermögens abschließen.

12. Sonstige Techniken und Instrumente

- a. Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für einen Teilfonds sonstiger Techniken und Instrumente bedienen sofern die Verwendung solcher Techniken und Instrumente im Hinblick auf die ordentliche Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens erfolgt.

- b. Dies gilt insbesondere für Tauschgeschäfte (Swaps), welche im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden können. Diese Geschäfte sind ausschließlich mit erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Kredit- oder Finanzinstituten zulässig und dürfen zusammen mit den in Absatz 8 dieses Artikels beschriebenen Verpflichtungen grundsätzlich den Gesamtwert der von dem jeweiligen Teilfonds in den entsprechenden Währungen gehaltenen Vermögenswerte nicht übersteigen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für die Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen.

- c. Im Teilfonds können strukturierte Wertpapierprodukte (Zertifikate) unter der Bedingung zum Einsatz kommen, dass es sich bei den Zertifikaten um Wertpapiere gemäß Art 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 sowie Punkt 17 CESR1/07-044 handelt. Als Basiswerte der Zertifikate kommen u.a. in Betracht: Beteiligungspapiere, Beteiligungswertrechte, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte wie zum Beispiel Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine, fest- und variabel verzinsliche Anleihen einschl. des Asset-Backed Securities-Bereiches („ABS“-Bereich, bis max. 20% des Netto-Teilfondsvermögens), Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Hedgefonds, Private Equity Investments, Volatilitäts-Investments, Immobilien und Grundstück Investments, Microfinance Investments, Rohstoffe/Waren und Edelmetalle unter Ausschluss einer physischen Lieferung, Wechselkurse, Währungen, Zinssätze, Fonds auf die genannten Basiswerte sowie entsprechende Finanzindizes auf die vorgenannten Basiswerte.

Bei den Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden diese Indizes in angemessener Weise veröffentlicht.

Sofern es sich bei den Basiswerten der strukturierten Wertpapierprodukte (Zertifikate) nicht um die in Art. 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Basiswerte handelt, muss es sich um Zertifikate handeln, die den Basiswert nahezu 1:1 abbilden. Diese strukturierten Wertpapierprodukte (Zertifikate) dürfen keine „embedded derivatives“ (eingebettete Derivate) gemäß Artikel 2 (3) bzw. Artikel 10 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 und Punkt 23 CESR2/07-044 enthalten.

13. Flüssige Mittel

Bis zu 100% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens dürfen in flüssigen Mitteln bei der Verwahrstelle oder bei sonstigen Banken gehalten werden, wobei das Netto-Teilfondsvermögen bei einem Emittenten höchstens zu 20% in einer Kombination aus

- von diesem Emittenten begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/ oder

¹ Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

² Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

- Einlagen oder
- von diesem Emittenten erworbenen OTC-Derivaten

investiert werden darf.

14. Devisen

Für einen Teilfonds können Devisenterminkontrakte und Optionen ver- und gekauft werden, sofern solche Devisenterminkontrakte oder -optionen an einer Börse oder an einem geregelten Markt gehandelt werden. Sofern die erwähnten Finanzinstrumente OTC gehandelt werden, muss es sich bei dem Kontrahenten um ein erstklassiges, auf solche Geschäfte spezialisiertes Kredit- oder Finanzinstitut handeln.

Ein Teilfonds kann außerdem auch Devisen auf Termin kaufen und verkaufen beziehungsweise umtauschen im Rahmen freihändiger Geschäfte, die mit erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Kredit- oder Finanzinstituten abgeschlossen werden.

15. Zielteilfonds

Jeder Teilfonds kann Anteile eines oder mehrerer anderer Teilfonds des Fonds („Zielteilfonds“) unter der Bedingung zeichnen, erwerben und/oder halten, dass:

- die Zielteilfonds ihrerseits nicht in den betroffenen Teilfonds anlegen; und
- die Zielteilfonds, deren Anteile erworben werden sollen, dürfen nach ihren Vertragsbedingungen oder Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% ihres Vermögens in Anteilen anderer OGA anlegen und;
- die Stimmrechte, die gegebenenfalls mit den jeweiligen Anteilen zusammenhängen, so lange ausgesetzt werden, wie die Zielteilfondsanteile gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und den regelmäßigen Berichten; und
- der Wert dieser Anteile nicht in die Berechnung des Nettovermögens des Fonds insgesamt einbezogen wird, solange diese Anteile von dem Teilfonds gehalten werden, sofern die Überprüfung des durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Mindestnettovermögens des Fonds betroffen ist.

16. Anlagegrenzen

- a.
- Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein- und desselben Emittenten angelegt werden. Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Einlagen ein und desselben Emittenten angelegt werden. Das Ausfallrisiko bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf 10% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne der Nummer 5 ist, oder höchstens 5% des Netto-Teilfondsvermögens in allen übrigen Fällen.
 - Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen mehr als 5% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens angelegt sind, ist auf höchstens 40% dieses Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit

OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der in i) aufgeführten Einzelobergrenzen darf das Netto-Teilfondsvermögen bei einem Emittenten höchstens zu 20% in einer Kombination aus

- von diesem Emittenten begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen oder
- von diesem Emittenten erworbenen OTC-Derivaten

investiert werden.

b. Der unter a. i) Satz 1 genannte Prozentsatz von 10% erhöht sich auf 35%, und der unter a. ii) Satz 1 genannte Prozentsatz von 40% entfällt für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von den folgenden Emittenten begeben oder garantiert werden:

- Mitgliedstaaten oder deren Gebietskörperschaften;
- Mitgliedsstaaten der OECD;
- Drittstaaten;
- internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört.

c. Die unter a. i) und ii) Satz 1 genannten Prozentsätze erhöhen sich von 10% auf 25% bzw. von 40% auf 80% für Schuldverschreibungen, welche von Kreditinstituten, die in einem Mitgliedstaat ansässig sind, begeben werden, sofern

- diese Kreditinstitute auf Grund eines Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber solcher Schuldverschreibungen unterliegen,
- der Gegenwert solcher Schuldverschreibungen dem Gesetz entsprechend in Vermögenswerten angelegt wird, die während der gesamten Laufzeit dieser Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und
- die erwähnten Vermögenswerte beim Ausfall des Emittenten vorrangig zur Rückzahlung von Kapital und Zinsen bestimmt sind.

Die hier erwähnten Schuldverschreibungen werden bei der Anwendung der in a. ii) genannten Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

d. Die Anlagegrenzen unter a. bis c. dürfen nicht kumuliert werden. Hieraus ergibt sich, dass Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein- und desselben Emittenten oder Einlagen bei dieser Institution oder Derivate derselben in keinem Fall 35% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens überschreiten dürfen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349 EWG oder nach den anerkannten internatio-

nen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Paragraph vorgesehenen Anlagegrenzen als eine einzige Unternehmensgruppe anzusehen.

Kumulativ dürfen bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe angelegt werden.

e. Unbeschadet der unter i. festgelegten Anlagegrenzen werden die unter a. genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten auf höchstens 20% angehoben, wenn es gemäß den Gründungsdokumenten des Teilfonds Ziel seiner Anlagepolitik ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die im Satz 1 festgelegte Grenze wird auf höchstens 35% angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere bei geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten zulässig.

f. Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Teilfonds abweichend von a. bis d. ermächtigt werden, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung bis zu 100% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, von einem Staat, der Mitgliedstaat der OECD ist oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen wenigstens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden, sofern diese Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei Wertpapiere aus ein- und derselben Emission 30% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

g.

i) Für den Teilfonds dürfen Anteile von anderen OGAW und/oder OGA im Sinne der Nummer 4 erworben werden, sofern er höchstens 20% seines Vermögens in Anteilen ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA anlegt. Zum Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als eigenständiger Emittent unter der Voraussetzung betrachtet, dass die Trennung der Haftung der Teilfonds in Bezug auf Dritte sichergestellt ist.

ii) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. In den Fällen, in denen der Teilfonds Anteile eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, müssen die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA hinsichtlich der Obergrenzen der Nummer 16 a. bis d. nicht berücksichtigt werden.

- iii) Erwirbt der Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.
- h. Die Verwaltungsgesellschaft wird für die Gesamtheit der Teilfonds stimmberechtigte Aktien insoweit nicht erwerben, als ein solcher Erwerb ihr für Rechnung des Fonds einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftspolitik des Emittenten gestattet.
- i. Die Verwaltungsgesellschaft darf für jeden Teilfonds höchstens
- 10% der von einem einzigen Emittenten ausgegebenen stimmrechtslosen Aktien,
 - 10% der von einem einzigen Emittenten ausgegebenen Schuldverschreibungen,
 - 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 2 (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010,
 - 10% der von einem einzigen Emittenten ausgegebenen Geldmarktinstrumente,
- erwerben.

Die Anlagegrenzen des zweiten, dritten und vierten Gedankenstriches bleiben insoweit außer Betracht, als das Gesamtemissionsvolumen der erwähnten Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente bzw. die Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile oder Aktien eines OGA zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermittelt werden können.

Die hier unter i. aufgeführten Anlagegrenzen sind auf solche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nicht anzuwenden, die von Mitgliedstaaten und deren Gebietskörperschaften oder von Drittstaaten begeben oder garantiert oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört.

Die hier unter i. aufgeführten Anlagegrenzen sind ferner nicht anwendbar auf den Erwerb von Aktien an Gesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat, sofern:

- solche Gesellschaften hauptsächlich Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in diesem Staat erwerben, und
- der Erwerb von Aktien einer solchen Gesellschaft aufgrund gesetzlicher Bestimmungen dieses Staates den einzigen Weg darstellt, um in Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in diesem Staat zu investieren, und
- die erwähnten Gesellschaften im Rahmen ihrer Anlagepolitik Anlagegrenzen respektieren, die denjenigen der Nummer 16 a. bis e. sowie g. und i. 1.

bis 4. Gedankenstrich des Verwaltungsreglements entsprechen. Bei Überschreitung der Anlagegrenzen der Nummer 16 a. bis e. und g. sind die Bestimmungen der Nummer 20 dieses Artikels sinngemäß anzuwenden.

- j. Für einen Teilfonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente eingesetzt werden, sofern das hiermit verbundene Gesamtrisiko das Netto-Teilfondsvermögen nicht überschreitet. Bei der Berechnung der Risiken werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Ein Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in Artikel 43 (5) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen Anlagen in abgeleiteten Finanzinstrumenten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Artikels 43 nicht überschreitet. Anlagen in indexbasierten Derivaten müssen bei den Anlagegrenzen des genannten Artikels nicht berücksichtigt werden.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Absatzes mit berücksichtigt werden.

17. Weitere Anlagerichtlinien

- a. Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in den Nummern 4., 6. und 9 genannten Finanzinstrumenten sind nicht zulässig.
- b. Ein Teilfondsvermögen darf nicht zur festen Übernahme von Wertpapieren benutzt werden.
- c. Ein Teilfondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden, mit Ausnahme der unter Nummer 12 c. genannten Zertifikate.

18. Kredite und Belastungsverbote

- a. Ein Teilfondsvermögen darf nur insoweit zur Sicherung verpfändet, übereignet bzw. abgetreten oder sonst belastet werden, als dies an einer Börse oder einem anderen Markt aufgrund verbindlicher Auflagen gefordert wird.
- b. Kredite dürfen bis zu einer Obergrenze von 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden, sofern diese Kreditaufnahme nur für kurze Zeit erfolgt. Daneben kann ein Teilfonds Fremdwährungen im Rahmen eines „back-to-back“-Darlehens erwerben.
- c. Im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Zeichnung nicht voll einbezahlter Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder anderer in den Nummern 4., 6. und 9 genannten Finanzinstrumente können Verbindlichkeiten zu Lasten eines Teilfondsvermögens übernommen werden, die jedoch zusammen mit den Kreditverbindlichkeiten gemäß Buchstabe b. 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.
- d. Zu Lasten eines Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden.

19. Master/Feeder

Ein Teilfonds darf als Feeder-Teilfonds („Feeder“) agieren, sofern er mindestens 85% seines Nettovermögens in Anteile eines anderen OGAW bzw. Teilfonds dieses OGAW („Master“) investiert, der selbst kein Feeder ist und auch keine Anteile

eines Feeders hält.

Als Feeder darf der Teilfonds nicht mehr als 15% seines Nettovermögens in einen oder mehrere der folgenden Vermögenswerte anlegen:

- Flüssige Mittel gemäß Artikel 41 (2), zweiter Gedankenstrich des Gesetzes vom 17. Dezember 2010;
- Derivative Finanzinstrumente, die ausschließlich zu Absicherungszwecken gemäß Artikel 41 (1) g) und Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 verwendet werden.

Für den Fall, dass der Feeder in Anteile eines Masters anlegt, der ebenfalls von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlage des Feeders in Anteile des Masters erhoben. Die maximale Gesamthöhe der Verwaltungsgebühr, die sowohl gegenüber dem Feeder selbst als auch gegenüber dem Master erhoben werden kann, ist im Verkaufsprospekt aufgeführt.

20. Überschreitung von Anlagegrenzen

- a. Anlagebeschränkungen dieses Artikels müssen nicht eingehalten werden, sofern sie im Rahmen der Ausübung von Bezugsrechten, die den im jeweiligen Teilfondsvermögen befindlichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten beigefügt sind, überschritten werden.
- b. Neu aufgelegte Teilfonds können für eine Frist von sechs Monaten ab Genehmigung des Teilfonds von den Anlagegrenzen nach Nummer 16 a. bis g. dieses Artikels abweichen.
- c. Werden die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen unbeabsichtigt oder durch Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft vorrangig anstreben, die Normalisierung der Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber zu erreichen.

Ist der Emittent eine juristische Person mit mehreren Teilfonds, bei dem das Vermögen eines Teilfonds ausschließlich für die Ansprüche der Anleger dieses Teilfonds sowie für diejenigen der Gläubiger, deren Forderung aufgrund der Gründung, der Funktionsweise oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind, haften, wird zum Zwecke der Anwendung der Risikostreuungsregelungen nach Nummer 16 Buchstaben a. bis e. sowie g. dieses Artikels jeder Teilfonds als gesonderter Emittent angesehen.

Artikel 5 Anteile an einem Teilfonds

1. Anteile werden für den jeweiligen Teilfonds ausgegeben und lauten auf den Inhaber. Es werden Anteile mittels Eintragung in ein Anteilscheinregister des Fonds in der Form von Anteilbestätigungen zur Verfügung gestellt. Die Anteile können auch in Globalzertifikaten verbrieft werden; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteilsbruchteile bis zu 0,001 Anteilen ausgeben. Alle Anteile sind nennwertlos; sie sind voll eingezahlt, frei übertragbar und besitzen kein Vorzugs- oder Vorkaufsrecht.
2. Alle Anteile einer Anteilsklasse innerhalb eines Teilfonds haben grundsätzlich gleiche Rechte.

3. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, innerhalb eines Teilfonds zwei oder mehrere Anteilklassen vorzusehen. Die Anteilklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im Verkaufsprospekt bzw. im jeweiligen Anhang zu jedem Teilfonds Erwähnung.
4. Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgen bei der Register- und Transferstelle, ggf. über die depotführende Stelle des Investors oder den Vertriebsstellen. Die Vornahme von Zahlungen auf Anteile bzw. Ertragsscheine erfolgt über die Verwahrstelle bzw. die jeweiligen Zahlstellen.

Artikel 6

Ausgabe von Anteilen

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zu dem im jeweiligen Anhang zu jedem Teilfonds festgelegten Ausgabepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 zuzüglich eines im jeweiligen Anhang zu jedem Teilfonds genannten Ausgabeaufschlags, der 7% des Anteilwertes nicht überschreitet. Der Ausgabeaufschlag kann zugunsten der Vertriebsstellen oder der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

2. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Zeichnung von Anteilen Bedingungen unterwerfen sowie Zeichnungsfristen und Mindestzeichnungsbeträge festlegen. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Teilfonds jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des jeweiligen Teilfonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele eines Teilfonds erforderlich erscheint.

3. Der Erwerb von Anteilen erfolgt zum Ausgabepreis des jeweiligen Bewertungstages. Sofern im Anhang zum jeweiligen Teilfonds nicht abweichend geregelt, werden Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 16:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am Vortag eines Bewertungstages bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet und Zeichnungsanträge, welche nach 16:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am Vortag eines Bewertungstages eingehen, auf der Grundlage des Anteilwertes des nächsten Bewertungstages abgerechnet.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann auf Initiative des Anteilinhabers abweichend von Artikel 6 Nr. 3 des allgemeinen Verwaltungsreglements, im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg, Anteile gegen Lieferung von Wertpapieren ausgeben, vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere in den Rahmen der Anlagepolitik sowie der Anlagebeschränkungen des betreffenden Teilfonds passen. Im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen gegen Lieferung von Wertpapieren muss der Wirtschaftsprüfer des Fonds ein Gutachten zur Bewertung der einzubringenden Wertpapiere erstellen. Die Kosten einer in der vorbeschriebenen Weise durchgeführten Ausgabe von

Anteilen trägt der Zeichner, der diese Vorgehensweise verlangt.

5. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Register- und Transferstelle zugeteilt.
6. Die Verwahrstelle wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zinslos zurückzahlen.

Artikel 7 Anteilwertberechnung

1. Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den nachfolgenden Bestimmungen. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die im Anhang zum jeweiligen Teilfonds festgelegte Währung („Teilfondswährung“). Er wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. Dezember berechnet („Bewertungstag“), es sei denn, im Anhang zum jeweiligen Teilfonds ist eine abweichende Regelung getroffen. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieses Teilfonds.
2. Das Vermögen jedes Teilfonds wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
 - a. Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet. Soweit Wertpapiere an mehreren Börsen notiert sind, ist der letzte verfügbare bezahlte Kurs des entsprechenden Wertpapiers an der Börse maßgeblich, die Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
 - b. Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden grundsätzlich zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere verkauft werden können.
 - c. Die flüssigen Mittel werden zu ihrem Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet. Festgelder mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 60 Tagen können mit dem jeweiligen Renditekurs bewertet werden, vorausgesetzt, ein entsprechender Vertrag zwischen dem Kredit- oder Finanzinstitut, welches die Festgelder verwahrt, und der Verwaltungsgesellschaft sieht vor, dass diese Festgelder zu jeder Zeit kündbar sind und dass im Falle einer Kündigung ihr Realisierungswert diesem Renditekurs entspricht.
 - d. Anteile an OGAWs, OGAs und sonstigen Investmentfonds bzw. Sondervermögen werden zum letzten festgestellten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet, der von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft, dem Anlagevehikel selbst oder einer vertraglich bestellten Stelle veröffentlicht wurde. Sollte ein Anlagevehikel zusätzlich an einer Börse notiert sein, kann die Verwaltungsgesellschaft auch den letzten verfügbaren bezahlten Börsenkurs des Hauptmarktes heranziehen.
 - e. Exchange Traded Funds (ETFs) werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs des Hauptmarktes bewertet. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch den letzten verfügbaren von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft, dem Anlagevehikel selbst oder einer vertraglich bestellten Stelle veröffentlichten Kurs, heranziehen.

- f. Alle nicht auf die jeweilige Teilfondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten Devisenmittelkurs in diese Teilfondswährung umgerechnet.

Falls für die vorgenannten Wertpapiere bzw. Anlageinstrumente keine Kurse festgelegt werden oder die Kurse nicht marktgerecht bzw. unsachgerecht sind, werden diese Wertpapiere bzw. Anlageinstrumente ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben festlegt.

- 3. Sofern für einen Teilfonds mehrere Anteilklassen gemäß Artikel 5 Ziffer 3 des Verwaltungsreglements ausgegeben werden, wird die Berechnung des Anteilwertes wie folgt durchgeführt:
 - a. Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Ziffer 1 dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.
 - b. Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Teilfondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Teilfondsvermögens.
 - c. Im Falle einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der ausschüttungsberechtigten Anteile um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der ausschüttungsberechtigten Anteile am gesamten Wert des Netto-Teilfondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil der nicht-ausschüttungsberechtigten Anteile am gesamten Netto-Teilfondsvermögen erhöht.
- 4. Für einen Teilfonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.
- 5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des jeweiligen Teilfonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Teilfonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsaufträge für den Teilfonds.

Artikel 8

Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

- 1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für einen Teilfonds die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:
 - a. während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein geregelter Markt, an denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde oder ein Handel in einem Umfang nicht möglich ist, der die Bestimmung angemessener Kurse ermöglicht;
 - b. wenn die gewöhnlich für die Wertbestimmung der Vermögenswerte eines Teilfonds verwendeten Informations- oder Berechnungsquellen nicht verfügbar sind;

- c. während eines Zeitraums, in dem ein Ausfall oder eine Fehlfunktion des Kommunikationsnetzes oder der verwendeten IT-Einrichtungen auftritt, die üblicherweise für die Bestimmung des Preises oder des Wertes des Vermögens eines Teilfonds verwendet werden, oder die für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil erforderlich sind;
- d. wenn Umtausch- oder Kapitaltransferbeschränkungen oder sonstige Einschränkungen die Ausführung von Transaktionen eines Teilfonds verhindern oder der Ausführung von Transaktionen zu den für solche Transaktionen normalen Wechselkursen und Bedingungen entgegenstehen;
- e. wenn Umtausch- oder Kapitaltransferbeschränkungen oder sonstige Einschränkungen die Rückführung von Vermögenswerten eines Teilfonds zur Leistung von Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen verhindern oder der Ausführung einer solchen Rückführung zu den für derartige Rückführungen normalen Wechselkursen und Bedingungen entgegenstehen;
- f. wenn das rechtliche, politische, wirtschaftliche, militärische oder monetäre Umfeld oder ein Fall höherer Gewalt verhindert, dass Vermögen eines Teilfonds in der üblichen Weise zu verwalten und/oder die angemessene Ermittlung des Vermögens verhindert;
- g. wenn aus einem anderen Grund die Preise oder Vermögenswerte eines Teilfonds nicht zeitnah oder genau ermittelt werden können oder wenn es aus sonstigen Gründen unmöglich ist, die Vermögenswerte eines Teilfonds in der üblichen Weise und/oder ohne wesentliche Beeinträchtigungen der Interessen der Anteilinhaber zu veräußern;
- h. im Falle einer Mitteilung an die Anteilinhaber zum Zwecke der Auflösung und Liquidation des Fonds oder zur Information der Anteilinhaber über den Ablauf der Liquidation eines Teilfonds oder einer Anteilklasse und ganz allgemein während des Liquidationsprozesses des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilklasse;
- i. während des Verfahrens zur Festlegung der Umtauschverhältnisse im Rahmen einer Verschmelzung, einer Einbringung von Vermögenswerten, einer Vermögens- oder Aufspaltung oder anderer restrukturierender Geschäfte;
- j. während eines Zeitraums, in dem der Handel mit Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilklasse an einer relevanten Börse, an der die Anteile notiert sind, ausgesetzt, eingeschränkt oder geschlossen ist;
- k. in Ausnahmefällen, wenn die Verwaltungsgesellschaft es für notwendig hält, um irreversible negative Auswirkungen auf den Fonds, einen Teilfonds oder eine Anteilklasse abzuwenden, unter Beachtung des Grundsatzes der fairen Behandlung der Anteilinhaber in ihrem besten Interesse;
- l. in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen eines Teilfonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.
- m. wenn auf Ebene eines Master-OGAWs, ob auf eigener Initiative oder auf Nachfrage der zuständigen Aufsichtsbehörde, die Ausgabe und Rücknahme seiner Anteile ausgesetzt wurde, so kann auf Ebene des als Feeder aufgesetzten Teilfonds die Berechnung des Nettoinventarwertes während eines Zeitraumes der dem Zeitraum der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes auf Ebene des Master-OGAW entspricht, ausgesetzt werden;

- n. in Fällen, wo die Berechnung von Fondsanteilen sowie Zertifikaten, in die das jeweilige Teilfondsvermögen angelegt ist, ausgesetzt wurde und keine aktuelle Bewertung der Fondsanteile sowie Zertifikate zur Verfügung steht;

Solange die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil zeitweilig eingestellt ist, werden auch die Ausgabe, Rücknahme und der Umtausch von Anteilen eingestellt. Die zeitweilige Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil von Anteilen eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung hinsichtlich anderer Teilfonds, die von dem betreffenden Ereignis nicht berührt sind.

2. Alle Anleger, insbesondere Anleger welche einen Zeichnungsantrag bzw. Rücknahmeauftrag oder einen Umtauschantrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung unverzüglich benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.
3. Zeichnungs-, Rücknahme-, bzw. Umtauschanträge verfallen im Falle einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes automatisch. Der Anleger bzw. potentielle Anleger wird darüber informiert, dass nach der Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes die Zeichnungs-, Rücknahme bzw. Umtauschanträge erneut eingereicht werden müssen.

Artikel 9

Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Die Anteilinhaber eines Teilfonds sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert, ggfs. abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“) zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von 3 Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Teilfondswährung gegen Rückgabe der Anteile.
2. Sofern im Anhang zum jeweiligen Teilfonds nicht abweichend geregelt, werden Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 16:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am Vortag eines Bewertungstages bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, zum Anteilwert dieses Bewertungstages abgerechnet und Rücknahmeanträge, welche nach 16:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am Vortag eines Bewertungstages eingehen, zum Anteilwert des nächsten Bewertungstages abgerechnet.
3. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, umfangreiche Rücknahmen von mehr als 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des betroffenen Teilfonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte dieses Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. Anleger, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden von einer Aussetzung der Rücknahme sowie von der Wiederaufnahme der Rücknahme unverzüglich in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.
4. Der Umtausch von Anteilen erfolgt auf der Grundlage des Anteilwertes der betreffenden Anteilklassen beziehungsweise der betreffenden Teilfonds. Dabei kann eine Umtauschprovision zugunsten der Vertriebsstelle des Teilfonds erhoben werden, in den getauscht werden soll. Wird eine Umtauschprovision erhoben, so beträgt diese höchstens 1% des Anteilwertes des Teilfonds, in welche(n) der Umtausch erfolgen soll; eine Nachzahlung der etwaigen Differenz zwischen den Ausgabeaufschlägen auf die Anteilwerte der betreffenden Teilfonds bleibt

hiervon unberührt. Sofern im Anhang zum jeweiligen Teilfonds nicht abweichend geregelt, werden Umtauschanträge, welche bis spätestens 16:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am Vortag eines Bewertungstages bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, zum Anteilwert dieses Bewertungstages abgerechnet und Umtauschanträge, welche nach 16:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am Vortag eines Bewertungstages eingehen, zum Anteilwert des nächsten Bewertungstages abgerechnet.

5. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
6. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Teilfonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des jeweiligen Teilfonds erforderlich erscheint.

Artikel 10 Rechnungsjahr und Abschlussprüfung

1. Das Rechnungsjahr des Fonds wird im Verkaufsprospekt des Fonds festgelegt.
2. Der Jahresabschluss des Fonds wird von einem Wirtschaftsprüfer geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

Artikel 11 Ertragsverwendung

1. Die Ertragsverwendung eines Teilfonds wird in dessen Anhang zum Verkaufsprospekt festgelegt. Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt für jeden Teilfonds, ob und in welchen Zeitabschnitten eine Ausschüttung vorgenommen wird.

Sofern für einen Teilfonds Anteilklassen bestehen, findet dies sowie eine etwaige Ausschüttungsberechtigung im entsprechenden Prospektanhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

2. Die Ausschüttung kann bar oder in Form von Gratisanteilen erfolgen.
3. Nach Maßgabe der Verwaltungsgesellschaft können neben den ordentlichen Nettoerträgen die realisierten Kapitalgewinne, die Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und/oder die sonstigen Erträge nicht wiederkehrender Art sowie sonstige Aktiva, jederzeit ganz oder teil-ausgeschüttet werden, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze nach Artikel 1 Absatz 2 fällt. Sofern im jeweiligen Anhang eine Ausschüttung der Erträge vorgesehen ist, kann abweichend hiervon auf gesonderten Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auch eine Thesaurierung der Erträge vorgenommen werden. Sofern im jeweiligen Anhang eine Thesaurierung der Erträge vorgesehen ist, kann abweichend hiervon auf gesonderten Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auch eine Ausschüttung der Erträge vorgenommen werden.
4. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht abgefordert werden, verfallen zugunsten des jeweiligen Teilfonds.

Artikel 12

Dauer und Auflösung des Fonds und der Teilfonds Verschmelzung des Fonds und von Teilfonds

I.

1. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einzelne Teilfonds auf bestimmte Zeit errichten. Die Laufzeit wird im jeweiligen Anhang zum Teilfonds festgelegt. Die Auflösung eines Teilfonds erfolgt automatisch nach Ablauf seiner Laufzeit, sofern einschlägig.

Die Verwaltungsgesellschaft kann darüber hinaus jederzeit bestehende Teilfonds oder den gesamten Fonds auflösen, sofern das Nettovermögen eines Teilfonds oder das Nettovermögen des gesamten Fonds unter einen Betrag fällt, welcher von der Verwaltungsgesellschaft als Mindestbetrag für die Gewährleistung einer effizienten Verwaltung angesehen wird sowie im Falle einer Rationalisierung oder im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen und/oder politischen Rahmenbedingungen.

2. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

- a. wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
- b. wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
- c. wenn das Gesamtfondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Verwaltungsreglements bleibt;
- d. in anderen, im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Fällen.

3. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt zwecks Auflösung des Fonds die Funktion des Liquidators. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare („Netto-Liquidationserlös“), auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft/ des Liquidators unter die Anteilinhaber des Fonds oder des jeweiligen Teilfonds nach deren Anspruch verteilen.

Nettoliquidationserlöse, die nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden sind, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens, ggf. auf Anweisung der Liquidatoren, für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber bei der *Caisse des Consignations* in Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

4. Die Anteilinhaber, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds oder eines Teilfonds beantragen.

II.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach vorheriger Zustimmung der CSSF gemäß den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 benannten Bedingungen und Verfahren beschließen, zwei oder mehrere Teilfonds des Fonds miteinander oder den Fonds oder ggfs. einen Teilfonds des Fonds mit einem anderen Organismus

für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) bzw. einem Teilfonds dieses OGAWs, zu verschmelzen, wobei dieser andere OGAW sowohl in Luxemburg als auch in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sein kann.

Sowohl der aufnehmende Fonds bzw. Teilfonds als auch der übertragende Fonds bzw. Teilfonds informieren die Anleger in geeigneter Form über die geplante Verschmelzung im Rahmen einer Publikation entsprechend den Vorschriften der jeweiligen Vertriebsländer des aufnehmenden oder einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds.

Die betroffenen Anteilinhaber haben stets während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten, die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert oder, sofern im Einzelfall einschlägig, den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Fonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen. Die Anteile der Anteilinhaber, welche die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des übernehmenden OGAW bzw. Teilfonds desselben ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anteilinhaber einen Spitzenausgleich.

Bei einer Verschmelzung zwischen zwei oder mehreren Fonds bzw. Teilfonds können die betroffenen Fonds bzw. Teilfonds die Zeichnungen, Rücknahmen oder Umtäusche von Anteilen zeitweilig aussetzen, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Anteilinhaberschutzes gerechtfertigt ist.

Eine Verschmelzung des Fonds oder eines Teilfonds mit einem Luxemburger oder ausländischen Organismus für gemeinsame Anlagen („OGA“) bzw. einem Teilfonds dieses OGA, der kein OGAW ist, ist nicht möglich.

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung einer Verschmelzung verbundenen sind, werden nicht dem Fonds oder dessen Anteilinhabern angelastet.

Artikel 13

Kosten

1. Neben den im Verkaufsprospekt aufgeführten Gebühren (ggf. zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) können einem Teilfonds folgende Kosten nebst etwaiger Mehrwertsteuer, ggf. anteilig, belastet werden:
 - a. sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der Verwaltung von Vermögenswerten, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Teilfonds und deren Verwahrung, die banküblichen Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland;
 - b. Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das jeweilige Teilfondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten dieses Teilfonds erhoben werden;
 - c. Kosten für Rechtsberatung und Gerichtskosten die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber eines Teilfonds handeln;
 - d. Honorare und Kosten für Wirtschaftsprüfer des Fonds;

- e. Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für den Fonds, insbesondere der Erstellung der Mehrwertsteuererklärung etwaiger Anteilzertifikate sowie Ertragsschein- und Bogenerneuerungen, des Verkaufsprospektes, der wesentlichen Anlegerinformationen (*Key Investor Information Document*), der Jahres- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Anleger, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern in denen die Anteile eines Teilfonds vertrieben werden sollen sowie die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden;
- f. Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen;
- g. Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;
- h. Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
- i. Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen;
- j. Ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung und an solchen Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen stehen, maximal jedoch 0,05% p.a. berechnet auf Basis des jeweiligen Netto-Teilfondsvolumens zum vorangegangenen Kalenderjahresende;
- k. Gebühren in- und ausländischer Aufsichtsbehörden sowie Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der Informationsstellen, der Vertriebsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen;
- l. Kosten für die Performance-Attribution;
- m. Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds bzw. der Teilfonds durch national und international anerkannte Ratingagenturen;
- n. Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses sowie Kosten für Interessenverbände und laufende Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
- o. Alle anderen außerordentlichen oder unregelmäßigen Ausgaben, welche üblicherweise zu Lasten der Teilfondsvermögen gehen wie u.a. Kosten für die Bearbeitung von Quellensteuerrückforderungsverfahren und fondsspezifische Reports;
- p. Alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/ oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Rechnung gestellt

werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des jeweiligen Teilfonds in Fondsanteilen anfallen;

q. Die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;

r. Die Verwaltungsgebühren, die für den Fonds bzw. einen Teilfonds bei Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der CSSF und anderer Aufsichtsbehörden anderer Staaten sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente des Fonds;

s. Versicherungskosten;

t. Auslagen des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft;

u. generelle Betriebskosten des Fonds;

v. Direkte und indirekte Kosten, die beim Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung einschließlich Sicherheitsverwaltung anfallen. Vor Entstehung dieser Kosten wird eine wirtschaftliche Abwägung hinsichtlich möglicher Kosten und Erträge im Interesse der Anteilseigner des Fonds getroffen. Die Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung entstehen, werden im Jahresbericht des Fonds aufgeführt. Bei den Parteien, die direkte und indirekte Kosten im Zusammenhang mit dem Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung erhalten, kann es sich auch um zur Verwaltungsgesellschaft und/oder zur Verwahrstelle gehörige erstklassige Kredit- oder Finanzinstitute bzw. auch um die Verwahrstelle selbst handeln;

w. Kosten für die Risikomessung;

x. Kosten für die Bewertung von Vermögensgegenständen aus dem OGAW-Sondervermögen. Diese Kosten werden monatlich anteilig erhoben und werden nicht durch die Verwaltungsvergütung abgegolten;

y. Kosten für die etwaige Durchsetzung von gerichtlichen oder außergerichtlichen streitigen Ansprüchen des Fonds in Höhe von bis zu 5% der vereinnahmten Beträge, nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für den Fonds entstandenen Kosten.

2. Sämtliche Kosten werden zuerst den ordentlichen Erträgen, dann den Wertzuwächsen und zuletzt dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.

3. Das Vermögen der einzelnen Teilfonds haftet nur für die Verbindlichkeiten und Kosten des jeweiligen Teilfonds. Dementsprechend werden die Kosten – einschl. der Gründungskosten der Teilfonds – den einzelnen Teilfonds gesondert berechnet, soweit sie diese alleine betreffen; im Übrigen werden die Kosten den einzelnen Teilfonds anteilig belastet.

4. Die Gründungskosten des Fonds, einschließlich der Vorbereitung, des Drucks und der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und des Verwaltungsreglements, können innerhalb der ersten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben und können den am Gründungstag bestehenden Teilfonds belastet werden. Werden nach Gründung des Fonds zusätzliche Teilfonds eröffnet, können entstandene Gründungskosten, die noch nicht vollständig abgeschrieben wurden, diesen anteilig in Rechnung gestellt werden; ebenso tragen die Teilfonds ihre jeweiligen spezifischen Lancierungskosten; auch diese können über eine Periode von

längstens 5 Jahren nach Lancierungsdatum abgeschrieben werden.

5. Teile der im Verkaufsprospekt aufgeführten Verwaltungs- und Betreuungsgbühren können an vermittelnde Stellen insbesondere zur Abgeltung von Vertriebsleistungen weitergegeben werden. Es kann sich dabei auch um wesentliche Teile handeln. Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Vertriebsstelle, ein ggf. bestellter Portfolioverwalter und/oder Anlageberater können aus vereinnahmten Vergütungen Vertriebsmaßnahmen Dritter unterstützen, deren Berechnung i.d.R. auf der Grundlage vermittelter Bestände erfolgt.

Artikel 14 Verjährung und Vorlegungsfrist

1. Forderungen der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 12 Absatz 4 des Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.
2. Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt fünf Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung.

Artikel 15 Änderungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement mit Zustimmung der Verwahrstelle jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Artikel 16 Veröffentlichungen

1. Die erstmals gültige Fassung des Verwaltungsreglements wurde mittels Hinterlegungsvermerk beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt und im „Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations“, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht. Änderungen desselben werden auf der Internetseite des Handelsregisters des Bezirksgerichts Luxemburg, www.rcsl.lu, hinterlegt und auf der elektronischen Plattform „Recueil électronique des sociétés et associations“, offengelegt.
2. Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, jeder Zahl- und Informationsstelle und den Vertriebsstellen erfragt werden. Sie werden außerdem in den jeweils erforderlichen Medien eines jeden Vertriebslandes veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmen, dass Ausgabe- und Rücknahmepreise eines Teilfonds nur auf der Internetseite (www.axxion.lu) veröffentlicht werden. Auf der Internetseite können auch der aktuelle Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (*Key Investor Information Document*), Jahresberichte und Halbjahresberichte des Fonds zur Verfügung gestellt werden.

3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für jeden Fonds einen Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (*Key Investor Information Document*), einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Die unter Absatz 3 dieses Artikels aufgeführten Unterlagen sind für die Anteilhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und bei jeder Zahl- und Informationsstelle sowie Vertriebsstelle erhältlich.

5. Die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft auf der elektronischen Plattform „Recueil électronique des sociétés et associations“ offengelegt und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht.

Artikel 17
Anwendbares Recht,
Gerichtsstand und
Vertragssprache

1. Das Verwaltungsreglement unterliegt Luxemburger Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.
2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und einen Teilfonds im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf diesen Teilfonds beziehen, der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile dieses Teilfonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind.
3. Der deutsche Wortlaut des Verwaltungsreglements ist maßgeblich.

Artikel 18
Inkrafttreten

Das Verwaltungsreglement in der vorliegenden Fassung tritt am 27. Februar 2019 in Kraft.

Luxemburg, den 01. Februar 2019

Die Verwaltungsgesellschaft

Axxion S.A.

Die Verwahrstelle

Banque de Luxembourg S.A.

Anhänge zum Verkaufsprospekt

Anhang 1 GANADOR – CC Multi-Asset Spezial

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist die Erwirtschaftung eines angemessenen Wertzuwachses der Vermögensanlagen in Euro.

Anlagepolitik

Mindestens 25% des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Kapitalbeteiligungen angelegt.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Das Teilfondsvermögen kann angelegt werden in Aktien, Zertifikaten, fest- und variabel verzinslichen Anleihen einschließlich Zerobonds, Wandelschuldverschreibungen, Umtauschanleihen, synthetische Wandelanleihen sowie Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, sofern diese als Wertpapiere gemäß Artikel 41 des Luxemburger Gesetzes über Organismen für gemeinsame Anlagen gelten, und in Genuss- und Partizipationsscheinen von Unternehmen sowie in Optionsscheinen auf Wertpapiere.

Die „synthetische Wandelanleihe“ besteht dabei aus zwei Komponenten - aus einer niedrig verzinslichen Anleihe (einem Wertpapier gemäß Artikel 41 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010) sowie einer Call-Option auf einen Basiswert und gilt damit als Wertpapier gemäß Art 41 (I) des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Somit kann auf einfache Weise eine Wandelanleihe synthetisch (also künstlich) konstruiert werden. Als Basiswerte eignen sich für die synthetische Wandelanleihe nahezu alle erdenklichen Indizes oder an der Börse notierten Aktien.

Im Teilfonds können strukturierte Wertpapierprodukte (Zertifikate) unter der Bedingung zum Einsatz kommen, dass es sich bei den Zertifikaten um Wertpapiere gemäß Art 41 (I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 sowie Punkt 17 CESR³/07-044 handelt. Als Basiswerte der Zertifikate kommen u.a. in Betracht: Beteiligungspapiere, Beteiligungswertrechte, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte wie zum Beispiel Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine, fest- und variabel verzinsliche Anleihen einschl. des Asset-Backed Securities-Bereiches („ABS“-Bereich, bis max. 20% des Netto-Teilfondsvermögens), Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Hedgefonds, Private Equity Investments, Volatilitäts-Investments, Immobilien und Grundstück Investments, Microfinance Investments, Rohstoffe/Waren und Edelmetalle unter Ausschluss einer physischen Lieferung, Wechselkurse, Währungen, Zinssätze, Fonds auf die genannten Basiswerte sowie entsprechende Finanzindizes auf die vorgenannten Basiswerte.

Bei den Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden diese Indizes in angemessener Weise veröffentlicht. Die Finanzindizes entsprechen den Anforderungen des Art. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie dem Art. 9 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008.

Sofern es sich bei den Basiswerten der strukturierten Wertpapierprodukte (Zertifikate) nicht um die in Art. 41 (I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 genannten Basiswerte handelt, muss es sich um Zertifikate handeln, die den Basiswert nahezu 1:1 abbilden. Diese strukturierten Wertpapierprodukte (Zertifikate) dürfen keine „embedded derivatives“ (eingebettete Derivate) gemäß Artikel 2 (3) bzw. Artikel 10 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 und Punkt 23 CESR⁴/07-044 enthalten.

Die genannten Anlagen werden an Wertpapierbörsen oder an anderen geregelten Märkten gehandelt, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Darüber hinaus können Anteile an Zielfonds wie z.B. Aktien-, Renten-, Geldmarkt- und sonstige Sondervermögen erworben werden, wobei die Anlagestrategie der Zielfonds innerhalb des gesetzlichen Rahmens nicht eingeschränkt ist. Für den Teilfonds können auch Anteile an börsengehandelten richtlinienkonformen (i.S.d. Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für Gemeinsame Anlagen) Investmentanteilen (Exchange Traded Funds) erworben werden; dies können sowohl aktiv als auch passiv gemanagte Sondervermögen sein. Für den Fall, dass ein wesentlicher Teil des Netto-Teilfondsvermögens in Zielfonds investiert wird, werden die Verwaltungsgebühren der vom Teilfonds erworbenen Zielfonds maximal 3,50% betragen. Bei den erworbenen Zielfondsanteilen wird es sich ausschließlich um solche handeln, die unter dem Recht eines EU-Mitgliedsstaates, der Schweiz, Liechtenstein, USA, Hongkong, Kanada, Japan und Norwegen aufgelegt wurden.

Maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens kann in nicht notierte Wertpapiere und nicht notierte Geldmarktinstrumente investiert werden.

³ Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

⁴ Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

Der Teilfonds kann auch bis zu 75% Geldmarktinstrumente, flüssige Mittel und Festgelder halten.

Bis zu 25% des Netto-Teilfondsvermögens können in börsennotierte Aktien von geschlossenen Fonds (sogenannte „closed-end-funds“) fremder Emittenten investiert werden, die unter britischem, US-amerikanischem und kanadischem Recht sowie dem Recht der übrigen EU-Staaten, der Schweiz, Japan oder Hongkong aufgelegt wurden und hinsichtlich Risikostreuung und Anlagerichtlinien mit nach Teil I des Luxemburger Investmentgesetz vom 17. Dezember 2010 aufgelegten Investmentfonds vergleichbar sind und denjenigen des Teilfonds entsprechen. Investitionen in Derivate- und Venture-Capital Fonds sind demgemäß nicht zulässig. Closed-end-funds berechnen für das Management der von ihnen verwalteten Gelder Management- oder Verwaltungsgebühren, die aus dem Vermögen der closed-end-funds zu zahlen sind. Diese Gebühren fallen zusätzlich und unabhängig von der Verwaltungsgebühr des Teilfonds an; soweit ein closed-end-fund von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird, werden dafür dem Teilfonds von der Verwaltungsgesellschaft keine Ausgabeaufschläge bzw. Rücknahmeabschläge belastet. Dies gilt sinngemäß auch für Investments in Investmentgesellschaften.

Durch die diversifizierte Anlage in Aktien verschiedener geschlossener Investmentfonds, deren Vermögen wiederum breit gestreut angelegt sind, kann sich eine besonders günstige Risikoverteilung ergeben. Da sich der Preis von Aktien geschlossener Investmentfonds nicht ausschließlich an dem Wert der in Ihrem Vermögen befindlichen Wertpapiere orientiert, sondern auch zukünftige Markterwartungen und die Angebots- und Nachfrageverhältnisse an der Börse einen Einfluss auf die Kursbildung haben, kann bei closed-end-funds eine teilweise deutlich unter dem Inhaberwert angesiedelte Kursnotiz (Abgeld) gegeben sein. Ziel des Teilfonds ist es, nicht nur an der Wertsteigerung des Vermögens ausgewählter geschlossener Investmentfonds zu partizipieren, sondern auch in unterbewerteten Fondsaktien zu investieren, bei denen eine Änderung der Markteinschätzung erwartet wird.

Je nach Börsenlage können die Anlageschwerpunkte des Teilfonds sehr unterschiedlich sein, d.h. es findet eine permanente Anpassung an die Lage an den Kapitalmärkten statt. Insbesondere kann das Teilfondsvermögen phasenweise auch vollständig in liquiden Anlagen gehalten werden.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen sind der Erwerb oder die Veräußerung von Optionsscheinen, Optionen, Futures und der Abschluss sonstiger Termingeschäfte sowohl zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge auf den Kapitalmärkten, zu Spekulationszwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung gestattet. Bei den Basiswerten handelt es sich dabei um Instrumente im Sinne des Artikel 41(I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Wertpapiere und Geldmarktinstrumente) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen. Die Finanzindizes entsprechen den Anforderungen des Art. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und dem Art. 9 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008. Bei den Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden die Indizes in angemessener Weise veröffentlicht. Mit dem Einsatz von Derivaten können aufgrund der Hebelwirkung erhöhte Risiken verbunden sein.

Der Teilfonds kann innerhalb der gesetzlichen Grenzen (wie im allgemeinen Verwaltungsreglement unter Art 4 Nr. 12 definiert) Swap-Verträge (bspw. Zinsswaps, Währungsswaps, Equityswaps, Total Return Swaps) abschließen, in deren Rah-

men der Teilfonds und der Kontrahent den teilweisen bzw. vollständigen Austausch der Wertentwicklung bzw. der Erträge der Fondsanlagen gegen die Erträge und/oder die Rendite des Basiswerts (Instrumente im Sinne des Artikel 41(I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Wertpapiere und Geldmarktinstrumente) sowie Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen) vereinbaren. Die Zahlungsansprüche aus Swap-Verträgen dürfen nur insoweit begründet werden, als diese mit den Anlagegrundsätzen des Teilfonds vereinbar sind.

In Ergänzung zu der beschriebenen Anlagepolitik des Teilfonds kann dieser im Rahmen der im Allgemeinen Verwaltungsreglement des Fonds festgesetzten Anlagebeschränkungen auch in alle sonstigen zulässigen Vermögenswerte gemäß Artikel 41 des Luxemburger Gesetzes über Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Die Anlagepolitik kann auch die Anlage in Aktien von mittleren und kleineren Werten (sog. „Mid- und Small-Caps“), umfassen. Diese Nebenwerte, insbesondere wachstumsorientierte Nebenwerte, enthalten neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch besondere Risiken; sie unterliegen dem nicht vorhersehbaren Einfluss der Entwicklung der Kapitalmärkte und den besonderen Entwicklungen der jeweiligen Emittenten sowie ihrer vergleichsweise geringen Marktkapitalisierung und niedrigen Liquidität. Durch die Investition in Aktien dieser Marktsegmente kann der Anteilwert im Vergleich zu Fonds, die in hochkapitalisierten Werten investieren, überproportional schwanken.

Zur Erzielung eines höheren Gewinnpotentials der Anlage kann der Teilfonds auch in den in Absatz 2 dieses Artikels beschriebenen Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern investieren. Bei Schwellenländern handelt es sich um Länder, die sich in einem Transformationsprozess hin zu einem modernen Industriestaat befinden und deshalb in der Regel über eine besonders dynamische wirtschaftliche Entwicklung verfügen. Daraus ergibt sich erfahrungsgemäß längerfristig ein überdurchschnittliches Wachstums- und Kurssteigerungspotential. Anlagen in Schwellenländern unterliegen besonderen Risiken, die sich in starken Kursschwankungen (Volatilitäten) ausdrücken können. Diese können u.a. aus politischen Veränderungen, geringerer Liquidität der Märkte wegen niedriger Börsenkapitalisierung oder Ausfallrisiken aufgrund abweichender Usancen bei der Abwicklung von Geld- und Wertpapiergeschäften resultieren.

- Die Wertentwicklung des Teilfondsvermögens kann insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst werden, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:
- Die Entwicklung der Aktienmärkte
- Die Entwicklung der Rentenmärkte
- Unternehmensspezifische Entwicklungen
- Wechselkursveränderungen von Nicht-EURO-Währungen gegenüber dem EURO

Das Teilfondsvermögen kann seine Anlagen zeitweilig mehr oder weniger stark auf bestimmte Sektoren, Länder oder Marktsegmente konzentrieren. Auch daraus können besondere Risiken entstehen; so kann der Anteilwert im Vergleich zu breit diversifizierten Fonds überproportional schwanken.

Portfolioverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Teilfonds in zwei Segmente aufgeteilt. Durch die Segmentierung des Teilfonds nutzt die Verwaltungsgesellschaft die Möglichkeit, die Portfolioverwaltung an verschiedene Manager zu delegieren. Dabei wird regelmäßig das Ziel verfolgt, die unterschiedlichen Managementstile der Portfolioverwalter zu kombinieren und durch die auch auf dieser Ebene erfolgte Diversifizierung eine weitere Erhöhung der Stabilität auf Teilfondsebene zu erreichen.

Segment 1: Fürstlich Castell'sche Bank

Das Ziel der Anlagepolitik ist die langfristige Erwirtschaftung eines risikoadjustierten Wertzuwachses zur Erlangung einer realen Vermögensmehrung. Dabei steht die Begrenzung von Risiken im Vordergrund, wodurch dem Aspekt des Vermögenserhalts eine besondere Bedeutung eingeräumt wird. Zur Erreichung dieses Zieles wird das Teilfonds-Segmentvermögen vorrangig auf der Basis einer strategischen Allokation in die Hauptanlagekategorien Aktien (Einzeltitel, ETFs oder Fonds) und Anleihen (Einzeltitel, ETFs oder Fonds) investiert.

Segment 2: FAM Frankfurt Asset Management AG

Zur Erreichung des Anlageziels wird die FAM Frankfurt Asset Management AG das Teilfonds-Segmentvermögen in ein breit diversifiziertes Anleiheportfolio investieren, wodurch eine Grundverzinsung generiert werden soll (Anlagestrategie).

Eine weitere Ertragsquelle stellt die Vereinnahmung regelmäßiger Prämien aus Optionsgeschäften dar (Prämienstrategie).

Zu diesem Zweck werden an darauf spezialisierten Terminbörsen wie z.B. der Eurex, Stillhaltergeschäfte auf Aktien und Aktienindizes eingegangen und dafür Optionsprämien vereinnahmt.

Risikoprofil des Teilfonds

Aktien und Aktienfonds bieten auf lange Sicht überdurchschnittliches Renditepotenzial. Ihre Kurse können jedoch relativ stark schwanken und es kann auch zu Kursverlusten kommen. Anleihen und Rentenfonds bieten eine laufende Verzinsung, Kurschancen und relativ geringe Wertschwankungen. Steigende Zinsen haben allerdings vor der Fälligkeit Kursrückgänge zur Folge.

Darüber hinaus bestehen folgende Risiken: begrenzte Teilnahme an der Wertentwicklung einzelner Regionen, allgemeine Kurs- und Währungsrisiken, erhöhte Volatilität (Wertschwankung) möglich.

Der Fonds ist für mittel- bis langfristig orientierte und risikobewusste sowie erfahrene Anleger gedacht.

Wertpapierkennnummer

A0MNR4

ISIN-Code

LU0294838767

Mindestzeichnungsbetrag⁵	Keiner
Erstausgabepreis (zzgl. Ausgabeaufschlag)	Euro 100,- (Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.)
Erstzeichnungsperiode	13. August 2007 - 24. August 2007
Zahlung des Erstausgabepreises	30. August 2007
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises	innerhalb von drei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag
Bewertungstag	Jeder Freitag einer Woche, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist mit Ausnahme des 24. Dezember
Indikativer Bewertungstag:	Letzter Bankarbeitstag eines Monats. Bei diesem Bewertungstag handelt es sich um eine indikative Bewertung, welche nur zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt wird. Anleger können zu diesem indikativen Bewertungstag keine Anteile des Teilfonds zeichnen, umtauschen oder zurückgeben.
Ausgabeaufschlag (in % vom Anteilwert)	bis zu 5%
Rücknahmeabschlag (in % vom Anteilwert)	keiner
Umtauschgebühr (in % vom Anteilwert)	keine
Verwaltungsvergütung (in % p.a. des Teilfondsvermögens)	bis zu 0,50% p.a.

⁵ Die Verwaltungsgesellschaft kann in eigenem Ermessen von dem Mindestzeichnungsbetrag abweichen.

Erfolgshonorar	Kein
Betreuungsgebühr (in % des Teilfondsvermögens)	bis zu 0,50% p.a. zzgl. einer fixen Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 15.000,- p.a.
Verwahrstellengebühr (in % des Teilfondsvermögens)	bis zu 0,06% p.a. (mind. EUR 9.000,- p.a.)
Transaktionsgebühr zu Gunsten der Verwahrstelle	bis zu EUR 100,- pro Standard-Wertpapiertransaktion Transaktionen in nicht notierten Wertpapieren werden mit bis zu EUR 300,- pro Transaktion abgerechnet. Für die Abwicklung von Transaktionen anhand von Namenszertifikaten werden zusätzlich bis zu EUR 200,- berechnet.
Zentralverwaltungsgebühr (in % des Teilfondsvermögens)	fixe Basisgebühr von bis zu EUR 12.000,- p.a. zzgl. bis zu 0,04% p.a. und bis zu EUR 15,- pro Buchung;
Register- und Transferstellengebühr	fixe Basisgebühr von bis zu EUR 3.000,- p.a. zzgl. bis zu EUR 30,- pro Buchung
Andere Kosten und Gebühren	Dem Teilfondsvermögen können weitere Kosten und Gebühren sowie im Verwaltungsreglement aufgeführt, belastet werden.
Teilfondswährung	Euro
Verbriefung	Es werden Anteile mittels Eintragung in ein Anteilscheinregister des Fonds in der Form von Anteilbestätigungen zur Verfügung gestellt. Die Anteile können auch in Globalzertifikaten verbrieft werden; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht
Verwendung der Erträge	Thesaurierung
Vertriebsländer	Großherzogtum Luxemburg Bundesrepublik Deutschland

Risikomanagement	Methode: Commitment Approach (Ansatz über die Verbindlichkeiten)
Dauer des Teilfonds	Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden	
Verwaltungsvergütung	Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt von bis zu 0,50% p.a. des Teilfondsvermögens zu erhalten, das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.
Betreuungsgebühr	Für die Abgeltung der mit der laufenden Betreuung der Anteilinhaber verbundenen Kosten ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds eine Betreuungsgebühr von bis zu 0,50% p.a., des Teilfondsvermögens zu erhalten, das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Daneben erhält die Verwaltungsgesellschaft eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 15.000,- p.a., welche nach Erhalt der Rechnung dem Fondsvermögen belastet wird. Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.
Verwahrstellengebühr	Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt von bis zu 0,06% p.a. des Teilfondsvermögens (mindestens EUR 9.000,- p.a.), das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Verwahrstelle erhält Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Verwaltungsreglements entstehen. Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.
Transaktionsgebühr zu Gunsten der Verwahrstelle	Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine Bearbeitungsgebühr der Verwahrstelle von bis zu EUR 100,- pro Standard-Wertpapiertransaktion. Transaktionen in nicht notierten Wertpapieren werden mit bis zu EUR 300,- pro Transaktion abgerechnet. Für die Abwicklung von Transaktionen anhand von Namenszertifikaten werden zusätzlich bis zu EUR 200,- berechnet. Die Vergütung versteht sich zzgl. Mehrwertsteuer.

Zentralverwaltungsgebühr

Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 12.000,- p.a. sowie ein variables Entgelt von bis zu 0,04% p.a. des Teilfondsvermögens, das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Darüber hinaus fallen Buchungsgebühren von bis zu EUR 15,- pro Buchung an.

Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

**Register- und
Transferstellengebühr**

Die Register- und Transferstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 3.000,- p.a. sowie eine Buchungsgebühr von bis zu EUR 30,- pro Buchung.

Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

Anhang 2 GANADOR – Corporate Alpha

Anlageziele

Ziel des Corporate Alpha ist ein mittelfristig mit Rentenanlagen vergleichbares Risikoprofil, bei gleichzeitiger Renditerealisierung auf einem Niveau zwischen Renten- und Aktienmärkten in einem rollierenden Dreijahreszeitraum.

Anlagepolitik

Der Teilfonds Corporate Alpha investiert überwiegend in Wertpapiere nach Art. 41 des Luxemburger Gesetzes über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Der Teilfonds erschließt mit seiner flexiblen Anlagepolitik die Chancen der europäischen Wertpapiermärkte. Er investiert vorwiegend in Branchen und Unternehmen mit überdurchschnittlich hohen vorhandenen Vermögenswerten und hoher Substanz (value-driven). Dieser konservative Ansatz wird ergänzt durch antizyklische Investitionen, die Ausnutzung von Volatilitäten, sowie die Beteiligungen an Unternehmen in Sondersituationen (event-driven).

Dazu investiert der Teilfonds europaweit in börsennotierte oder an anderen geregelten Märkten gehandelte Aktien und Aktienzertifikate, Genuss- und Partizipations-scheine von in- und ausländischen Unternehmungen, sofern es sich um Wertpapiere nach Art. 41 des Luxemburger Gesetzes über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren handelt. Ebenso kann der Teilfonds in Wandel- und Optionsanleihen und sonstigen Anleihen aller Art inklusive Nullkuponanleihen sowie Schuldverschreibungen (Zertifikate) investieren. Die ausgewählten Zertifikateemittenten befinden sich zum Kaufzeitpunkt alle im Investmentgrade.

Im Teilfonds können strukturierte Wertpapierprodukte (Zertifikate) unter der Bedingung zum Einsatz kommen, dass es sich bei den Zertifikaten um Wertpapiere gemäß Art 41 (I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 sowie Punkt 17 CESR6/07-044 handelt. Als Basiswerte der Zertifikate kommen u.a. in Betracht: Beteiligungspapiere, Beteiligungswertrechte, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte wie zum Beispiel Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine, fest- und variabel verzinsliche Anleihen einschl. des Asset-Backed Securities-Bereiches („ABS“-Bereich, bis max. 20% des Netto-Teilfondsvermögens), Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Volatilitäts-Investments, Immobilien und Grundstück Investments, Microfinance Investments, Rohstoffe/Waren und Edelmetalle unter Ausschluss einer physischen Lieferung, Zinssätze, Fonds auf die genannten Basiswerte sowie entsprechende Finanzindizes auf die vorgenannten Basiswerte.

Bei den Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden diese Indizes in angemessener Weise veröffentlicht. Die Finanzindizes entsprechen den Anforderungen des Art. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und dem Art. 9 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008.

⁶ Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

Sofern es sich bei den Basiswerten der strukturierten Wertpapierprodukte (Zertifikate) nicht um die in Art. 41 (I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 genannten Basiswerte handelt, muss es sich um Zertifikate handeln, die den Basiswert nahezu 1:1 abbilden. Diese strukturierten Wertpapierprodukte (Zertifikate) dürfen keine „embedded derivatives“ (eingebettete Derivate) gemäß Artikel 2 (3) bzw. Artikel 10 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 und Punkt 23 CESR7/07-044 enthalten.

Das Vermögen des Teilfonds kann zeitweilig und wenn besondere Umstände dies zweckmäßig erscheinen lassen, vorwiegend in festverzinslichen Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und liquiden Mitteln angelegt werden.

Reine Optionsscheinanlagen und Direktanlagen in Währungen sind nicht vorgesehen. Die Abbildung von Optionsstrategien und evtl. Zinsdifferenzgeschäften erfolgt über Zertifikate.

Darüber hinaus können Anteile an Zielfonds wie z.B. Aktien-, Renten-, Geldmarkt- und sonstige Sondervermögen erworben werden, wobei die Anlagestrategie der Zielfonds innerhalb des gesetzlichen Rahmens nicht eingeschränkt ist. Für den Teilfonds können auch Anteile an börsengehandelten richtlinienkonformen (i.S.d. Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für Gemeinsame Anlagen) Investmentanteilen (Exchange Traded Funds) erworben werden; dies können sowohl aktiv als auch passiv gemanagte Sondervermögen sein. Für den Fall, dass ein wesentlicher Teil des Netto-Teilfondsvermögens in Zielfonds investiert wird, werden die Verwaltungsgebühren der vom Teilfonds erworbenen Zielfonds maximal 3,50% betragen. Bei den erworbenen Zielfondsanteilen wird es sich ausschließlich um solche handeln, die unter dem Recht eines EU-Mitgliedsstaates, der Schweiz, Liechtenstein, USA, Hongkong, Kanada, Japan und Norwegen aufgelegt wurden.

Maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in nicht notierte Wertpapiere und nicht notierte Geldmarktinstrumente investiert werden.

Risikoprofil des Teilfonds

Der Corporate Alpha dient risikobewussten, langfristig orientierten Anlegern, die an der Wertentwicklung eines europaweit diversifizierten Portfolios teilhaben möchten. Er eignet sich für Anleger, die im Vergleich zur direkten Aktien- oder Indexanlage etwas geringere Wertschwankungen erwarten, jedoch eine Rendite oberhalb der Rentenmärkte realisieren möchten.

Die Wertentwicklung der Teilfondsanteile ist vor allem von der Höhe der Kursveränderungen an den europäischen Kapitalmärkten abhängig. Daher kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Wertpapierkennnummer

Anteilklasse A

A0MNR2

ISIN-Code

Anteilklasse A

LU0294838924

⁷ Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

Mindestzeichnungsbetrag⁸ Anteilklasse A	EUR 20.000,-
Erstausgabepreis (zzgl. Ausgabeaufschlag) Anteilklasse A	EUR 100,- (Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.)
Erstzeichnungsperiode Anteilklasse A	11. Juni 2007
Zahlung des Erstausgabepreises Anteilklasse A	15. Juni 2007
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises	innerhalb von drei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag
Ausgabeaufschlag (in % vom Anteilwert) Anteilklasse A	bis zu 1%
Rücknahmeabschlag (in % vom Anteilwert)	keiner
Umtauschgebühr (in % vom Anteilwert)	keine
Verwaltungsvergütung (in % p.a. des Teilfondsvermögens) Anteilklasse A	bis zu 1,20% p.a.
Erfolgshonorar	Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, pro Geschäftsjahr eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) in Höhe von 10% des den 6% p.a. („hurdle rate“) übersteigenden und um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen

⁸ Die Verwaltungsgesellschaft kann in eigenem Ermessen von dem Mindestzeichnungsbetrag abweichen.

bereinigten Wertzuwaches des Anteilwert zu erhalten. Die erfolgsabhängige Vergütung wird jeden Bewertungstag auf der Basis der durchschnittlichen Anzahl umlaufender Anteile berechnet und jährlich nachträglich ausgezahlt.

Der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilwert am Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres bildet die Berechnungsgrundlage der hurdle rate für das darauf folgende Geschäftsjahr.

In einem Geschäftsjahr netto erzielte Wertminderungen werden auf zukünftige Geschäftsjahre vorgetragen, so dass eine erfolgsabhängige Vergütung erst anfällt, wenn der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilspreis am Ende eines Geschäftsjahres einen neuen Höchststand erreicht hat („high-water-mark“).

Betreuungsgebühr

(in % des Teilfondsvermögens)
Anteilklasse A

bis zu 0,50% p.a.
(mindestens EUR 2.750,- p.M. auf Teilfondsebene)

Verwahrstellengebühr

(in % des Teilfondsvermögens)

bis zu 0,06% p.a.
(mindestens EUR 9.000,- p.a.)

Transaktionsgebühr zu Gunsten der Verwahrstelle

bis zu EUR 100,- pro Standard-Wertpapiertransaktion

Transaktionen in nicht notierten Wertpapieren werden mit bis zu EUR 300,- pro Transaktion abgerechnet. Für die Abwicklung von Transaktionen anhand von Namenszertifikaten werden zusätzlich bis zu EUR 200,- berechnet.

Andere Kosten und Gebühren

Dem Teilfondsvermögen können weitere Kosten und Gebühren sowie im Verwaltungsreglement aufgeführt, belastet werden.

Zentralverwaltungsgebühr

(in % des Teilfondsvermögens)

fixe Basisgebühr von bis zu EUR 24.000,- p.a. zzgl. bis zu 0,04% p.a. und bis zu EUR 15,- pro Buchung

Register- und Transferstellengebühr

fixe Basisgebühr von bis zu EUR 3.000,- p.a. zzgl. bis zu EUR 30,- pro Buchung

Teilfondswährung

Euro

Verbriefung

Es werden Anteile mittels Eintragung in ein Anteilscheinregister des Fonds in der Form von Anteilbestätigungen zur Verfügung gestellt. Die Anteile können auch in

Globalzertifikaten verbrieft werden; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Verwendung der Erträge

ausschüttend

Vertriebsländer

Großherzogtum Luxemburg
Bundesrepublik Deutschland

Risikomanagement

Methode: Commitment Approach (Ansatz über die Verbindlichkeiten)

Dauer des Teilfonds

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

Verwaltungsvergütung

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt von bis zu 1,20% p.a. des Teilfondsvermögens zu erhalten, das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, pro Geschäftsjahr eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) in Höhe von 10% des den 6% p.a. („hurdle rate“) übersteigenden und um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigten Wertzuwachses des Anteilwert zu erhalten. Die erfolgsabhängige Vergütung wird jeden Bewertungstag auf der Basis der durchschnittlichen Anzahl umlaufender Anteile berechnet und jährlich nachträglich ausgezahlt.

Der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilwert am Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres bildet die Berechnungsgrundlage der hurdle rate für das darauf folgende Geschäftsjahr.

In einem Geschäftsjahr netto erzielte Wertminderungen werden auf zukünftige Geschäftsjahre vorgetragen, so dass eine erfolgsabhängige Vergütung erst anfällt, wenn der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilspreis am Ende eines Geschäftsjahres einen neuen Höchststand erreicht hat („high-water-mark“).

Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

Betreuungsgebühr

Für die Abgeltung der mit der laufenden Betreuung der Anteilinhaber verbundenen Kosten ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds für die Anteilklasse A eine Betreuungsgebühr von bis zu 0,50% p.a. (mindestens EUR 2.750,- p.M. auf Teilfondsebene) des Teilfondsvermögens zu erhalten, das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

Verwahrstellengebühr

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt von bis zu 0,06% p.a. des Teilfondsvermögens (mindestens EUR 9.000,- p.a.), das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Die Verwahrstelle erhält Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Verwaltungsreglements entstehen.

Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

Transaktionsgebühr zu Gunsten der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine Bearbeitungsgebühr der Verwahrstelle von bis zu EUR 100,- pro Standard-Wertpapiertransaktion.

Transaktionen in nicht notierten Wertpapieren werden mit bis zu EUR 300,- pro Transaktion abgerechnet. Für die Abwicklung von Transaktionen anhand von Namenszertifikaten werden zusätzlich bis zu EUR 200,- berechnet.

Die Vergütung versteht sich zzgl. Mehrwertsteuer.

Zentralverwaltungsgebühr

Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 24.000,- p.a. sowie ein variables Entgelt von bis zu 0,04% p.a. des Teilfondsvermögens, das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Darüber hinaus fallen Buchungsgebühren von bis zu EUR 15,- pro Buchung an.

Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

Register- und Transferstellengebühr

Die Register- und Transferstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 3.000,- p.a. sowie eine Buchungsgebühr von bis zu EUR 30,- pro Buchung.

Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

Anhang 3 GANADOR – Ataraxia

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist die Erwirtschaftung eines möglichst hohen Wertzuwachses der Vermögensanlagen.

Anlagepolitik

Mindestens 51% des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Kapitalbeteiligungen angelegt.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Der Teilfonds kann den überwiegenden Teil seines Netto-Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen investieren. Der Teilfonds kann darüber hinaus sein Vermögen investieren in flüssige Mittel und Festgelder in jeder Währung, börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Wertpapiere aller Art und Geldmarktinstrumente aller Art wie z.B. Anleihen, Inhaberschuldverschreibungen, Pfandbriefe, Zertifikate, Geldmarktinstrumente, Partizipationsscheinen, Genussscheinen, Wandel - und Optionsanleihen; die Optionsscheine der Optionsanleihen beziehen sich ausschließlich auf Basiswerte im Sinne des Artikel 41(I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Wertpapiere und Geldmarktinstrumente) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen.

Es können Zielfonds jeder Art wie z.B. Aktien-, Renten-, Geldmarkt- und sonstige Sondervermögen erworben werden, wobei die Anlagestrategie der Zielfonds innerhalb des gesetzlichen Rahmens nicht eingeschränkt ist. Für den Teilfonds können auch Anteile an börsengehandelten richtlinienkonformen (i.S.d. Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für Gemeinsame Anlagen) Investmentanteilen (Exchange Traded Funds) erworben werden; dies können sowohl aktiv als auch passiv gemanagte Sondervermögen sein. Die Verwaltungsgebühren der vom Teilfonds erworbenen Zielfonds betragen maximal 3,50%. Bei den erworbenen Zielfondsanteilen wird es sich ausschließlich um solche handeln, die unter dem Recht eines EU-Mitgliedstaates, der Schweiz, Liechtenstein, USA, Hongkong, Kanada, Japan und Norwegen aufgelegt wurden.

Im Teilfonds können strukturierte Wertpapierprodukte (Zertifikate) unter der Bedingung zum Einsatz kommen, dass es sich bei den Zertifikaten um Wertpapiere gemäß Art 41 (I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 sowie Punkt 17 CESR9/07-044 handelt. Als Basiswerte der Zertifikate kommen u.a. in Betracht: Beteiligungspapiere, Beteiligungswertrechte, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte wie zum Beispiel Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine, fest- und variabel verzinsliche Anleihen einschl. des Asset-Backed Securities-Bereiches („ABS“-Bereich, bis max. 20% des Netto-Teilfondsvermögens“), Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Hedgefonds, Private Equity Investments, Volatilitäts-Investments, Immobilien und Grundstück Investments, Microfinance Investments, Rohstoffe/Waren und Edelmetalle unter Ausschluss einer physischen Lieferung, Wechselkurse, Währungen, Zinssätze, Fonds auf die genannten Basiswerte sowie entsprechende Finanzindizes auf die vorgenannten Basiswerte.

Bei den Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden diese Indizes in angemessener Weise veröffentlicht. Die Finanzindizes entsprechen den Anforderungen des Art. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie dem Art. 9 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008.

Sofern es sich bei den Basiswerten der strukturierten Wertpapierprodukte (Zertifikate) nicht um die in Art. 41 (I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 genannten Basiswerte handelt, muss es sich um Zertifikate handeln, die den Basiswert nahezu 1:1 abbilden. Diese strukturierten Wertpapierprodukte (Zertifikate) dürfen keine „embedded derivatives“ (eingebettete Derivate) gemäß Artikel 2 (3) bzw. Artikel 10 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 und Punkt 23 CESR10/07-044 enthalten.

Ebenso kann der Teilfonds im Rahmen der im Verwaltungsreglement festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen sind der Erwerb oder die Veräußerung von Optionsscheinen, Optionen, Futures und der Abschluss sonstiger Termingeschäfte sowohl zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge auf den Kapitalmärkten, zu Spekulationszwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung gestattet. Bei den Basiswerten handelt es sich dabei um Instrumente im Sinne des Artikel 41(I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Wertpapiere und Geldmarktinstrumente) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen. Bei den Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Finanzindizes entsprechen den Anforderungen des Art. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie dem Art. 9 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden die Indizes in angemessener Weise veröffentlicht.

Maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens kann in nicht notierte Wertpapiere und nicht notierte Geldmarktinstrumente investiert werden.

Ferner können im Rahmen der gesetzlichen Grenzen vorbörsliche, d.h. im Zeitpunkt der Emission noch nicht börsennotierte, Platzierungen erworben werden,

⁹ Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

¹⁰ Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

unter der Voraussetzung, dass die Börsennotiz innerhalb eines Jahres nach Investition erfolgen wird (Artikel 41 I d) des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010).

Der Teilfonds kann je nach Marktsituation auch bis zu 49% Geldmarktinstrumente, flüssige Mittel und Festgelder in jeder Währung halten.

Risikoprofil des Teilfonds

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem aber hohe Ertragschancen gegenüber stehen.

Die Risiken bestehen hauptsächlich aus Aktienkurs-, Währungs-, Bonitäts-, Kontrahentenausfall-, Emittentenausfall- und Liquiditätsrisiken sowie aus Risiken, die aus der Änderung des Marktzinsniveaus resultieren.

Investmentanteile sind Wertpapiere, deren Wert sich durch die börsentäglichen Kursschwankungen der im Fondsvermögen des jeweiligen Investmentfonds oder der jeweiligen Investmentgesellschaft befindlichen Vermögenswerte bestimmt. Aufgrund dieser Kursschwankungen kann dieser Wert deshalb steigen oder auch fallen. Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Des Weiteren kann der Wert der Anteile an den Zielfonds durch Währungsschwankungen, Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingungen oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, beeinflusst werden.

Die Anlage des Fondsvermögens der jeweiligen Teilfonds in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen. Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, kann der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden sein, weil der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haften kann.

Wertpapieranlagen besitzen nicht nur die Möglichkeit zur Wertsteigerung des eingesetzten Kapitals, sondern sind auch vielfach mit erheblichen Risiken behaftet. Dies trifft insbesondere auf Anlagen in Aktien und in davon abgeleiteten Wertpapieren, wie Optionsscheinen, zu. Werden für einen Teilfonds wachstumsorientierte Nebenwerte erworben, enthalten diese neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch besondere Risiken; sie unterliegen dem nicht vorhersehbaren Einfluss der Entwicklung der Kapitalmärkte und den besonderen Entwicklungen der jeweiligen Emittenten sowie ihrer vergleichsweise geringen Marktkapitalisierung. Insbesondere Optionsscheine bergen zusätzliche Risiken wie zum Beispiel eine erhöhte Volatilität oder eine niedrigere Liquidität, da die Anlage in Optionsscheinen ebenso wie in Optionen und Finanzterminkontrakten und sonstigen derivativen Finanzinstrumenten einerseits einen im Verhältnis zum Kurswert des zugrunde liegenden Vermögenswertes relativ geringen Kapitaleinsatz verlangt und andererseits diese Optionsscheine und sonstigen derivativen Finanzinstrumente im Verhältnis zu den zugrunde liegenden Vermögenswerten umfangreiche Kursbewegungen aufweisen können („Hebelwirkung“).

Der Fonds ist für mittel- bis langfristig orientierte und risikobewusste sowie erfahrene Anleger gedacht.

Wertpapierkennnummer	A0MU6V
ISIN-Code	LU0321869041
Mindestzeichnungsbetrag¹¹	keiner
Erstausgabepreis (zzgl. Ausgabeaufschlag)	Euro 100,- (Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.)
Erstzeichnungsperiode	02. Mai 2008 - 08. Mai 2008
Zahlung des Erstausgabepreises	14. Mai 2008
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmeprices	innerhalb von drei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag
Ausgabeaufschlag (in % vom Anteilwert)	bis zu 5%
Rücknahmeabschlag (in % vom Anteilwert)	keiner
Umtauschgebühr (in % vom Anteilwert)	keine
Verwaltungsvergütung (in % p.a. des Teilfondsvermögens)	bis zu 0,80% p.a.
Erfolgshonorar	kein

¹¹ Die Verwaltungsgesellschaft kann in eigenem Ermessen von dem Mindestzeichnungsbetrag abweichen.

Betreuungsgebühr (in % des Teilfondsvermögens)	bis zu 0,25% p.a. (mind. EUR 25.000,- p.a.)
Verwahrstellengebühr (in % des Teilfondsvermögens)	bis zu 0,06% p.a. (mind. EUR 9.000,- p.a.)
Transaktionsgebühr zu Gunsten der Verwahrstelle	bis zu EUR 100,- pro Standard-Wertpapiertransaktion Transaktionen in nicht notierten Wertpapieren werden mit bis zu EUR 300,- pro Transaktion abgerechnet. Für die Abwicklung von Transaktionen anhand von Namenszertifikaten werden zusätzlich bis zu EUR 200,- berechnet.
Andere Kosten und Gebühren	Dem Teilfondsvermögen können weitere Kosten und Gebühren sowie im Verwaltungsreglement aufgeführt, belastet werden.
Zentralverwaltungsgebühr (in % des Teilfondsvermögens)	fixe Basisgebühr von bis zu EUR 24.000,- p.a. zzgl. bis zu 0,04% p.a. und bis zu EUR 15,- pro Buchung
Register- und Transferstellengebühr	fixe Basisgebühr von bis zu EUR 3.000,- p.a. zzgl. bis zu EUR 30,- pro Buchung
Teilfondswährung	Euro
Verbriefung	Es werden Anteile mittels Eintragung in ein Anteilscheinregister des Fonds in der Form von Anteilbestätigungen zur Verfügung gestellt. Die Anteile können auch in Globalzertifikaten verbrieft werden; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
Verwendung der Erträge	Ausschüttung
Vertriebsländer	Großherzogtum Luxemburg Bundesrepublik Deutschland
Risikomanagement	Methode: Commitment Approach (Ansatz über die Verbindlichkeiten)

Dauer des Teilfonds

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

Verwaltungsvergütung

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt von bis zu 0,80% p.a. zu erhalten, welches bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

Betreuungsgebühr

Für die Abgeltung der mit der laufenden Betreuung der Anteilinhaber verbundenen Kosten ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds eine Betreuungsgebühr von bis zu 0,25% p.a., des Teilfondsvermögens zu erhalten (mindestens EUR 25.000,- p.a.), das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

Verwahrstellengebühr

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt von bis zu 0,06% p.a. des Teilfondsvermögens (mindestens EUR 9.000,- p.a.), das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Die Verwahrstelle erhält Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Verwaltungsreglements entstehen.

Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

Transaktionsgebühr zu Gunsten der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine Bearbeitungsgebühr der Verwahrstelle von bis zu EUR 100,- pro Standard-Wertpapiertransaktion.

Transaktionen in nicht notierten Wertpapieren werden mit bis zu EUR 300,- pro Transaktion abgerechnet. Für die Abwicklung von Transaktionen anhand von Namenszertifikaten werden zusätzlich bis zu EUR 200,- berechnet.

Die Vergütung versteht sich zzgl. Mehrwertsteuer.

Zentralverwaltungsgebühr

Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 24.000,- p.a. sowie ein variables Entgelt von bis zu 0,04% p.a. des Teilfondsvermögens, das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Darüber hinaus fallen Buchungsgebühren von bis zu EUR 15,- pro Buchung an.

Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

**Register- und
Transferstellengebühr**

Die Register- und Transferstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 3.000,- p.a. sowie eine Buchungsgebühr von bis zu EUR 30,- pro Buchung.

Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

Anhang 4

GANADOR – Nova

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, durch Anlage des Teilfondsvermögens auf den internationalen Kapitalmärkten regelmäßige Erträge bei gleichzeitig langfristigem Kapitalerhalt zu erwirtschaften.

Anlagepolitik

Mindestens 25% des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Kapitalbeteiligungen angelegt.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, durch Anlage des Teilfondsvermögens auf den internationalen Kapitalmärkten regelmäßige Erträge bei gleichzeitig langfristigem Kapitalerhalt zu erwirtschaften.

Der Teilfonds kann sein Vermögen investieren in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Aktien, Zertifikate, Geldmarktinstrumente, Genussscheine und Partizipationsscheine sowie in Anleihen aller Art von in- und ausländischen Ausstellern sowie Zertifikaten hierauf - inklusive Nullkuponanleihen und variabel verzinsliche Wertpapiere sowie Wandel - und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten. In geringerem Umfang sind auch Investitionen in Optionsscheine auf Wertpapiere möglich.

Im Teilfonds können strukturierte Wertpapierprodukte (Zertifikate) unter der Bedingung zum Einsatz kommen, dass es sich bei den Zertifikaten um Wertpapiere gemäß Art 41 (I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 sowie Punkt 17 CESR¹²/07-044 handelt. Als Basiswerte der Zertifikate kommen u.a. in Betracht: Beteiligungspapiere, Beteiligungswertrechte, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte wie zum Beispiel Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine, fest- und variabel verzinsliche

¹² Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

Anleihen einschl. des Asset-Backed Securities-Bereiches („ABS“-Bereich, bis max. 20% des Netto-Teilfondsvermögens“), Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Hedgefonds, Private Equity Investments, Volatilitäts-Investments, Immobilien und Grundstück Investments, Microfinance Investments, Rohstoffe/Waren und Edelmetalle unter Ausschluss einer physischen Lieferung, Wechselkurse, Währungen, Zinssätze, Fonds auf die genannten Basiswerte sowie entsprechende Finanzindizes auf die vorgenannten Basiswerte.

Bei den Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden diese Indizes in angemessener Weise veröffentlicht. Die Finanzindizes entsprechen den Anforderungen des Art. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie dem Art. 9 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008.

Sofern es sich bei den Basiswerten der strukturierten Wertpapierprodukte (Zertifikate) nicht um die in Art. 41 (I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 genannten Basiswerte handelt, muss es sich um Zertifikate handeln, die den Basiswert nahezu 1:1 abbilden. Diese strukturierten Wertpapierprodukte (Zertifikate) dürfen keine „embedded derivatives“ (eingebettete Derivate) gemäß Artikel 2 (3) bzw. Artikel 10 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 und Punkt 23 CESR¹³/07-044 enthalten.

Darüber hinaus können Anteile an Zielfonds wie z.B. Aktien-, Renten-, Geldmarkt- und sonstige Sondervermögen erworben werden, wobei die Anlagestrategie der Zielfonds innerhalb des gesetzlichen Rahmens nicht eingeschränkt sind. Für den Teilfonds können auch Anteile an börsengehandelten richtlinienkonformen (i.S.d. Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für Gemeinsame Anlagen) Investmentanteilen (Exchange Traded Funds) erworben werden; dies können sowohl aktiv als auch passiv gemanagte Sondervermögen sein. Für den Fall, dass ein wesentlicher Teil des Netto-Teilfondsvermögens in Zielfonds investiert wird, werden die Verwaltungsgebühren der vom Teilfonds erworbenen Zielfonds maximal 3,50% betragen. Bei den erworbenen Zielfondsanteilen wird es sich ausschließlich um solche handeln, die unter dem Recht eines EU-Mitgliedsstaates, der Schweiz, Liechtenstein, USA, Hongkong, Kanada, Japan und Norwegen aufgelegt wurden.

Der Teilfonds kann auch bis zu 75% Geldmarktinstrumente, flüssige Mittel und Festgelder in jeder Währung halten.

Maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens kann in nicht notierte Wertpapiere und nicht notierte Geldmarktinstrumente investiert werden.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen sind der Erwerb oder die Veräußerung von Optionsscheinen, Optionen, Futures und der Abschluss sonstiger Termingeschäfte sowohl zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge auf den Kapitalmärkten, zu Spekulationszwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung gestattet. Bei den Basiswerten handelt es sich dabei um Instrumente im Sinne des Artikel 41(I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Wertpapiere und Geldmarktinstrumente) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen. Die Finanzindizes entsprechen den Anforderungen des Art. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie dem Art. 9 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008. Bei den Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie

¹³ Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden die Indizes in angemessener Weise veröffentlicht.

Mit dem Einsatz von Derivaten können aufgrund der Hebelwirkung erhöhte Risiken verbunden sein.

Risikoprofil des Teilfonds

Aktien und Aktienfonds bieten auf lange Sicht überdurchschnittliches Renditepotenzial. Ihre Kurse können jedoch relativ stark schwanken und es kann auch zu Kursverlusten kommen. Anleihen und Rentenfonds bieten eine laufende Verzinsung, Kurschancen und relativ geringe Wertschwankungen. Steigende Zinsen haben allerdings vor der Fälligkeit Kursrückgänge zur Folge.

Außerdem bestehen folgende Risiken: eine begrenzte Teilnahme an der Wertentwicklung einzelner Regionen, allgemeine Kurs- und Währungsrisiken, erhöhte Volatilität (Wertschwankung) möglich.

Der Fonds ist für mittel- bis langfristig orientierte und risikobewusste sowie erfahrene Anleger gedacht.

Wertpapierkennnummer

A0M5V3

ISIN-Code

LU0326960407

Mindestzeichnungsbetrag¹⁴

keiner

Erstausgabepreis (zzgl. Ausgabeaufschlag)

Euro 100,-
(Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.)

Erstzeichnungsperiode

07. November 2007

Zahlung des Erstausgabepreises

08. November 2007

Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

innerhalb von drei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag

¹⁴ Die Verwaltungsgesellschaft kann in eigenem Ermessen von dem Mindestzeichnungsbetrag abweichen.

Bewertungstag	Jeder Freitag einer Woche, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist mit Ausnahme des 24. Dezember
Indikativer Bewertungstag:	Letzter Bankarbeitstag eines Monats. Bei diesem Bewertungstag handelt es sich um eine indikative Bewertung, welche nur zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt wird. Anleger können zu diesem indikativen Bewertungstag keine Anteile des Teilfonds zeichnen, umtauschen oder zurückgeben.
Ausgabeaufschlag (in % vom Anteilwert)	bis zu 5%
Rücknahmeabschlag (in % vom Anteilwert)	keiner
Umtauschgebühr (in % vom Anteilwert)	Keine
Verwaltungsvergütung (in % p.a. des Teilfondsvermögens)	bis zu 0,60% p.a.
Erfolgshonorar	kein
Betreuungsgebühr (in % des Teilfondsvermögens)	bis zu 0,20% p.a. (mind. EUR 25.000,- p.a.)
Verwahrstellengebühr (in % des Teilfondsvermögens)	bis zu 0,06% p.a. (mind. EUR 9.000,-p.a.)
Transaktionsgebühr zu Gunsten der Verwahrstelle	bis zu EUR 100,- pro Standard-Wertpapiertransaktion Transaktionen in nicht notierten Wertpapieren werden mit bis zu EUR 300,- pro Transaktion abgerechnet. Für die Abwicklung von Transaktionen anhand von Namenszertifikaten werden zusätzlich bis zu EUR 200,- berechnet.

Zentralverwaltungsgebühr (in % des Teilfondsvermögens)	fixe Basisgebühr von bis zu EUR 12.000,- p.a. zzgl. bis zu 0,04% p.a. und bis zu EUR 15,- pro Buchung
Register- und Transferstellengebühr	fixe Basisgebühr von bis zu EUR 3.000,- p.a. zzgl. bis zu EUR 30,- pro Buchung
Andere Kosten und Gebühren	Dem Teilfondsvermögen können weitere Kosten und Gebühren sowie im Verwaltungsreglement aufgeführt, belastet werden.
Teilfondswährung	Euro
Verbriefung	Es werden Anteile mittels Eintragung in ein Anteilscheinregister des Fonds in der Form von Anteilbestätigungen zur Verfügung gestellt. Die Anteile können auch in Globalzertifikaten verbrieft werden; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht
Verwendung der Erträge	Thesaurierung
Vertriebsländer	Großherzogtum Luxemburg Bundesrepublik Deutschland
Risikomanagement	Methode: Commitment Approach (Ansatz über die Verbindlichkeiten)
Dauer des Teilfonds	Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden	
Verwaltungsvergütung	Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt von bis zu 0,60% p.a. zu erhalten, welches bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.
Betreuungsgebühr	Für die Abgeltung der mit der laufenden Betreuung der Anteilinhaber verbundenen Kosten ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, aus dem Teilfondsvermögen

eine Betreuungsgebühr von bis zu 0,20% p.a., des Teilfondsvermögens zu erhalten (mindestens EUR 25.000,- p.a.), das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

Verwahrstellengebühr

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt von bis zu 0,06% p.a. des Teilfondsvermögens (mindestens EUR 9.000,- p.a.), das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausbezahlt ist.

Die Verwahrstelle erhält Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Verwaltungsreglements entstehen.

Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

Transaktionsgebühr zu Gunsten der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine Bearbeitungsgebühr der Verwahrstelle von bis zu EUR 100,- pro Standard-Wertpapiertransaktion. Transaktionen in nicht notierten Wertpapieren werden mit bis zu EUR 300,- pro Transaktion abgerechnet. Für die Abwicklung von Transaktionen anhand von Namenszertifikaten werden zusätzlich bis zu EUR 200,- berechnet.

Die Vergütung versteht sich zzgl. Mehrwertsteuer.

Zentralverwaltungsgebühr

Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 12.000,- p.a. sowie ein variables Entgelt von bis zu 0,04% p.a. des Teilfondsvermögens, das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Darüber hinaus fallen Buchungsgebühren von bis zu EUR 15,- pro Buchung an.

Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

Register- und Transferstellengebühr

Die Register- und Transferstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 3.000,- p.a. sowie eine Buchungsgebühr von bis zu EUR 30,- pro Buchung.

Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

Anhang 5 GANADOR – Spirit Invest

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, durch Anlage des Teilfondsvermögens auf den internationalen Kapitalmärkten regelmäßige Erträge bei gleichzeitig langfristigem Kapitalerhalt zu erwirtschaften.

Anlagepolitik

Mindestens 25% des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Kapitalbeteiligungen angelegt.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Der Teilfonds kann sein Vermögen investieren in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Aktien und Zertifikate auf gesetzlich zulässige Basiswerte (unter der Bedingung, dass es sich um Wertpapiere gemäß Art 41 (I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handelt), Genuss- und Partizipations-scheine, Geldmarktinstrumente sowie in Anleihen aller Art von in- und ausländischen Ausstellern sowie Zertifikaten hierauf - inklusive Nullkuponanleihen und variabel verzinsliche Wertpapiere sowie Wandel - und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten. In geringerem Umfang sind auch Investitionen in Optionsscheine auf Wertpapiere möglich.

Im Teilfonds können strukturierte Wertpapierprodukte (Zertifikate) unter der Bedingung zum Einsatz kommen, dass es sich bei den Zertifikaten um Wertpapiere gemäß Art 41 (I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 sowie Punkt 17 CESR¹⁵/07-044 handelt. Als Basiswerte der Zertifikate kommen u.a. in Betracht: Beteiligungspapiere, Beteiligungswertrechte, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte wie zum Beispiel Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine, fest- und variabel verzinsliche Anleihen einschl. des Asset-Backed Securities-Bereiches („ABS“-Bereich, bis

¹⁵ Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

max. 20% des Netto-Teilfondsvermögens), Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Hedgefonds, Private Equity Investments, Volatilitäts-Investments, Immobilien und Grundstück Investments, Microfinance Investments, Rohstoffe/Waren und Edelmetalle unter Ausschluss einer physischen Lieferung, Wechselkurse, Währungen, Zinssätze, Fonds auf die genannten Basiswerte sowie entsprechende Finanzindizes auf die vorgenannten Basiswerte.

Bei den Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden diese Indizes in angemessener Weise veröffentlicht. Die Finanzindizes entsprechen den Anforderungen des Art. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie dem Art. 9 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008.

Sofern es sich bei den Basiswerten der strukturierten Wertpapierprodukte (Zertifikate) nicht um die in Art. 41 (I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 genannten Basiswerte handelt, muss es sich um Zertifikate handeln, die den Basiswert nahezu 1:1 abbilden. Diese strukturierten Wertpapierprodukte (Zertifikate) dürfen keine „embedded derivatives“ (eingebettete Derivate) gemäß Artikel 2 (3) bzw. Artikel 10 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 und Punkt 23 CESR¹⁶/07-044 enthalten.

Der Teilfonds kann innerhalb des gesetzlichen Rahmens bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens in Zielfonds investieren.

Für den Teilfonds können auch Anteile an börsengehandelten richtlinienkonformen (i.S.d. Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für Gemeinsame Anlagen) Investmentanteilen (Exchange Traded Funds) erworben werden; dies können sowohl aktiv als auch passiv gemanagte Sondervermögen sein. Bei den erworbenen Zielfondsanteilen wird es sich ausschließlich um solche handeln, die unter dem Recht eines EU-Mitgliedstaates, der Schweiz, Liechtenstein, USA, Hongkong, Kanada, Japan und Norwegen aufgelegt wurden.

Der Teilfonds kann auch bis zu 75% Geldmarktinstrumente, flüssige Mittel und Festgelder in jeder Währung halten.

Maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens kann in nicht notierte Wertpapiere und nicht notierte Geldmarktinstrumente investiert werden.

Insgesamt wird maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens in Fonds jeglicher Art investiert, so dass der Teilfonds grundsätzlich dachfondsfähig ist.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen sind der Erwerb oder die Veräußerung von Optionsscheinen, Optionen, Futures und der Abschluss sonstiger Termingeschäfte sowohl zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge auf den Kapitalmärkten, zu Spekulationszwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung gestattet. Bei den Basiswerten handelt es sich dabei um Instrumente im Sinne des Artikel 41(I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Wertpapiere und Geldmarktinstrumente) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen. Die Finanzindizes entsprechen den Anforderungen des Art. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und dem Art. 9 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008. Bei den Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie

¹⁶ Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden die Indizes in angemessener Weise veröffentlicht.

Mit dem Einsatz von Derivaten können aufgrund der Hebelwirkung erhöhte Risiken verbunden sein.

Risikoprofil des Teilfonds

Aktien und Aktienfonds bieten auf lange Sicht überdurchschnittliches Renditepotenzial. Ihre Kurse können jedoch relativ stark schwanken und es kann auch zu Kursverlusten kommen. Anleihen und Rentenfonds bieten eine laufende Verzinsung, Kurschancen und relativ geringe Wertschwankungen. Steigende Zinsen haben allerdings vor der Fälligkeit Kursrückgänge zur Folge.

Darüber hinaus sind als Risiken anzuführen eine begrenzte Teilnahme an der Wertentwicklung einzelner Regionen, allgemeine Kurs- und Währungsrisiken, erhöhte Volatilität (Wertschwankung) möglich.

Der Fonds ist für mittel- bis langfristig orientierte und risikobewusste sowie erfahrene Anleger gedacht.

Wertpapierkennnummer

Anteilklasse A	A0M5V4
Anteilklasse B	A0M5V5
Anteilklasse C	A2DNF6

ISIN-Code

Anteilklasse A	LU0326961637
Anteilklasse B	LU0326962445
Anteilklasse C	LU1585191510

Mindesterstzeichnungsbetrag¹⁷

Anteilklasse A	keiner
Anteilklasse B	EUR 50.000,-
Anteilklasse C	EUR 250,-

Mindestfolgezeichnungsbetrag¹⁸

Anteilklasse A	keiner
Anteilklasse B	EUR 25.000,-
Anteilklasse C	Keiner

¹⁷ Die Verwaltungsgesellschaft kann in eigenem Ermessen von dem Mindesterstzeichnungsbetrag abweichen.

¹⁸ Die Verwaltungsgesellschaft kann in eigenem Ermessen von dem Mindestfolgezeichnungsbetrag abweichen.

Erstausgabepreis

(zzgl. Ausgabeaufschlag)

Anteilklasse A	EUR 100,-
Anteilklasse B	EUR 1.000,-
Anteilklasse C	EUR 1.000,-

(Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.)

Erstzeichnungsperiode

Anteilklasse A und B	15. November 2007 - 30. November 2007
Anteilklasse C	08. Mai 2017 - 31. Mai 2017

Zahlung des Erstausgabepreises

Anteilklasse A und B	05. Dezember 2007
Anteilklasse C	07. Juni 2017

Ausgabeaufschlag

(in % vom Anteilwert)

Anteilklasse A	bis zu 3%
Anteilklasse B	bis zu 1,50%
Anteilklasse C	bis zu 2,50%

Rücknahmeabschlag

(in % vom Anteilwert)

Keiner

Umtauschgebühr

(in % vom Anteilwert)

Keine

Verwaltungsvergütung

(in % p.a. des Teilfondsvermögens)

Anteilklasse A	bis zu 1,50% p.a.
Anteilklasse B	bis zu 1,00% p.a.
Anteilklasse C	bis zu 1,25% p.a.

Erfolgshonorar

(für Anteilklasse A und B)

Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, pro Geschäftsjahr eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) in Höhe von 10% des Wertzuwachses des um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigten Anteilwertes der Anteilklassen A und B zu erhalten. Die erfolgsabhängige Vergütung wird jeden Bewertungstag auf der Basis der durchschnittlichen Anzahl umlaufender Anteile berechnet und jährlich nachträglich ausgezahlt. In einem Geschäftsjahr netto erzielte Wertminderungen werden auf zukünftige Geschäftsjahre vorgetragen, so dass eine erfolgsabhängige Vergütung erst anfällt, wenn der um Ausschüttungen oder

Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilspreis am Ende eines Geschäftsjahres einen neuen Höchststand erreicht hat („high-watermark“).

Betreuungsgebühr
(in % des Teilfondsvermögens)

bis zu 0,24% p.a.

Verwahrstellengebühr
(in % des Teilfondsvermögens)

bis zu 0,06% p.a. (mind. EUR 9.000,- p.a.)

Transaktionsgebühr zu Gunsten der Verwahrstelle

bis zu EUR 100,- pro Standard-Wertpapiertransaktion

Transaktionen in nicht notierten Wertpapieren werden mit bis zu EUR 300,- pro Transaktion abgerechnet. Für die Abwicklung von Transaktionen anhand von Namenszertifikaten werden zusätzlich bis zu EUR 200,- berechnet.

Zentralverwaltungsgebühr
(in % des Teilfondsvermögens)

fixe Basisgebühr von bis zu EUR 30.000,- p.a. zzgl. bis zu 0,04% p.a. und bis zu EUR 15,- pro Buchung

Register- und Transferstellengebühr

fixe Basisgebühr von bis zu EUR 3.000,- p.a. zzgl. bis zu EUR 30,- pro Buchung

Andere Kosten und Gebühren

Dem Teilfondsvermögen können weitere Kosten und Gebühren sowie im Verwaltungsreglement aufgeführt, belastet werden.

Teilfondswährung

Euro

Verbriefung

Es werden Anteile mittels Eintragung in ein Anteilscheinregister des Fonds in der Form von Anteilbestätigungen zur Verfügung gestellt. Die Anteile können auch in Globalzertifikaten verbrieft werden; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht

Verwendung der Erträge
Anteilklasse A und B
Anteilklasse C

Ausschüttung
Thesaurierung

Vertriebsländer	Großherzogtum Luxemburg Bundesrepublik Deutschland Frankreich
Risikomanagement	Methode: Commitment Approach (Ansatz über die Verbindlichkeiten)
Dauer des Teilfonds	Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden	
Verwaltungsvergütung	Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds für die Anteilklasse A ein Entgelt von bis zu 1,50% p.a., für die Anteilklasse B von bis zu 1,00% p.a. und für die Anteilklasse C von bis zu 1,25% p.a. zu erhalten, welches bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt. Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, pro Geschäftsjahr eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) in Höhe von 10% des Wertzuwachses des um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigten Anteilwertes der Anteilklassen A und B zu erhalten. Die erfolgsabhängige Vergütung wird jeden Bewertungstag auf der Basis der durchschnittlichen Anzahl umlaufender Anteile berechnet und jährlich nachträglich ausgezahlt. In einem Geschäftsjahr netto erzielte Wertminderungen werden auf zukünftige Geschäftsjahre vorgetragen, so dass eine erfolgsabhängige Vergütung erst anfällt, wenn der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilspreis am Ende eines Geschäftsjahres einen neuen Höchststand erreicht hat („high-watermark“).
Betreuungsgebühr	Für die Abgeltung der mit der laufenden Betreuung der Anteilinhaber verbundenen Kosten ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds eine Betreuungsgebühr von bis zu 0,24% p.a., des Teilfondsvermögens zu erhalten, das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.
Verwahrstellengebühr	Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt von bis zu 0,06% p.a. des Teilfondsvermögens (mindestens EUR 9.000,- p.a.), das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Die Verwahrstelle erhält Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Verwaltungsreglements entstehen.

Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

Transaktionsgebühr zu Gunsten der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine Bearbeitungsgebühr der Verwahrstelle von bis zu EUR 100,- pro Standard-Wertpapiertransaktion.

Transaktionen in nicht notierten Wertpapieren werden mit bis zu EUR 300,- pro Transaktion abgerechnet. Für die Abwicklung von Transaktionen anhand von Namenszertifikaten werden zusätzlich bis zu EUR 200,- berechnet.

Die Vergütung versteht sich zzgl. Mehrwertsteuer.

Zentralverwaltungsgebühr

Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 30.000,- p.a. sowie ein variables Entgelt von bis zu 0,04% p.a. des Teilfondsvermögens, das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Darüber hinaus fallen Buchungsgebühren von bis zu EUR 15,- pro Buchung an.

Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

Register- und Transferstellengebühr

Die Register- und Transferstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 3.000,- p.a. sowie eine Buchungsgebühr von bis zu EUR 30,- pro Buchung.

Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

Hinweise zu Inhaberanteilen des Teilfonds

Das Gesetz vom 28. Juli 2014 über die Immobilisierung von Inhaberaktien- und anteilen wurde am 14. August 2014 im Mémorial A, Recueil de Législation veröffentlicht und ist am 18. August 2014 in Kraft getreten. Das Gesetz sieht neue Regelungen für von luxemburgischen Unternehmen und Investmentfonds in Umlauf gegebene Inhaberaktien und-anteile vor.

Demnach haben Anteilinhaber, die Inhaberanteile dieses Teilfonds halten, ihre Anteile bis zum 18. Februar 2016 bei der navAXX S.A., welche als Verwahrer des Teilfonds ernannt wurde, zu hinterlegen.

Das Gesetz sieht für den Fall, dass Inhaberanteile, die nicht bis zum 18. Februar 2016 hinterlegt werden, vor, dass die Verwaltungsgesellschaft diese Anteile annulliert, so dass sich das Kapital des Teilfonds verringert. Der dieser Verringerung entsprechende Betrag wird bei der Caisse des Consignations hinterlegt, bis er an die entsprechenden Anteilinhaber erstattet wird oder die gesetzliche Verjährungsfrist abgelaufen ist.

Anhang 6 GANADOR – Global Strategie

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, durch Anlage des Teilfondsvermögens auf den internationalen Kapitalmärkten regelmäßige Erträge bei gleichzeitig langfristigem Kapitalerhalt zu erwirtschaften.

Anlagepolitik

Mindestens 51% des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Kapitalbeteiligungen angelegt.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Der Teilfonds kann sein Vermögen investieren in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Aktien, Zertifikate, Geldmarktinstrumente sowie in Anleihen aller Art von in- und ausländischen Ausstellern sowie Zertifikaten hierauf - inklusive Nullkuponanleihen und variabel verzinsliche Wertpapiere sowie Wandel - und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten. In geringerem Umfang sind auch Investitionen in Optionsscheine auf Wertpapiere möglich.

Sofern bestimmte Umstände dies zweckmäßig erscheinen lassen, können darüber hinaus Anteile an Zielfonds wie z.B. Aktien-, Renten-, Geldmarkt- und sonstige Sondervermögen erworben werden, wobei die Anlagestrategie der Zielfonds innerhalb des gesetzlichen Rahmens nicht eingeschränkt sind. Für den Teilfonds können auch Anteile an börsengehandelten richtlinienkonformen (i.S.d. Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für Gemeinsame Anlagen) Investmentanteilen (Exchange Traded Funds) erworben werden; dies können sowohl aktiv als auch passiv gemanagte Sondervermögen sein. Für den Fall, dass ein wesentlicher Teil des Netto-Teilfondsvermögens in Zielfonds investiert wird, werden die Verwaltungsgebühren der vom Teilfonds erworbenen Zielfonds maximal 3,50% betragen. Bei den erworbenen Zielfondsanteilen wird es sich ausschließlich um solche handeln, die unter dem Recht eines EU-Mitgliedstaates, der

Schweiz, Liechtenstein, USA, Hongkong, Kanada, Japan und Norwegen aufgelegt wurden.

Der Teilfonds kann auch bis zu 49% Geldmarktinstrumente, flüssige Mittel und Festgelder in jeder Währung halten.

Im Teilfonds können strukturierte Wertpapierprodukte (Zertifikate) unter der Bedingung zum Einsatz kommen, dass es sich bei den Zertifikaten um Wertpapiere gemäß Art 41 (I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 sowie Punkt 17 CESR19/07-044 handelt. Als Basiswerte der Zertifikate kommen u.a. in Betracht: Beteiligungspapiere, Beteiligungswertrechte, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte wie zum Beispiel Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine, fest- und variabel verzinsliche Anleihen einschl. des Asset-Backed Securities-Bereiches („ABS“-Bereich, bis max. 20% des Netto-Teilfondsvermögens“), Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Hedgefonds, Private Equity Investments, Volatilitäts-Investments, Immobilien und Grundstück Investments, Microfinance Investments, Rohstoffe/Waren und Edelmetalle unter Ausschluss einer physischen Lieferung, Wechselkurse, Währungen, Zinssätze, Fonds auf die genannten Basiswerte sowie entsprechende Finanzindizes auf die vorgenannten Basiswerte.

Bei den Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden diese Indizes in angemessener Weise veröffentlicht. Die Finanzindizes entsprechen den Anforderungen des Art. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie dem Art. 9 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008.

Sofern es sich bei den Basiswerten der strukturierten Wertpapierprodukte (Zertifikate) nicht um die in Art. 41 (I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 genannten Basiswerte handelt, muss es sich um Zertifikate handeln, die den Basiswert nahezu 1:1 abbilden. Diese strukturierten Wertpapierprodukte (Zertifikate) dürfen keine „embedded derivatives“ (eingebettete Derivate) gemäß Artikel 2 (3) bzw. Artikel 10 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 und Punkt 23 CESR²⁰/07-044 enthalten.

Daneben kann der Teilfonds im Rahmen der im Verwaltungsreglement festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren.

Maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens kann in nicht notierte Wertpapiere und nicht notierte Geldmarktinstrumente investiert werden.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen sind der Erwerb oder die Veräußerung von Optionsscheinen, Optionen, Futures und der Abschluss sonstiger Termingeschäfte sowohl zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge auf den Kapitalmärkten, zu Spekulationszwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung gestattet. Bei den Basiswerten handelt es sich dabei um Instrumente im Sinne des Artikel 41(I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Wertpapiere und Geldmarktinstrumente) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen. Die Finanzindizes entsprechen den Anforderungen des Art. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und dem Art. 9 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008. Bei den Finanzindizes wird sichergestellt,

¹⁹ Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

²⁰ Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden die Indizes in angemessener Weise veröffentlicht.

Mit dem Einsatz von Derivaten können aufgrund der Hebelwirkung erhöhte Risiken verbunden sein.

Je nach Börsenlage können die Anlageschwerpunkte des Teilfonds sehr unterschiedlich sein, d.h. es findet eine permanente Anpassung an die Lage an den internationalen Kapitalmärkten statt.

Risikoprofil des Teilfonds

Aktien bieten auf lange Sicht überdurchschnittliches Renditepotenzial. Ihre Kurse können jedoch relativ stark schwanken und es kann auch zu Kursverlusten kommen. Anleihen bieten eine laufende Verzinsung, Kurschancen und relativ geringe Wertschwankungen. Steigende Zinsen haben allerdings vor der Fälligkeit Kursrückgänge zur Folge.

Darüber hinaus bestehen im Fonds folgende Risiken: begrenzte Teilnahme an der Wertentwicklung einzelner Regionen, allgemeine Kurs- und Währungsrisiken, erhöhte Volatilität (Wertschwankung) möglich.

Der Fonds ist für mittel- bis langfristig orientierte und risikobewusste Anleger gedacht.

Wertpapierkennnummer

Anteilklasse P

A0NGGJ

ISIN-Code

Anteilklasse P

LU0350782826

Mindestzeichnungsbetrag²¹

Anteilklasse P

keiner

Erstausgabepreis

(zzgl. Ausgabeaufschlag)

Anteilklasse P

EUR 100,-

(Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.)

Erstzeichnungsperiode

Anteilklasse P

01. April 2008 – 07. April 2008

²¹ Die Verwaltungsgesellschaft kann in eigenem Ermessen von dem Mindestzeichnungsbetrag abweichen.

Zahlung des Erstausgabepreises
Anteilklasse P

10. April 2008

**Zahlung des Ausgabe- und Rücknahme-
preises**

innerhalb von drei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag

Bewertungstag

Jeder Freitag einer Woche, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist mit Ausnahme des 24. Dezember

Indikativer Bewertungstag:

Letzter Bankarbeitstag eines Monats.

Bei diesem Bewertungstag handelt es sich um eine indikative Bewertung, welche nur zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt wird. Anleger können zu diesem indikativen Bewertungstag keine Anteile des Teilfonds zeichnen, umtauschen oder zurückgeben.

Ausgabeaufschlag
(in % vom Anteilwert)
Anteilklasse P

bis zu 5%

Rücknahmeabschlag
(in % vom Anteilwert)
Anteilklasse P

keiner

Umtauschgebühr
(in % vom Anteilwert)
Anteilklasse P

keine

Verwaltungsvergütung
(in % p.a. des Teilfondsvermögens)
Anteilklasse P

bis zu 0,60% p.a.

Erfolgshonorar

kein

Betreuungsgebühr
Anteilklasse P

bis zu 0,20% p.a. (mind. EUR 2.000,- pro Monat ab 01. März 2013)

Verwahrstellengebühr (in % des Teilfondsvermögens)	bis zu 0,06% p.a. (mind. EUR 9.000,- p.a.)
Transaktionsgebühr zu Gunsten der Verwahrstelle	bis zu EUR 100,- pro Standard-Wertpapiertransaktion Transaktionen in nicht notierten Wertpapieren werden mit bis zu EUR 300,- pro Transaktion abgerechnet. Für die Abwicklung von Transaktionen anhand von Namenszertifikaten werden zusätzlich bis zu EUR 200,- berechnet.
Zentralverwaltungsgebühr (in % des Teilfondsvermögens)	fixe Basisgebühr von bis zu EUR 12.000,- p.a. zzgl. bis zu 0,04% p.a. und bis zu EUR 15,- pro Buchung
Register- und Transferstellengebühr	fixe Basisgebühr von bis zu EUR 3.000,- p.a. zzgl. bis zu EUR 30,- pro Buchung
Andere Kosten und Gebühren	Dem Teilfondsvermögen können weitere Kosten und Gebühren, sowie im Verwaltungsreglement aufgeführt, belastet werden.
Teilfondswährung	Euro
Verbriefung	Es werden Anteile mittels Eintragung in ein Anteilscheinregister des Fonds in der Form von Anteilbestätigungen zur Verfügung gestellt. Die Anteile können auch in Globalzertifikaten verbrieft werden; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht
Verwendung der Erträge	Thesaurierung
Vertriebsländer	Großherzogtum Luxemburg Bundesrepublik Deutschland
Risikomanagement	Methode: Commitment Approach (Ansatz über die Verbindlichkeiten)
Dauer des Teilfonds	Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

Verwaltungsvergütung

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds für die Anteilklasse P ein Entgelt von bis zu 0,60% p.a. zu erhalten, welches bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Sofern auf genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

Betreuungsgebühr

Für die Abgeltung der mit der laufenden Betreuung der Anteilinhaber verbundenen Kosten ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds eine Betreuungsgebühr von bis zu 0,20% p.a. (mind. EUR 2.000,- pro Monat ab 01. März 2013), des Teilfondsvermögens zu erhalten, das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Sofern auf genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

Verwahrstellengebühr

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt von bis zu 0,06% p.a. des Teilfondsvermögens (mindestens EUR 9.000,- p.a.), das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Die Verwahrstelle erhält Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Verwaltungsreglements entstehen.

Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

Transaktionsgebühr zu Gunsten der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine Bearbeitungsgebühr der Verwahrstelle von bis zu EUR 100,- pro Standard-Wertpapiertransaktion.

Transaktionen in nicht notierten Wertpapieren werden mit bis zu EUR 300,- pro Transaktion abgerechnet. Für die Abwicklung von Transaktionen anhand von Namenszertifikaten werden zusätzlich bis zu EUR 200,- berechnet.

Die Vergütung versteht sich zzgl. Mehrwertsteuer.

Zentralverwaltungsgebühr

Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 12.000,- p.a. sowie ein variables Entgelt von bis zu 0,04% p.a. des Teilfondsvermögens, das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Darüber hinaus fallen Buchungsgebühren von bis zu EUR 15,- pro Buchung an.

Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

**Register- und
Transferstellengebühr**

Die Register- und Transferstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 3.000,- p.a. sowie eine Buchungsgebühr von bis zu EUR 30,- pro Buchung.

Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

Anhang 7 GANADOR – Spirit VISOM

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, durch nachfolgend detailliert beschriebene Investitionen langfristiges Kapitalwachstum zu erwirtschaften. Die Anlage des Teilfondsvermögens soll hauptsächlich in Aktien erfolgen. Alle Investitionen beziehen sich auf die Anlagesegmente Value Investments; Involvement of management/executives in a company's capital; Small Cap Investments; Opportunities Investments und Mid Cap Investments.

Anlagepolitik

Mindestens 51% des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Kapitalbeteiligungen angelegt.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Der Teilfonds kann in flüssige Mittel und Festgelder in jeder Währung, in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Wertpapiere aller Art und Geldmarktinstrumente aller Art investieren.

Zur Umsetzung der Anlageziele wird mindestens 40% des Nettoteilfondsvermögens direkt in Aktien von Emittenten investiert, die in Nordamerika oder Europa domiziliert sind. Maximal 80% des Nettoteilfondsvermögens dürfen direkt in Aktien von Unternehmen investiert werden, deren Marktkapitalisierung unter 2 Mrd. Euro liegt. Als Beimischung dürfen maximal 40% des Nettoteilfondsvermögens in Anleihen investiert werden. Der Teilfonds investiert nur in Anleihen, die einen konkreten Aktienbezug haben. Das sind insbesondere Wandel-, Options- oder Aktienanleihen.

Maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens kann in nicht notierte Wertpapiere und nicht notierte Geldmarktinstrumente investiert werden.

Je nach Marktphase kann der Fonds bis zu 49% in Liquidität in Form von Bankguthaben halten.

Der Teilfonds kann bis zu 49% seiner Vermögenswerte in Zertifikate investieren, unter der Bedingung, dass es sich sowohl bei den Zertifikaten als auch deren Basiswerten um Wertpapiere gemäß Art 41. (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 08. Februar 2008 sowie Punkt 17 CESR/07-044 handelt. Dies können unter anderem Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, fest- und variabel verzinsliche Anleihen, Wechselkurse, Währungen, Zinssätze, Fonds sowie Finanzindizes auf die vorgenannten Basiswerte sein.

Insgesamt wird maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens in Fonds jeglicher Art investiert, so dass der Teilfonds grundsätzlich dachfondsfähig ist.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen sind der Erwerb oder die Veräußerung von Optionsscheinen, Optionen, Futures und der Abschluss sonstiger Termingeschäfte sowohl zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge auf den Kapitalmärkten, zu Spekulationszwecken als auch zur effizienten Portfolioverwaltung gestattet. Bei den Basiswerten handelt es sich dabei um Instrumente im Sinne des Artikel 41 (I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Wertpapiere und Geldmarktinstrumente) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen.

Die Finanzindizes entsprechen den Anforderungen des Art. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und dem 9 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008. Bei den Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden die Indizes in angemessener Weise veröffentlicht. Mit dem Einsatz von Derivaten können aufgrund der Hebelwirkung erhöhte Risiken verbunden sein.

Risikoprofil des Teilfonds

Die Werte von Aktien können stark schwanken und es sind auch deutliche Verluste möglich, insbesondere Investitionen in Aktien kleiner und mittlerer Unternehmen bergen unter Umständen erhöhte Liquiditäts- und Verlustrisiken.

Bei Anleihen haben steigende Zinsen vor Erreichen der Fälligkeit Kursrückgänge zur Folge.

Investitionen in Wertpapiere bringen im Allgemeinen Kurs-, Zins- Währungs- und Emittenten Risiken mit sich.

Da nicht alle Märkte abdeckt werden, kommt es zu einer begrenzten Teilnahme an der Wertentwicklung einzelner Regionen.

Bei einem aktiven Portfoliomanagement können Fehlentscheidungen hinsichtlich Auswahl und Zeitpunkt der Investition nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Durch Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten (zur Absicherung, Spekulation und Renditeoptimierung) können aufgrund der Hebelwirkung deutlich erhöhte Risiken entstehen.

* Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

Anlegerprofil	Der Fonds ist für private und institutionelle Anleger konzipiert und eignet sich für Investoren, die von den Wachstumsperspektiven der internationalen Finanzmärkte – insbesondere Europas und Nordamerikas – profitieren möchten und sich darüber bewusst sind, dass erhöhte Renditeerwartungen mit erhöhten Risiken verbunden sind. Aufgrund der Anlagepolitik richtet sich der Fonds in erster Linie an mittel- bis langfristig orientierte und markterfahrene Anleger.
Wertpapierkennnummer	
Anteilklasse R	A1426K
Anteilklasse I	A1426L
ISIN-Code	
Anteilklasse R	LU1311442880
Anteilklasse I	LU1311443003
Mindesterstzeichnungsbetrag²²	
Anteilklasse R	EUR 50,-
Anteilklasse I	EUR 250.000,-
Mindestfolgezeichnungsbetrag²³	
Anteilklasse R	EUR 50,-
Anteilklasse I	EUR 25.000,-
Erstausgabepreis (zzgl. Ausgabeaufschlag)	
Anteilklasse R	EUR 100,-
Anteilklasse I	EUR 1.000,-
	(Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.)
Erstzeichnungsperiode	04. Januar 2016 – 06. Januar 2016
Zahlung des Erstausgabepreises	12. Januar 2016
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises	innerhalb von drei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag

²² Die Verwaltungsgesellschaft kann in eigenem Ermessen von dem Mindesterstzeichnungsbetrag abweichen.

²³ Die Verwaltungsgesellschaft kann in eigenem Ermessen von dem Mindestfolgezeichnungsbetrag abweichen.

Ausgabeaufschlag
(in % vom Anteilwert)
Anteilklasse R
Anteilklasse I

bis zu 5%
bis zu 5%

Rücknahmeabschlag
(in % vom Anteilwert)

keiner

Umtauschgebühr
(in % vom Anteilwert)

keine

Verwaltungsvergütung
(in % p.a. des Teilfondsvermögens)
Anteilklasse R
Anteilklasse I

bis zu 1,75% p.a.
bis zu 1,00% p.a.

Erfolgshonorar
Anteilklasse R
Anteilklasse I

Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, pro Geschäftsjahr eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) in Höhe von 10% des Wertzuwachses des um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigten Anteilwertes der Anteilklasse R und der Anteilklasse I zu erhalten. Die erfolgsabhängige Vergütung wird jeden Bewertungstag auf der Basis der durchschnittlichen Anzahl umlaufender Anteile berechnet und jährlich nachträglich ausgezahlt. In einem Geschäftsjahr netto erzielte Wertminderungen werden auf zukünftige Geschäftsjahre vorgetragen, so dass eine erfolgsabhängige Vergütung erst anfällt, wenn der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilspreis am Ende eines Geschäftsjahres einen neuen Höchststand erreicht hat („high-watermark“).

Betreuungsgebühr
(in % des Teilfondsvermögens)

bis zu 0,18% p.a. (mind. EUR 1.500,- p.M. ab dem 13. Monat nach Fondsstart)

Verwahrstellengebühr
(in % des Teilfondsvermögens)

bis zu 0,06% p.a. (mind. EUR 9.000,- p.a.)

Transaktionsgebühr zu Gunsten der Verwahrstelle

bis zu EUR 100,- pro Standard-Wertpapiertransaktion

Transaktionen in nicht notierten Wertpapieren werden mit bis zu EUR 300,- pro Transaktion abgerechnet. Für die Abwicklung von Transaktionen anhand von Namenszertifikaten werden zusätzlich bis zu EUR 200,- berechnet.

Zentralverwaltungsgebühr
(in % des Teilfondsvermögens)

fixe Basisgebühr von bis zu EUR 27.000,- p.a. zzgl. bis zu 0,04% p.a. und bis zu EUR 15,- pro Buchung

Register- und Transferstellengebühr	fixe Basisgebühr von bis zu EUR 3.000,- p.a. zzgl. bis zu EUR 30,- pro Buchung
Andere Kosten und Gebühren	Dem Teilfondsvermögen können weitere Kosten und Gebühren sowie im Verwaltungsreglement aufgeführt, belastet werden.
Teilfondswährung	Euro
Verbriefung	Es werden Anteile mittels Eintragung in ein Anteilscheinregister des Fonds in der Form von Anteilbestätigungen zur Verfügung gestellt. Die Anteile können auch in Globalzertifikaten verbrieft werden; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht
Verwendung der Erträge	Thesaurierung
Vertriebsländer	Großherzogtum Luxemburg Bundesrepublik Deutschland Frankreich
Risikomanagement	Methode: Commitment Approach (Ansatz über die Verbindlichkeiten)
Dauer des Teilfonds	Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden	
Verwaltungsvergütung	Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds für die Anteilklasse R ein Entgelt von bis zu 1,75% p.a. und für die Anteilklasse I ein Entgelt von bis zu 1,00% p.a. zu erhalten, welches bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt. Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, pro Geschäftsjahr eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) in Höhe von 10% des Wertzuwachses des um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigten Anteilwertes der Anteilklasse R und der Anteilklasse I zu erhalten. Die erfolgsabhängige Vergütung

wird jeden Bewertungstag auf der Basis der durchschnittlichen Anzahl umlaufender Anteile berechnet und jährlich nachträglich ausgezahlt. In einem Geschäftsjahr netto erzielte Wertminderungen werden auf zukünftige Geschäftsjahre vorgetragen, so dass eine erfolgsabhängige Vergütung erst anfällt, wenn der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilspreis am Ende eines Geschäftsjahres einen neuen Höchststand erreicht hat („high-watermark“).

Betreuungsgebühr

Für die Abgeltung der mit der laufenden Betreuung der Anteilinhaber verbundenen Kosten ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds eine Betreuungsgebühr von bis zu 0,18% p.a. (ab 13. Monat nach Fondsstart mindestens EUR 1.500 p.M.), des Teilfondsvermögens zu erhalten, das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

Verwahrstellengebühr

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt von bis zu 0,06% p.a. des Teilfondsvermögens (mindestens EUR 9.000,- p.a.), das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Die Verwahrstelle erhält Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Verwaltungsreglements entstehen.

Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

Transaktionsgebühr zu Gunsten der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine Bearbeitungsgebühr der Verwahrstelle von bis zu EUR 100,- pro Standard-Wertpapiertransaktion.

Transaktionen in nicht notierten Wertpapieren werden mit bis zu EUR 300,- pro Transaktion abgerechnet. Für die Abwicklung von Transaktionen anhand von Namenszertifikaten werden zusätzlich bis zu EUR 200,- berechnet.

Die Vergütung versteht sich zzgl. Mehrwertsteuer.

Zentralverwaltungsgebühr

Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 27.000,- p.a. sowie ein variables Entgelt von bis zu 0,04% p.a. des Teilfondsvermögens, das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Darüber hinaus fallen Buchungsgebühren von bis zu EUR 15,- pro Buchung an.

Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

**Register- und
Transferstellengebühr**

Die Register- und Transferstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 3.000,- p.a. sowie eine Buchungsgebühr von bis zu EUR 30,- pro Buchung.

Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Diese Informationen richten sich an Investoren und potentielle Erwerber in der Bundesrepublik Deutschland, indem sie den Prospekt mit Bezug auf den derzeitigen Vertrieb der Teilfonds in der Bundesrepublik Deutschland präzisieren und ergänzen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Vertrieb der Anteile des Fonds in Deutschland gemäß § 310 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Frankfurt am Main angezeigt.

Informationsstelle
für die Bundesrepublik Deutschland ist:

Fondsinform GmbH
Rudi-Schillings-Str. 9
D-54296 Trier
www.fondsinform.de

Der Verkaufsprospekt einschließlich Verwaltungsreglement bzw. Satzung der Investmentgesellschaft, die Anlagebedingungen, die wesentlichen Anlegerinformationen (*Key Investor Information Document*), die Jahres- und Halbjahresberichte, die sonstigen Unterlagen und Angaben sowie Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise sind bei der Informationsstelle und auf deren Internetseite (www.fondsinform.de) sowie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.axxion.lu) kostenlos erhältlich.

Mitteilungen an die Anleger erfolgen ebenfalls über die Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.axxion.lu). In gesetzlich vorgeschriebenen Fällen werden die Anleger darüber hinaus mittels dauerhaften Datenträgers informiert. Dies erfolgt insbesondere in folgenden Fällen:

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile des Fonds,
- Kündigung der Verwaltung eines Fonds oder dessen Abwicklung,
- Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fonds entnommen werden können,
- die Verschmelzung von Fonds in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind,
- die Umwandlung des OGAW in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds.

Anträge auf Rücknahmen und Umtäusche von Anteilen, die in Deutschland vertrieben werden dürfen, müssen an die jeweilige depotführende Stelle des Investors gerichtet werden.

Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber werden direkt von der Verwahrstelle an die depotführende Stelle des Investors geleitet.

Steuerliche Nachweispflichten für Deutschland:

Die Verwaltungsgesellschaft hat der deutschen Finanzverwaltung auf Anforderung Nachweise zu erbringen, um beispielsweise die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen zu belegen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können unterschiedlich ausgelegt und es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die von der Verwaltungsgesellschaft angewandte Methodik für die Berechnung in jedem wesentlichen Aspekt anerkennt. Überdies sollten sich Anleger bewusst sein, dass eine Korrektur im Allgemeinen nicht für die Vergangenheit durchgeführt wird, wenn Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden sollten, sondern grundsätzlich erst für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt wird. Entsprechend kann die Korrektur die Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.



Axxion S.A.
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

Tel: +352 / 76 94 94 -1
Fax: +352 / 76 94 94 - 555
info@axxion.lu
www.axxion.lu